Merc.
308 k

Cohnstaedt

8° Herc.
308 k

J. n° 89
Ref. A.
00

Die neue

Geschäfts- & Börsensteuer

in der Praxis.

Erläuterungen

von

Ludwig Cohnstaedt.

(Separat-Abdruck aus der **Frankfurter Zeitung**, vervollständigt und theilweise umgearbeitet unter Benützung der inzwischen durch den Bundesrath erlassenen Instruktionen etc.)

nebst dem

Wortlaut des ganzen Gesetzes, der Ausführungs-Vorschriften und der Instruktionen des Bundesraths.

REICH
D.E.P.
GERICHT

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag der Frankfurter Societäts-Druckerei.

1885.

eg. n. 1858.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt.

(Man beachte die mehrfach hinzugefügte zweite Seitenzahl, welche auf den „Nachtrag“ oder andere ergänzende Informationen hinweist.)

Erläuterungen des Gesetzes.

		Seite.
	Vorbemerkung	7
	Umgrenzung der abgabepflichtigen Geschäfte	
	Kauf- und Anschaffungs-Geschäfte (Tausch, Leihe etc.)	84. 99
§ 6 Abs. 1.	Abgabepflicht auf Schlußnoten beschränkt	15
„ Abs. 2.	Abschluß im Inland, im Ausland	15
	Gleichzeitiger Wohnsitz im Inland und Ausland	16
„ Abs. 3.	Im Auslande abgeschlossen	17
	Stammhaus und Filialen	18. 120
	Meta-Geschäfte	19
	Abschlüsse der Metisten mit Dritten	22
	Abschlüsse vorbehaltlich ausländischer Bestätigung (§ 9)	48
§ 7 Abs. 1.	Bedingte Geschäfte (Prämie, Stellage, Fest und Offen etc.)	22
	Option, Offerte, Circa-Geschäfte	23. 86
„ Abs. 2.	Prolongation (zwischen den ersten Kontrahenten)	24
	Was ist Entgelt?	25
	Glatte Prolongation	26
	Hineingeben von Effekten (Kostgeschäft)	26. 120
	Prolongation eines Kostgeschäfts	27
	Kostgeschäft kein kombinirter Kauf und Verkauf	28
	Erörterung im Reichstage	29
	Thoel: Das Kostgeschäft ist ein Darlehensgeschäft	32
	Goldschmidt über den Begriff „Anschaffung“	33
	Ist es als „uneigentlicher“ Lombard doppelt zu stempeln?	34
	Kostgeschäft als eigentliches Lombardgeschäft	34
	Aenderung des Kompensationscourses	120
	Wie ist einstweilen zu verfahren?	37. 120
„ Abs. 3.	Kommissionär und Kommittent	39
	Vergütung für den Stempel	40. 123
„ Abs. 4.	Abschlüsse vorbehaltlich der Aufgabe	41
	Aufgabe zu verändertem Course	42
	Zurückgewiesene oder korrigirte Aufgabe	43
	Entrichtung der Abgabe. Schlussnote.	
§ 8.	Verbot der Zerlegung eines Geschäfts	44. 121
	Erstattung bereits gezahlter Theil-Abgabe	45
	Zerlegung behufs Befreiung lt. § 12	45

		Seite.
§ 9.	Wer ist „zunächst verpflichtet“?	46. 89
	Gilt hierbei auch der selbstkontrahirende Makler als Vermittler?.....	47. 118
	Remisier, Bevollmächtigter, Angestellter....	48
	Abschlüsse vorbehaltlich ausländischer Bestätigung.....	48
„ Schluß.	Haftung für die Abgabe.....	49
	Zwei Aufgabe-Makler bei Einem Abschluß	50
	Zwei Vermittler bei Einem Abschluß	51
§ 10 Abs. 1.	Minimal-Inhalt der Schlußnote	52
	Amtliches Formular.....	53
	Vordruck für „Nummer“	54
	Vordruck für „Werth des Gegenstandes“ ..	54
	Aufkleben der Stempelmarken.....	55
	Entwerthung der Stempelmarken	55
	Ausfüllung im Namen Anderer	56
„ Abs. 2.	Versendung der Schlußnoten-Hälfte.....	56. 102
	Ausländischer Gegen-Kontrahent	57
	Mehrere Gegen-Kontrahenten	57
	Notizen über Geschäftsabschlüsse	58. 118
	Vermerk betreffend Unterwerfung unter die Asancen	58
„ Abs. 3.	Vermerk in den Büchern der Vermittler ..	119
§ 11.	Ausstellung der Schlußnote durch den Zweitverpflichteten.....	59
	Nachstempelung der zu niedrig versteuerten	61
	Aufkleben solcher Marken	61
	Irrthümliche Nachtrags-Versteuerung	61
§ 12 Abs. 1.	Fakultatives Zusammenfassen mehrerer Geschäfte	61. 118
„ Abs. 2.	Facilität für den Provinz-Kommissionär....	62
	Behandlung solcher Schlußnoten	63
	Bedingungen dieser Facilität	63
	Wenn Ausführung im Auslande.....	65
§ 13.	Aufbewahrung der Schlußnoten.....	65. 119
	Nummerirung nach der Zeitfolge	66

Tarifnummer 4.

	Schlußnotenzwang nur für abgabepflichtige Geschäfte	67

Fondsbörsen.

4 A 1.	Ausländisches Papiergeld und Geldsorten ..	68. 85
2.	Werthpapiere.....	68
	Abschlüsse in deutschen Staatspapieren....	69
	Für den Handelsverkehr bestimmt	69. 87
	Auf Namen lautende Titres.....	70
	Coupons und Dividendenscheine frei	70

Berechnung der Abgabe.

	Beträge innerhalb der Steuerstufen frei	71
	Berechnung des Werthes	71
	Laufende Zinsen frei	72
	Ausländische Werthe	72

Seite.

„Werthe“ nicht identisch mit „Werthpapiere“ 72
Kaufpreis in ausländischer Währung 73
Umrechnungssätze für den Wechselstempel 74
Wenn Berechnung erst später möglich 101

Befreiungen.

Geschäfte bis 600 Mark einschließlich 74
Kontantgeschäfte bezüglich Tarif 4 A 1 74
Verschieben der Lieferung.. 75
Zeitgeschäfte über Gold- und Silberbarren.. 75

Waarenbörsen.

4 B. Nur börsenmäßiger Umsatz steuerpflichtig.. 76
Im Auslande abgeschlossen 77
Berechnung der Abgabe..... 77
Cif-Geschäfte 77
Abschlüsse betreffend Spiritus mit Faß 77
Notirung von Terminpreisen..... 78
Amtliche Feststellung für Inlands-Börsen .. 78
Ausländische Terminpreise 78
Unter Zugrundelegung der Börsen-Usancen 79
Abschlüsse nach Muster frei 80
Abschlüsse unter Aenderung der Usancen.. 80
Abschlüsse außerhalb der Börse..... 81
Zeit- und Kontantgeschäfte 81
Verschiedene Waaren-Gattungen..... 81

Befreiung der Produzenten und Fabrikanten.

„Sachen oder Waaren“ 82
„Erzeugt“ und „hergestellt“ 82
Mischung mit nicht abgabefreier Waare.... 83

Kauf- u. sonstige Anschaffungs-Geschäfte.

Was ist „Anschaffungs-Geschäft“?..... 84
Schenkungen, Zahlungen, Checks, Giro 85
Ausländisiches Geld im Heimathlande..... 85. 121
Steuerpflichtige Offerten..... 86
Gekündigte Werthpapiere, Inkasso 86
Anschaffunsgeschäfte in gekündigten Werthpapieren 86. 119
Ob „für den Handelsverkehr bestimmt“ 87
Tauschgeschäft 87
Tausch ohne Entgelt 88. 120
Ausstellung der Schlußnote..... 89
Tausch per Kontant 89
Grenze zwischen Tausch- u. Doppelgeschäft 90. 120
Skontrirung, auch verschiedener Plätze 91
Eigentliche Lombard-, Leih-, Mieth-Geschäfte 92. 120
Klausel betr. Uebernahme des Unterpfandes 93
Uneigentliches Lombard-, Leih-, Miethgeschäft 93
Berechnung der Abgabe bei Lombarddarlehen 94
Entleihen aus s. g. „Sammel-Depots“ 95
Emissionen. Erste Zeichner neuer Aktien.. 97
Einzahlung auf Werthpapiere. Interimsscheine 97
Umtausch von alten Schuldverschreibungen gegen neue..... 97

Seite.

Konversionen. Zinsherabsetzung 98
Abschluß im Namen Anderer 99

Verschiedene Bestimmungen. — Strafen. — Kontrole. — Pflichten der Privaten.

§ 14. Verträge zwischen Nichtkaufleuten 100
§ 15. Wenn Berechnung der Abgabe erst später möglich 101
Kontrahenten an verschiedenen Orten 102. 118
Abschluß bei vorübergehendem Aufenthalt im Auslande 102
§ 16. Kreditirung des Stempels 103
§§ 17. Befreiung von den Taxen der Einzelländer 103
§§ 30. Umtausch verdorbener Stempelzeichen 103
§ 31. Vorschriftswidrig verwendete Marken 103

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz.
Kategorien der Straffälle 104
§ 18. Betr. Entrichtung der Abgabe (Schlußnote) 104
§ 20. Betr. Vermerkung oder Verwahrung der Schlußnote 105
§ 33. Ordnungsstrafen 105
Nicht beabsichtigte Verfehlung betr. §§ 18 u. 19 105
§ 19. Rückfallstrafe 105. 107
§§ 34. Gesellschaften nur einfach zu bestrafen 108
§ 35. Straf-Verfahren 108

Beschreitung des Rechtsweges.
§ 32. Frist und sonstige Vorschriften 108

Kontrole.
§ 38. Periodische Revisionen der Banken etc. 110
Kontrole anderer Personen 111
§ 39. Kontrole durch Sachverständigen-Kommissionen 112
§ 40. Handelsvorstände. Sachverständige. Reglements 112

Was hat der Privatmann zu thun?
Abschluß mit einem Nichtkaufmann 113
Abschluß mit dem Auslande 114
Abschluß im Inlande (Wechselstube) 115. 171
Abschluß mit dem Kommissionär 115

Nachtrag.
Interpretationen von Sachverständigen der Frankfurter Fondsbörse unter Mitwirkung des Regierungsrath Bacher 117
Vertheilung der Stempel-Abgabe in Frankfurt a. M.:
zwischen Bankier und Makler 122
zwischen Kommissionär und Kommittenten 123
Vertheilung der Stempel-Abgabe in Berlin:
zwischen Bankier und Makler 123
zwischen Kommissionär und Kommittenten 124

Instruktionen des Bundesraths 125
Gesetz btr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben 129
Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths 149
Notizen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

„Allerdings mag“, so äußerte sich vor Kurzem Herr Staatsminister von Bötticher in den marmorglänzenden, aber recht still gewordenen Räumen der hiesigen Börse, „allerdings mag auf der Börse jetzt eine gedrückte Stimmung vorherrschen, ich hoffe aber, daß die Gründe, welche die Niedergeschlagenheit veranlaßt hatten, schnell vorübergehen werden.“ Das ist eine Erwartung, welche, wie unsere Leser wissen, in gewisser Beschränkung auch von uns getheilt wird. Was die Börse in ihrer Gesammtheit, den Fondsmarkt und alle Waarenbörsen, die damit zusammenhängenden Geschäftskreise und nicht am wenigsten die Kapitalisten so sehr erschreckt hat, das ist einerseits die Steuerlast selbst und das darin sanktionirte falsche Prinzip, die werbende Arbeit durch Besteuerung des Umsatzes zu erschweren, ein Schritt auf dem unrechten Wege, der sehr leicht zu Konsequenzen führen kann; und das ist andererseits der namentlich in agrarisch-konservativen Kreisen, ja sogar in dem leitenden Organe der nationalliberalen Partei hervorgetretene Haß gegen das mobile Kapital, eine Strömung, die, nachdem sie durch vieljährige Agitation den Fixstempel von 1881 erzwungen, schon wenige Jahre darauf gegen die gewichtigsten Vernunftgründe, gegen den Einspruch aller kompetenten Beurtheiler und selbst ohne erkennbare Unterstützung seitens der Regierungen die prozentuale Besteuerung durchzusetzen wußte, und welche sich damit noch keineswegs zufriedengestellt erklärte, sondern im Gegentheil unmittelbar nach Annahme des neuen Gesetzes bereits weitere Angriffe und Agitationen in Aussicht stellte. Die geschäftliche Arbeit bedarf auf allen Gebieten sicherer Fundamente für ihre Kalkulationen, weil sie, abgesehen vom Kleinkram und oft selbst in

diesem, nicht von heute zu morgen, sondern auf weit hinaus im Voraus zu disponiren hat. Als eine der schwersten Störungen aller geschäftlichen Thätigkeit gelten Krieg und Kriegsgefahr, aber diese gehen doch über kurz oder lang entgiltig und klar erkennbar zu Ende. Vielleicht noch schwerere Störung aber bringt eine Verhetzung und ganz offen auf Schädigung der geschäftlichen Arbeit abzielende Agitation, weil die Bedrohten tiefgreifende Erfolge bereits vor Augen sehen und um so eher noch weitere Angriffe und Schädigungen besorgen müssen, ohne auch nur im Voraus absehen zu können, an welchen Punkten die Angriffe einsetzen werden, wie oft sie sich wiederholen und wann endlich der irregeleitete Eifer gegen das mobile Kapital und dessen Thätigkeit einer besseren Einsicht weichen wird. Will die Staatsregierung dazu beitragen, daß so weit dies überhaupt möglich, „die Gründe, welche die Niedergeschlagenheit veranlaßt hatten, schnell vorübergehen“, so mag sie zunächst darüber wachen, daß nicht etwa nach kurzer Wirksamkeit des neuen Gesetzes von Neuem jene wüste Agitation mit scheinbareer Aussicht auf Erfolg wiederaufgenommen werde, sie möge vielmehr in solchem Falle keinen Zweifel lassen, daß die jetzt zur Einführung gelangende Belastung des Geschäfts mit einer Steuer, wie sie in keinem der Konkurrenzländer besteht, sicherlich nicht noch weiter erhöht, sondern weit eher ermäßigt werden wird.

Die Geschäftskreise selbst aber könnten unseres Erachtens nichts Verkehrteres thun, als wenn sie fortgesetzt aus Furcht vor dem neuen Gesetz in zagendem Kleinmuth die Hände in den Schooß legen wollten. Gewiß, das Stempelgesetz von 1881 hat bereits den Geschäftsverkehr beeinträchtigt, die ab 1. Oktober d. J. in Kraft befindliche Abänderung wird diese Schädigung noch vergrößern. Das Maß des drohenden Schadens läßt sich weder voraussagen noch hinterher genau feststellen, schon weil die jeweilige Geschäftslage im Allgemeinen wesentlich mitbestimmend wirkt. Bei schleppendem Verkehr muß die Störung und die Beeinträchtigung drückender empfunden werden als bei lebhaftem Geschäft. So lange nach dem 1. Oktober die bisher vorherrschende geschäftliche Unlust fortdauert, wird der

durch das neue Gesetz entstehende Ausfall desto deutlicher gefühlt werden; sobald aus anderweiten Ursachen eine Belebung des Geschäfts eintritt, muß die Wirkung des Gesetzes sich darauf beschränken, daß die Belebung um so viel langsamer oder minder kräftig sich vollziehen wird, als dies an ausländischen Plätzen der Fall sein wird und ohne die neue Steuer auch bei uns der Fall gewesen sein würde. Aber im Geschäftsverkehr können Stagnation oder Lebhaftigkeit niemals ewig dauern; auch in dieser Hinsicht wechseln Up und Down beständig ab. Verglichen mit der gegenwärtigen Unthätigkeit wird also eines Tages, ob früher oder später, auch in Deutschland wieder eine Belebung eintreten, trotz des Druckes der neuen Steuer; und obwohl die prozentuale Umsatzsteuer unter allen Umständen und dauernd die Wiederbelebung der deutschen Geschäftsthätigkeit erschwert, wird die Letztere schließlich doch eintreten, wenn auch verspätet und verkürzt. Weite Kreise des deutschen Volkes, die Majorität des deutschen Reichstags und schließlich auch die Regierungen haben für angemessen erachtet, die geschäftliche Thätigkeit namentlich der Börsen mit dem Bleigewicht einer prozentualen Umsatzsteuer zu beschweren, wie sie in keinem der mit uns konkurrirenden Länder besteht. Das ist Gesetz geworden und vorerst nicht rückgängig zu machen. Sache der Geschäftskreise ist es nunmehr, ihre ganze Kraft aufzubieten, um dieses neue, durch die Legislative geschaffene Hinderniß gleich jedem anderen so rasch und so weit als möglich zu überwinden.

Einstweilen konnte solches Bestreben allerdings schon deshalb nicht hervortreten, weil zuvor die Geschäftskreise genau die Tragweite des neuen Gesetzes kennen und vor Allem mit der praktischen Handhabung desselben vollkommen vertraut sein müssen, damit sie nicht aus der werbenden Thätigkeit zurückgehalten werden durch die Sorge, ob den strengen Anforderungen des Gesetzes von ihnen und ihren Angestellten völlig Genüge geschehe. In dieser Hinsicht gehen aber die Besorgnisse zur Zeit entschieden zu weit, und wenn ein Börsenblatt versicherte, es habe angesichts der Ausführungs-Bestimmungen sich geradezu ein Schrecken der Börse bemächtigt, so wird man sich hoffentlich durch

näheres Zusehen bald überzeugen, daß dazu die Nothwendigkeit nicht vorliegt. Es ist wahr, das Gesetz vom 1. Juli 1881 belastete und belastet noch jetzt den Verkehr nicht nur durch die Steuer selbst, sondern auch durch den dafür erforderlichen Aufwand an Aufmerksamkeit und Zeit; es ist wahr, das Einarbeiten in jenes Gesetz, seine völlige oder selbst nur annähernde Klarstellung hat viel Kopfzerbrechen und Mühe verursacht, und das neue Gesetz bietet ebenfalls nicht geringe Schwierigkeiten solcher Art. Dies um so mehr, da das neue Gesetz noch weniger als das alte aus dem Ganzen und Vollen gearbeitet ist, da im Gegentheil von einheitlichem Aufbau gar nicht die Rede sein kann, sondern der Wortlaut das Resultat zahlreicher Einzel-Kompromisse ist, welche zum Theil den durch das Gesetz selbst aufgestellten Grundgedanken durchbrachen. Auch ist die Interpretation eben dadurch erschwert, daß das Gesetz nicht von der Regierung einheitlich ausgearbeitet, sondern von politschen Parteien ohne Mitwirkung sachverständiger Autoritäten mühsam zusammengeschweißt wurde. Wahrscheinlich wäre Besseres oder doch mindestens eine klarere, in der Praxis leichter anwendbare Fassung des Gesetzes zu Stande gekommen, wenn die sachverständigen Kreise unbeschadet ihres prinzipiellen Widerspruch an den Details mitgearbeitet hätten. Aber die Geschäftskreise hatten sich s. Zt. durch scheinbar offiziöse oder freiwillig-gouvernementale Preß-Auslassungen in die Illusion hineintäuschen lassen, das Gesetz werde sicher nicht zu Stande kommen, und diese Zuversicht ging so weit, daß damals die „Frankf. Ztg.“ der „tendenziösen Schwarzseherei“ beschuldigt wurde, weil sie jenen Wahn nicht zu theilen vermochte. Wie aber das Gesetz nun einmal beschaffen ist, wird seine Anwendung gewiß sehr oft Zweifel hervorrufen und deshalb Schwierigkeiten machen. Allein so wie die Intelligenz und der gute Wille der Geschäftswelt im Jahre 1881 ziemlich rasch das Gros dieser Schwierigkeiten überwunden haben, so wird es voraussichtlich auch diesmal in nicht zu langer Zeit gelingen, sich in die Vorschriften des Gesetzes einzuarbeiten, in deren Anwendung sich einzuleben, so daß dann nur die Steuerlast selbst, aber weit weniger die formale Seite als Stör-

ung empfunden werden wird. Auch die damit verknüpfte Gefahr ist nicht ganz so groß als sie auf den ersten Blick erscheint. Die mala fides hat auf schwere Strafe zu rechnen, und mit vollem Recht. Sobald jedoch „aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist“, tritt nach § 33 nur eine Ordnungsstrafe von 3 bis 30 *M.* ein. Diese Voraussetzung der vollsten bona fides wird aber immer vorliegen, so weit der Wortlaut des Gesetzes nicht absolut klar ist oder klar gestellt wird, und der Steuerpflichtige sich im Zweifel an die ihm bekannt gewordenen Auslegungen der Börsenvorstände etc. hält. Auch darüber hinaus werden die Steuerbehörden ohne Zweifel wie 1881 während der ersten Zeit die Sehwierigkeiten des Einarbeitens anerkennen und berücksichtigen. Die Steuerpflichtigen sollten deshalb nicht sich durch Angst vor dem Unbekannten erschrecken, oder gar durch nur in der Einbildung bestehende Schwierigkeiten sich verwirren lassen, sondern das Gesetz kennen zu lernen suchen.

Indem wir nunmehr dazu übergehen, den Inhalt des neuen Gesetzes zu erörtern, müssen wir vorausschicken, daß damit lediglich eine gemeinverständliche Darlegung der neuen Vorschriften gegeben werden soll. Der vielbeanspruchte Geschäftsmann, welcher gewohnt war, die Erledigung der Stempel-Angelegenheiten seinen Angestellten zu überlassen, ist erschreckt durch die Strafandrohungen, welche ihm harte und im Wiederholungsfalle sich noch verschärfende Bußen auflegen wollen, so oft einer seiner Untergebenen gegen die komplizirten Vorschriften des Gesetzes verstößt. Der Natur der Sache nach ist er trotzdem außer Stande, die Stempelung persönlich zu kontrolliren; er muß sich darin nach wie vor auf seine Angestellten verlassen. Um so weniger ist er geneigt, persönlich das ganze Gesetz nebst allem hierzu bereits aufgehäuften Material durchzustudiren, selbst wenn seine Zeit es gestattete. Er bleibt also einstweilen vor dem Unbekannten stehen, und da das Vorhandensein von Schwierigkeiten allseitig konstatirt wird, so ist er leicht geneigt, das Unbekannte sich noch weit schlimmer vorzustellen, als es thatsächlich ist. Diese Unklarheit wirkt deprimirend. sie führt Diskussionen

ohne zureichende Information und folglich Verwirrung herbei, und die Wirkung überträgt sich aus der eigentlichen Geschäftswelt in weite Kreise des Publikums, da der kleine Kaufmann, der Rentier etc. noch seltener zu selbstständigem Studium des Gesetzes gelangt und noch weniger sich hinreichendes Urtheil beimißt. Das Gesetz will aber nicht etwa nur von dem Bankier, sondern auch von jedem Privatmann beobachtet sein, sobald derselbe irgend ein steuerpflichtiges Geschäft abschließt, also z. B. Geld in Werthpapieren anlegt. Eine Besprechung wie die hier beabsichtigte, wird also, um der Geschäftswelt wie dem Privatpublikum zu dienen, breiter und ausführlicher gehalten werden müssen, als manchem Leser angenehm sein mag. Dabei erheben diese Artikel keineswegs den Anspruch, einen erschöpfenden Kommentar für alle denkbaren Zweifelfälle zu bieten; sie wollen im Gegentheil vorzugsweise den glatten Verlauf behandeln und Zweifel nur so weit aufwerfen und besprechen, als diese sich auf alle vorkommenden Fälle oder einen großen Theil derselben beziehen. Auch dabei wird selbstverständlich nicht etwa eine authentische Interpretation zu erwarten sein, denn eine solche kann, so weit nicht etwa absolut durchgreifende Gründe vorliegen, ausschließlich entweder durch ein neues Gesetz oder durch das Reichsgericht gegeben werden. Manche Zweifel werden sich erst in der Praxis bei bestimmten Einzelfällen herausstellen; andere wurden bereits von sachverständigen Kommissionen der Berliner und der Frankfurter Börse erörtert und zu lösen gesucht, und der Bundesrath hat den größeren Theil der Beschlüsse dieser Kommissionen wenigstens insofern sanktionirt, als als er gemeinsame „Instruktionen“ aufstellte, nach denen bis auf Weiteres die Steuerbehörden sich zu richten haben werden.

Umgrenzung der abgabepflichtigen Geschäfte.

(§§ 6 und 7 des Gesetzes.)

Das neue Gesetz bestimmt in seinem Artikel I, daß „an die Stelle von §§ 1, 6 bis 11 nebst Ueberschrift derselben, 21, 23 Absatz 2, 27, 30 Absatz 1 und der Tarifnummer 4 sowie hinter §§ 22, 23 und 28“ die im neuen Gesetz angeführten Bestimmungen treten. Die hier nicht angeführten §§ des alten Gesetzes (nach Einschaltung der neuen Abschnitte isteine neue Paragraphirung des ganzen Gesetzes erfolgt) sind also vollständig unverändert geblieben. Dies gilt namentlich von den §§ 2, 3, 4 und 5, umfassend die Stempelung von Werthpapieren, in- und ausländischen, nach Maßgabe der Tarifnummern 1 bis 3 incl.; desgleichen blieben unverändert die §§ 12 bis 20 incl. nebst Tarifnummer 5, umfassend die Stempelung von Lotterieloosen. Diese beiden Theile des Stempelgesetzes können also hier ganz außer Betracht gelassen werden; bis auf geringfügige Aenderungen in den Ausführungs-Bestimmungen bleibt die Behandlung dieser beiden Arten von Stempelung genau die bisherige. Das Eingreifen des neuen Gesetzes beschränkt sich in der Hauptsache auf den im alten Gesetze als: „II. Schlußnoten und Rechnungen“ bezeichneten Abschnitt, umfassend die alten §§ 6 bis 11 incl. Auf diesem Gebiete führte die Adoptirung einer prozentualen, folglich der Höhe des jeweiligen Umsatzes sich anpassenden Steuer zu der Nothwendigkeit, dem ganzen Gesetze eine neue Grundlage zu geben. Während nämlich bisher die mit den Geschäfts-Umsätzen unmittelbar in Verbindung

stehenden Urkunden, Schlußnoten und Rechnungen, mit einem Fixstempel belegt waren, soll von jetzt an das Geschäft selbst als Objekt der Besteuerung dienen. Das alte Gesetz konnte in seinem § 1 die Werthpapiere, Schlußnoten, Rechnungen und Loose in den Begriff „Urkunden“ zusammenfassen; das neue Gesetz mußte statt dessen anordnen, daß die im Tarif unter 1, 2 und 3 (Werthpapiere) und unter 5 (Lotterieloose) bezeichneten Urkunden „und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte“ den dabei bezeichneten Abgaben unterliegen. In der neuen, nach Maßgabe des Artikel II des Abänderungs-Gesetzes „mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen“ versehenen Fassung des Gesetzes folgen auf diesen soeben inhaltlich angegebenen § 1, wie schon oben erwähnt, ganz unverändert die alten §§ 2, 3, 4 und 5 betr. die Stempelung der Werthpapiere. Alsdann kommt unter der neuen Ueberschrift: „II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte“ der folgende, neu gefaßte

§ 6. Die unter Taritnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhatt sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

Um selbst dem unerfahrensten Leser in dem wichtigsten Punkte keine Möglichkeit eines Zweifels übrig zu lassen, heben wir zunächst ausdrücklich hervor, daß durch diesen neuen § 6 und die neue Tarifnummer 4 ganz selbstverständlich die bisherigen Vorschriften über Stempelung von Schlußnoten, Rechnungen, Briefen etc. aufgehoben wer-

den. Vom 1. Oktober d. J. ab ist also der bisherige Fixstempel von 20 Pf. bezw. 1 Mark sowohl für Schlußscheine als für Rechnungen, Kontokorrente, Briefe etc. nicht mehr zu entrichten. Alle damit zusammenhängenden Bestimmungen fallen weg, der Fixstempel hört einfach auf zu existiren. An Stelle desselben tritt der prozentuale Stempel, und zwar so, daß nicht mehr die Berechnungen, Kontokorrente etc. zu stempeln sind, sondern einzig und allein die Schlußscheine, deren Ausstellung jedoch nicht unterlassen werden darf.

Der erste Absatz des neuen Paragraphen 6 ist klar, abgesehen natürlich von den an Tarifnummer 4 anknüpfenden Fragen. Der Gesetzgeber hat zwar in der Folge unterschieden zwischen Inländern und Ausländern, oder genauer: zwischen im Inlande oder im Auslande wohnhaften Kontrahenten, aber nur für solche Geschäfte, die im Auslande abgeschlossen werden. Dagegen unterwirft er alle im Inlande abgeschlossenen Geschäfte der Steuer, selbst dann, wenn einer oder beide Kontrahenten im Auslande wohnhaft sind. In der Kommission des Reichstages war angeregt worden, die im Inlande kontrahirenden Ausländer steuerfrei zu lassen, doch hat man schließlich davon abgesehen. Dagegen sollen die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte verschieden behandelt werden, je nachdem die Kontrahenten im Inlande oder Auslande wohnhaft sind. Sind beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft, so hat der betreffende Geschäfts-Abschluß die volle Steuer auch dann zu entrichten, wenn der Abschluß im Auslande erfolgte; ist aber nur der eine Kontrahent im Inlande, der andere im Auslande, wohnhaft, so bleibt der ausländische Kontrahent steuerfrei, der inländische hat die Steuer nur im halben Betrage zu entrichten. Diese Erleichterung wurde in der Reichstags-Kommission motivirt mit der Rücksicht auf das internationale, namentlich das Arbitrage-Geschäft; sie war aber schon deshalb unerläßlich, weil der im Auslande sich aufhaltende Ausländer unmöglich zu einer deutschen Besteuerung herangezogen werden kann, und man dem inländischen Kontrahenten doch nicht die ganze Steuer allein aufladen konnte, d. h. das Doppelte dessen, was ihn bei Abschlüssen mit Inländern trifft.

Es entsteht nun zunächst die Frage, wer im Sinne des Gesetzes als Inländer, wer als Ausländer anzusehen ist. Das Gesetz antwortet darauf, wie schon angedeudet, daß als Inländer der „im Inlande wohnhafte“ Kontrahent angesehen werden soll. Das läßt an Klarheit zu wünschen, da Jemand zu gleicher Zeit im Inland und im Ausland „wohnhaft“ sein kann. Das Gesetz fügt deshalb hinzu, daß bei kaufmännischen Firmen für die Frage des Wohnorts entscheiden soll der Sitz derHandelsniederlassung, (also nicht der Wohnort), und zwar derjenigen Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. Wenn also z. B. die Frankfurter Filiale eines italienischen Hauses mit einer Pariser Firma in Paris oder überhaupt mit irgend Jemandem, der nicht in Deutschland wohnt, ein Geschäft abschließt, so hat die Frankfurter Filiale dafür den Stempel im halben Betrage zu entrichten. Dagegen bleiben alle Geschäfte der Londoner Filiale eines Frankfurter Hauses unter allen Umständen stempelfrei. Selbst wenn diese Londoner Filiale mit einer Berliner Firma kontrahirt, hat die Berliner Firma den Stempel nur im halben Betrage zu entrichten, gleich als ob die Londoner Filiale des Frankfurter Hauses die Firma eines Engländers wäre. Dagegen antwortet das Gesetz minder präzis auf den Fall, daß ein im Ausland kontrahirender Privatmann oder Inhaber einer nichtkaufmännischen Firma zu gleicher Zeit einen Wohnsitz im Inland und im Ausland hat. Die Kommission des Reichstags betrachtete als selbstverständlich, daß in solchen Fällen der betr. Kontrahent als im Inland wohnhaft zu betrachten sei. Nun sind allerdings die Meinungen der Kommission nicht bindend, aber auch wir glauben, daß dies der Gedanke des Gesetzes ist. Wenn z. B. ein in Straßburg i. E. wohnender Rentier seine Geschäfte in Basel oder Paris abschließen wollte, und zwar von Straßburg aus durch Briefe oder Telegramme, so sind dies zweifellos „im Auslande abgeschlossene“ Geschäfte, für die er die Steuer nur im halben Betrage zu entrichten hat. Aber wenn er die Einrichtung dieser halben Steuer etwa deshalb unterlassen wollte, weil er außer seiner Straßburger Wohnung auch noch einen Wohnsitz irgendwo außerhalb der deutschen Grenze besitzt, so glauben wir

bestimmt, daß die Steuerbehörde mit Recht das Gegentheil vertreten würde; andernfalls würde ja z. B. ein großer Spekulant nur den Besitz eines ausländischen Steuerzettels nachzuweisen brauchen, um für einen großen Theil seiner Umsätze steuerfrei zu bleiben. Ein Zweifel könnte höchstens in den Fällen entstehen, wenn der als Beispiel angenommene Straßburger Rentier zeitweise in Paris oder Basel wohnt und dort Geschäfte abschließt. In solchem Falle, und besonders wenn jener Rentier z. B. seinen zweiten Wohnsitz in Paris hat und während seiner dortigen Anwesenheit kontrahirt, würde wenigstens die Billigkeit für Befreiung von der Steuer geltend gemacht werden können. Aber der Wortlaut des Gesetzes spricht nicht dafür. Uebrigens dürfte, wer häufiger in solche Lage kommt, wohl auswärts eine kaufmännische Firma haben, in welchem Falle die Frage ja von selbst wegfiele. Der Privatmann dagegen wird, da ihm Fälle dieser Art wohl nicht sehr häufig vorkommen werden, dann in der Regel lieber stempeln, als sich mit dem Gesetz in Konflikt bringen. Natürlich hat er, weil das Geschäft im Ausland abgeschlossen wurde, nur den halben Stempel zu zahlen, vorausgesetzt, daß der andere Kontrahent außerhalb Deutschlands wohnt. Wenn aber zwei Straßburger einander in Basel treffen und dort kontrahiren, oder wenn ein Frankfurter in Paris mit der Berliner Niederlassung eines französischen Hauses kontrahirt, so hat dieser Abschluß selbstverständlich den vollen Stempel zu tragen.

Der dritte Absatz des § 6 beantwortet die Frage, welche Geschäfte als im Auslande abgeschlossen zu betrachten sind. Wenn ein Frankfurter Bankier die Pariser Börse besucht und dort Geschäfte kontrahirt, so ist nicht zweifelhaft, daß dieselben im Auslande abgeschlossen wurden. Wenn dieser Bankier von Frankfurt aus telegraphisch eine Ordre nach Paris ertheilt, so bedeutet deren Ausführung ebenfalls zweifellos einen ausländischen Abschluß. Wie aber, wenn er nur eine Offerte durch den Telegraphen nach Paris sendet und der Pariser Geschäftsfreund acceptirt per Draht, ist dann der Abschluß in Paris bei Absendung des Annahme-Telegramms erfolgt, oder erst in Frankfurt bei Ankunft

desselben? Diese und ähnliche Fragen würden in der Regel nicht ohne genaue Prüfung des Thatbestandes, und oft selbst dann noch schwierig zu entscheiden sein. Da aber der steuerpflichtige Kontrahent für die Frage der Steuerpflicht ein einfaches Kriterium erhalten sollte, so hat der Gesetzgeber derartige Unterscheidungen überflüssig gemacht, indem er feststellte, daß alle zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz abgeschlossenen Geschäfte als im Auslande abgeschlossen gelten. Es ist also in diesen Fällen nicht nöthig erst zu untersuchen, ob nach der besonderen Lage des Falles das entscheidende Moment des Abschlusses im Inlande oder im Auslande liegt, sondern der Abschluß gilt als ausländischer, sobald er „durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen“ ist. Gleichviel ob bei einem vorliegenden Abschluß zwischen dem in Frankfurt wohnhaften A und dem in Basel wohnenden B von A eine Offerte an B gemacht und von B acceptirt worden war oder umgekehrt, oder ob B dem A eine Ordre für die Börse ertheilt und A sie ausgeführt hat oder umgekehrt, immer gilt der Abschluß als im Auslande erfolgt und ist folglich nur im halben Betrage abgabepflichtig, vorausgesetzt jedoch, daß der dem Abschluß vorhergegangene und darauf bezügliche Verkehr nicht etwa ein mündlicher war, sondern ein brieflicher oder telegraphischer. Die Frage des telephonischen Verkehrs mit dem Auslande ist ja zur Zeit noch nicht aktuell.

Noch eine andere Frage drängt bei § 6 sich auf. Die Stempelabgabe muß von allen denjenigen „Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften“ entrichtet werden, welche der Tarif in Nr. 4 als stempelpflichtig bezeichnet. Wenn also A in Frankfurt dem B in Berlin die Ordre gibt, gewisse Werthpapiere zu kaufen, so schließt B, sofern er diese Papiere an der Berliner Börse von C kauft, zweifellos mit C ein stempelpflichtiges Kaufgeschäft ab, desgleichen ein ebenfalls stempelpflichtiges Geschäft mit A. Es sind also zwei stempelpflichtige Schlußscheine auszustellen. Wie aber, wenn A in Frankfurt und B in Berlin nicht verschiedene Fir-

men sind, sondern Theile ein und derselben Geschäftsfirma, wenn also z. B. unter A das hiesige Stammhaus, B dessen Berliner Filiale, oder wenn A und B die Zweigniederlassungen der Darmstädter Bank sind? In solchen Fällen hat selbstverständlich der Berliner B für das an der Berliner Börse mit C abgeschlossene Geschäft ebenfalls einen abgestempelten Schlußschein auszustellen. Aber muß die Berliner Filiale B, indem sie dem Frankfurter Stammhause A einen für dieses ausgeführten Kauf meldet, dafür ebenfalls einen gestempelten Schlußschein ausstellen? Oder mit anderen Worten, sind die Geschäfts-Transaktionen, welche die Zweige ein und derselben Firma untereinander vollziehen, stempelpflichtige „Kauf- und Anschaffungs-Geschäfte“ im Sinne des Gesetzes? Wir stehen nicht an, diese Frage bestimmt zu verneinen. Das Geschäft, welches die Berliner Filiale einer Frankfurter Firma im Auftrage der letzteren abschließt, ist ein Geschäft im Sinne des Gesetzes nur dem Dritten gegenüber. Diesem Dritten haftet nicht eigentlich die Berliner Filiale, sondern das Frankfurter Stammhaus, es ist also genau genommen das Stammhaus selbst, welches mit dem Dritten kontrahirte, und so wenig die Meldung eines Prokuristen an seinen Chef, daß er für diesen ein Geschäft abgeschlossen hat, als der stempelpflichtige Abschluß eines Geschäftes zwischen dem Chef und seinem Prokuristen angesehen werden kann, so wenig ist für die Ausführungs-Meldung der Berliner Filiale an das Frankfurter Stammhaus (oder umgekehrt) eine Stempelpflicht vorhanden. Dies war auch schon bei dem alten Gesetz als zutreffend anerkannt. Voraussetzung der Stempelfreiheit ist natürlich, wir betonen dies noch einmal, daß es sich thatsächlich um Theile ein und derselben Firma handelt. Wäre das als Beispiel angenommene Berliner Haus B nicht Filiale, sondern nur Kommandite des Frankfurter Hauses A, oder wäre A nur Theilhaber von B, sei es selbst mit $^9/_{10}$ vom Geschäftskapital des B, so müßten B und A als verschiedene Firmen betrachet werden, die zwischen ihnen sich vollziehenden Abschlüsse wären unseres Erachtens stempelpflichtig.

Die sachverständigen Kommissionen der Frankfurter

und der Berliner Börse haben hierzu noch eine weitere Frage behandelt, ob nämlich die Meta-Transaktionen stempelpflichtig sind oder nicht. Die Berliner Kommission begnügte sich, die Frage aufzuwerfen, ohne sie zu beantworten, und aufzuwerfen auch nur in Bezug auf Operationen zwischen dem Inlande und dem Auslande. Wenn, so etwa führte sie aus, das Meta-Verhältniß eine zusammenhängende Vereinigung zu mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung darstellt, dann würden die für Conto à meta abgeschlossenen Geschäfte unmittelbar in die Meta-Masse hineinfallen, die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Geschäfts also erst später erfolgen und demgemäß die Anzeige des einen Metisten an den anderen stempelfrei sein. Nimmt man aber an, daß jedes für Meta-Konto abgeschlossene Geschäft sofort als zwischen den Metisten zur Hälfte getheilt anzusehen ist, dann wäre jeder Metist für die nicht ihm gehörige Hälfte Kommissionär des anderen Metisten und hätte dafür den stempelpflichtigen Schlußschein auszustellen. Die Frankfurter Kommission dagegen verneinte die Steuerpflicht der Transaktionen innerhalb der Meta überhaupt, und zwar nicht nur für den Verkehr zwischen Inland und Ausland, sondern auch für die Meta-Operationen zwischen zwei im Inlande wohnhaften Firmen. Die Begründung scheint uns stichhaltiger als die von Berlin aus angeführte; sie stützt sich darauf, daß zwei Firmen, welche sich zu gewissen Abschlüssen für gemeinsame Rechnung vereinigen, für diese Abschlüsse ein Societäts-Verhältniß eingegangen sind, oder auch daß sie dafür ein einheitliches Ganze bilden, wie etwa ein Stammhaus mit seiner Filiale für alle Transaktionen ein Ganzes ist, und daß folglich, wenn der Verkehr zwischen Stammhaus und Filiale steuerfrei bleibt, auch der Verkehr zwischen Metisten soweit steuerfrei bleiben sollte, als es sich um Abschlüsse für Meta-Konto handelt, dann für diese Abschlüsse trete die Meta in der Person des einen Metisten dem Dritten gegenüber als Ganzes ein, sei folglich zwar steuerpflichtig für den Abschluß mit diesem Dritten, aber steuerfrei für die Verrechnung der Metisten untereinander. Wir möchten noch hinzufügen, daß zu Gunsten dieser Auffassung

auch die allgemeine übliche Methode der Verbuchung spricht. Wenn A in Frankfurt für B in Paris auf Meta-Konta 10,000 Lstg. Egypter kauft, so bucht weder A noch B 5,000 Lstg. für sich und 5,000 Lstg. als Kommissionsgeschäft des Anderen, sondern A wie B buchen die ganzen 10,000 Lstg. jeder für sich resp. für Konto-Meta. Erst die üblichen Konto-Korrente geben die Verrechnung zwischen den Metisten. Die Frankfurter Kommission hat übrigens für sich auch noch einen Billigkeitsgrund geltend gemacht, daß nämlich nur die großen Firmen an anderen Plätzen Filialen unterhalten können, daß daher die kleineren Firmen in Nachtheil wären, wenn ihr Verkehr à meta da Steuer zahlen müßte, wo der Verkehr zwischen Stammhaus und Filiale steuerfrei bleibt.

Inzwischen hat der Bundesrath, übereinstimmend mit der Auffassung der Frankfurter Kommission, in seiner Instruktion Nr. 10 bestimmt, daß „die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem derselben im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwickelungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Komittenten im Sinne des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zu betrachten“ sind. Indem er dies erklärt, setzt er offenbar als selbstverständlich voraus, daß noch viel weniger darin ein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft gefunden werden kann. Es ist schwer zu erkennen, weshalb der Bundesrath hierbei von „Abrechnungen“ spricht, da doch das neue Gesetz Abrechnungen überhaupt nicht besteuert, und wenn eine Steuerpflicht innerhalb der Meta vorhanden wäre, dieselbe nicht bei der Abrechnung, sondern schon beim Abschlusse erfüllt werden müßte. Auch wäre vorzuziehen, daß diese Transaktionen einfach und klar als stempelfrei bezeichnet würden. Vielleicht hat der Bundesrath das Bedenken getragen, daß auch zwischen den Metisten stempelpflichtige Transaktionen vorkommen könnten. Wenn z. B. zwei Metisten ein Quantum irgend welcher, schwer realisirbarer Werthpapiere für die Meta kaufen, diese Papiere thatsächlich längere Zeit unrealisirt bleiben und schließlich in natura aufgetheilt werden müssen, so könnten die beiden Metisten übereinkommen,

daß einer von ihnen nicht nur seine Hälfte, sondern auch die Hälfte des anderen Metisten zu übernehmen habe; dies wäre aber unseres Erachtens für die zweite Hälfte des Betrages zweifellos ein neues stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft.

Das Wenn des Geh. Reg.-Rath Neumak, desselben, der bei Berathung des Gesetzes als Regierungs-Kommissar fungirte, erklärt hierzu, daß rücksichtlich der Abgabepflicht der mit Dritten abgeschlossenen Geschätte als Kontrahent nur derjenige Metist in Frage kommt, welcher das Geschäft abgeschlossen hat, da das Geschäft nur auf seinen Namen abgeschlossen ist, und nur er, nicht auch der zweite Metist, dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet ist (Artikel 269 H. G. B.) Danach wird also der deutsche Bankier, welcher z. B. mit einem Pariser Bankier A in Meta-Verbindung steht, für die Operationen, welche A in Paris mit einem Pariser Bankier B oder C, einem Agent oder dergleichen abschließt und sodann der Meta überweist, keine Abgabe zu entrichten haben.

Wir kommen nun in § 7 zu einem der schwierigsten Abschnitte, und setzen davon zunächst folgenden ersten Absatz her:

> Bedingte Geschätte gelten in Betreft der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabepflicht nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Diesem Passus liegt die Absicht zu Grunde, mit voller Klarheit festzustellen, daß in jedem Falle schon der Abschluß versteuert werden muß, ohne den Verabredungen, welche etwa in Bezug auf die spätere Erfüllung des Geschäftes getroffen werden, irgend welchen Einfluß auf die Stempelpflicht oder auf die Höhe des Stempels zu gestatten. Selbst wenn die Existenz des Geschäftes noch von einer Bedingung abhängig gemacht wurde, soll die Versteuerung ganz ebenso erfolgen als ob das Geschäft bedingungslos abgeschlossen wäre, und wie die nachträgliche Normirung eines fest abgeschlossenen Geschäftes nicht zur Rückforderung des ent-

richteten Stempels berechtigt, soll auch ein bedingtes Geschäft jedenfalls versteuert werden, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht später die Bedingung nicht eintrifft, an welche die Erfüllung geknüpft war. Wenn also z. B. Jemand *M.* 100,000 Obligationen per Jahresschluß täglich erwirbt mit der Bedingung, daß er zur Uebernahme nicht verpflichtet sei, falls ein Krieg ausbreche, oder falls die Aktien der schuldnerischen Gesellschaft unter Pari sinken, so ist doch dieses Geschäft sofort beim Abschluß voll zu versteuern. Aus demselben Gesichtspunkte, daß der Abschluß besteuert werden soll, die Steuerpflicht also schon im Moment des Abschlusses feststehen muß, hat das Gesetz weiter bestimmt, daß, falls einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt ist oder die Befugniß, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, die Abgabepflicht sich nach dem höchstmöglichen Werth berechnet. Der Kauf einer Prämie auf 100 Kreditaktien, also das z. B. gegen Zahlung von 200 fl. erworbene Recht, Ende Oktober 100 Kreditaktien zu 240 fordern zu dürfen, ist als bedingtes Geschäft gleich beim Abschluß genau wie ein fester Kauf von 100 Kreditaktien zu 240, für einen Werth von *M.* 48,000 zu versteuern. Der Kauf einer Oktober-Stellage auf 500 Kreditaktien zu 8 fl. Stellgeld, Mitte 240, gibt dem Käufer das Recht, Ende Oktober entweder zu 244 die 100 Kreditaktien zu beziehen oder sie zu 236 zu liefern; der Stempel berechnet sich nach dem höchstmöglichen Werth, d. h. auf *M.* 244,000. Bei den sog. Nochgeschäften (in Frankfurt unter der Bezeichnung „Fest u. Offen“ üblich) ist natürlich ebenfalls der Stempel so zu berechnen, als ob bereits feststünde, daß sämmtliche Noch's bezogen werden. Wer also 100 Kreditaktien fest erwirbt mit dem Rechte, Ende Oktober weitere 100, Ende November nochmals 100 Stück zu fordern, hat schon im Abschließen den Stempel auf 300 Stück zu entrichten. Selbstverständlich bildet aber nachher die Kündigung der Prämie oder der Stellage oder die Ausübung der Noch-Option nicht ein neues, noch einmal steuerpflichtiges Kauf- oder Anschaffungsgeschäft. Die Berliner Sachverständigen haben hierzu noch die Bemerkung gemacht, die Einräumung eines Optionsrechtes, welches nicht mit einem anderen Ge-

schäfte verbunden wird, müsse abgabefrei sein, weil ein solches Optionsrecht nichts anderes und nicht mehr sei als eine Offerte. Leider ist dem kein illustrirendes Beispiel hinzugefügt. Wenn ein Optionsrecht nicht unter den (stempelpflichtigen) Begriff eines bedingten Geschäftes, einer Prämie, Stellage oder dergl. zu subsumiren ist, wenn damit überhaupt kein Kauf- oder Anschaffungsgeschäft, kein festes und kein bedingtes, verknüpft wird, dann allerdings wäre kein Stempel erforderlich. Aber es ist schwer ein solches Optionsrecht zu konstruiren. Die Offerte dagegen, selbst eine den Offerenten bis zu einem gewissen Zeitpunkte oder unter einer bestimmten Voraussetzung unbedingt bindende, ist unseres Erachtens zweifellos stempelfrei, weil erst durch rechtzeitige Annahme der Offerte oder durch Erfüllung der sonst daran geknüpften Bedingung aus der Offerte ein Abschluß wird und doch nach § 6 ausschließlich das „abgeschlossene“ Geschäft zu versteuern ist. Endlich ist für die Produktenbörsen noch der Begriff des „Circa-Geschäfts“ zu berücksichtigen, d. h. solcher Abschlüsse, bei denen dem Verkäufer gestattet ist, mit der Lieferung um einen mäßigen, usanciell feststehenden Prozentsatz über das verschlossene Quantum hinauszugehen oder dahinter zurückzubleiben. Hierzu bestimmt der Bundesrath unter Nr. 10 der Ausführungs-Bestimmungen, daß die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen ist. Solche Maxima festzustellen, sind die Handelsvorstände nach Maßgabe des später zu besprechenden § 40 berechtigt. Die ständige Deputation der Berliner Produktenbörse schlägt vor, dafür 5 Prozent des Mittelwerthes festzusetzen.

Der zweite Absatz des § 7 lautet:

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Indem dieser Passus für Verschiebung der Erfüllung eines früher abgeschlossenen und bereits versteuerten Geschäftes unter gewissen Voraussetzungen nochmalige Stem-

pelung vorschreibt, berührt er zugleich die wichtige Frage der börsenmäßigen Prolongationen. Der obige Wortlaut bedeutet, wie der Bericht der Reichstags-Kommission erklärt, daß er „die einfache Fristverlängerung für die Ausführung einer Leistung nicht besteuern will, da hier ein neues Geschäft nicht geschlossen werde, wie dies ja civilrechtlich feststehe; daß dagegen alle Prolongationen der Steuer unterworfen sein sollen, welche sich dadurch als neue Anschaffungsgeschäfte darstellen, daß die Bestimmungen des Vertrages verändert oder für die Befristung ein Entgelt entrichtet werde.“ Mit anderen Worten: die Prolongation der Erfüllung eines Geschäftes unter genau den ursprünglichen Vertragsbedingungen und ohne irgend ein anderes Entgelt ist stempelfrei; sobald aber an den Bedingungen etwas geändert oder für die Prolongirung ein Entgelt gewährt wird, liegt ein neues abgabepflichtiges Geschäft vor. Das klingt leidlich klar, ist aber für die praktische Anwendung doch nicht ausreichend. Es entsteht zunächst die Frage, was unter „Entgelt“ zu verstehen sei. Diese Frage wurde schon im Reichstage aufgeworfen und durch den Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Grimm, dahin beantwortet, daß nach Ansicht der Kommission sowohl das Entgelt für den Prolongationsakt zu verstehen sei, als wenn es sich „um veränderte Bedingungen auch nur in Bezug auf den Satz der Zinsen“ handelt. In dieser Hinsicht erklärten die sachverständigen Kommissionen der Berliner und der Frankfurter Börse übereinstimmend, daß bei der „glatten“ Prolongation, d. h. wenn einfach für die laufenden Stückzinsen prolongirt wird, keinerlei „Entgelt“ für den Prolongationsakt vergütet wird und der Weiterbezug der Stückzinsen nur eine Entschädigung für Weiterbenützung des Geldes seitens der Hereingebenden ist, nicht aber ein „Entgelt“ für die Bewilligung der neuen Frist. Das scheint uns zweifellos zutreffend und stimmt auch mit der Erklärung des Abg. Dr. Grimm überein, da nach seinen oben citirten Worten die Kommission eine, als „Entgelt“ anzusehende Aenderung der Vertrags-Bestimmungen erst dann als vorhanden annahm, wenn der „Satz der Zinsen“ geändert wird. Bei der einfachen Fristverlängerung für die laufenden Stückzinsen

bleibt aber der Satz der Zinsen, d. i. der Zinsfuß unverändert. Man wird somit diese Fälle als abgabefrei anzusehen haben, vorausgesetzt natürlich, daß, mit alleiniger Ausnahme einer Verschiebung des Erfüllungs-Termins, alle übrigen Vertrags-Bestimmungen, also namentlich der vereinbarte Preis, unverändert gelassen werden. Dies wird auch durch die Bundesraths-Instruktion Nr. 8 b. bestätigt, welche besagt, daß die Schiebung zwischen denselben Kontrahenten abgabefrei ist, „wenn sie glatt (ohne Report, Deport oder sonstiges Entgelt) und ohne sonstige Aenderungen der Verkehrsbestimmungen geschieht. Allerdings ist auch hier wieder das elastische Wort „Entgelt“ gebraucht, aber in den Eingaben der Berliner und der Frankfurter Kommissionen war das Wort „glatt“ deutlich so definirt, wie es allgemein verstanden wird, glatt für die laufenden Stückzinsen. Der Bundesrath gebraucht das Wort „glatt“ somit offenbar in gleichem Sinne, ohne durch das in einem späteren Satze bei „Reports, Deports“ hinzugesetzte „etcetera“ Deutelungen hieran ermöglichen zu wollen. Und seine Auffassung ist unseres Erachtens zweifellos zutreffend, denn die bei „glatter“ Prolongation dem „Geldgeber“ zufließenden Stückzinsen sind thatsächlich kein „Entgelt“ für die Schiebung, sondern gehören ihm eo ipso so lange, als nicht das ursprüngliche Geschäft durch Zahlung des Kaufpreises erfüllt, folglich die Stücke noch nicht in Besitz und Eigenthum des Käufers übergegangen sind. Zugleich erklärt der Bundesrath, daß, wenn die Schiebung zwischen denselben Kontrahenten nach § 7 durch Entgelt oder veränderte Bestimmungen abgabepflichtig wird, die Abgabe nur im einfachen Betrage zu entrichten ist. Und dies mit Recht, denn die Schiebung kann keine höhere Abgabe erheischen als das ursprüngliche Geschäft.

Dagegen vermögen wir nicht den Ausspruch des Bundesrathes in der Instruktion Nr. 8a als zweifellos richtig anzuerkennen, welcher lautet: Das „Hineingeben von Effekten“ (Report-, Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte. Es handelt sich dabei um das s. g. Kostgeschäft, welche Transaktion an der Börse nur irrig oder ungenau als Prolongation bezeichnet wird, in Wahrheit aber eine „Prolon-

gation", d. h. das Hinausschieben der Ertüllung eines Geschäftes nicht ist, sondern ein ganz neues Geschäft. Wenn A von B 10,000 Lstr. Egypter auf Zeit kauft und dieses Geschäft von Monat zu Monat geschoben wird, immer zwischen A nnd B, so ist dies eine Prolongation. Wenn aber B nicht länger schieben will, in Folge dessen A einen neuen Geldgeber C sucht, mit dem von C empfangenen Gelde die Stücke von B bezieht und somit das zwischen A und B ursprünglich abgeschlossene Geschäft durch Erfüllung beendet wird, so entsteht zwischen A und C ein neues Geschäft, das Kostgeschäft. Auch dieses Kostgeschäft kann natürlich prolongirt, d. h. hinsichtlich der Erfüllung verschoben werden. In diesem Falle ist die Prolongation selbstverständlich ebentalls nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 zu beurtheilen: d. h. wenn die Prolongation des zwischen A und C abgeschlossenen Kostgeschäftes zu veränderten Bedingungen oder gegen Entgelt geschieht, gilt sie „als neues abgabepflichtiges Geschäft". Man kann daraus folgern, daß in diesem Falle die Prolongirung dieselbe Abgabe zu tragen habe wie das ursprüngliche Geschäft, und daß folglich, wenn das ursprüngliche Kostgeschäft zwei Abgaben entrichten müsse, auch das „neue abgabepflichtige Geschäft" zweimal gestempelt werden muß. Das Neumann'sche Werk vertritt indeß die Auffassung, daß in diesem Falle die Abgabe nur einmal zu entrichten ist. Wenn dagegen die Prolongirung des Kostgeschäfts zu unveränderten Bedingungen und ohne „Entgelt" (in dem oben präzisirten Sinne) erfolgt, so ist sie zweifellos abgabefrei, selbst wenn das ursprüngliche Kostgeschäft einen, oder wie der Bundesrath will, zwei Stempel zu tragen hatte.

Es bleibt aber immer noch die Frage: hat das Kostgeschäft, d. i. das Hereingeben von Effekten wirklich zwei Stempel zu tragen, wie der Bundesrath sagt? Die „Instruktionen" des Bundesrathes sind keine authentischen Interpretationen des Gesetzes; das Gesetz selbst enthält keinerlei ausdrückliche Erwähnung, des Kostgeschäftes, vielmehr ist die Frage: hat das Kostgeschäft einen, zwei oder keinen Stempel? eine vollständig offene, obwohl in der Reichstags-Kom-

mission und außerhalb viel darüber gesprochen und geschrieben worden ist.

Seiner inneren Bedeutung nach ist das eigentliche Kost- oder Reportgeschäft faktisch nichts weiter als ein Lombardgeschäft, welches die Form der Prolongationen ursprünglich wohl nur zur Vermeidung des preußischen Lombardstempels wählte und in seiner schließlichen Entwicklung sich dadurch von dem gewöhnlichen Lombardgeschäft unterscheidet, daß der Geldgeber keine Ueberdeckung verlangt, sondern den vollen Tagespreis vorschießt, daß er dafür aber das Darlehen nur auf einen Monat gewährt und das Recht eingeräumt erhält, einerseits an Stelle der ihm verpfändeten Appoints andere zurückzuliefern, andererseits bei nicht prompter Erfüllung den Schuldner ohne Weiteres zu exekutiren.

Die Befürworter der doppelten Steuerpflicht für Kostgeschäfte behaupten dagegen, es liege darin ein kombinirter „Kauf per Komptant“ und gleichzeitiger „Verkauf auf Zeit“ (oder umgekehrt). Aber diese Definition, so bestechend sie dem Juristen klingen mag, ist unseres Erachtens grundfalsch. Wer Geld im Reportgeschäft anlegt, hat absolut nicht die Absicht, zu kaufen oder zu verkaufen, er will ausschließlich sein Geld verwerthen und übernimmt absolut keine Chance und kein Risiko hinsichtlich des Courses. Nach der bisherigen Gepflogenheit bekam der Geldgeber die Effekten allerdings zum Ultimo - Course berechnet und hatte sie zum Liquidations - Course des nächsten Ultimo zurückzuliefern, aber die Differenz wird sofort einkassirt, es handelt sich dabei also lediglich um einen Verrechnungs-Modus, und in Wahrheit geschieht die Verrechnung beide Male zu den gleichen Preisen. Ob nun der Geldgeber für 100 Kreditaktien den vollen Liquidationspreis mit z. B. *M.* 48,357 vorstreckt, oder eine abgerundete Summe von *M.* 48,000 oder *M.* 40,000 oder *M.* 30,000, die Natur dieses Geschäftes ist immer genau die gleiche, und die Absicht der Kontrahenten, welche für die richterliche Beurtheilung doch entscheidet, geht in keinem dieser Fälle dahin, daß der Geldgeber die 100 Kreditaktien erwirbt und gleichzeitig verkauft. Weshalb sollte er auch

den Nonsens begehen, zu genau ein und demselben Preise im gleichen Moment mit dem gleichen Kontrahenten ein Kaufs- und Verkaufs-Geschäft abzuschließen? Einen deutlichen Beweis dafür, daß das Kostgeschäft keine kombinirte Kaufs- und Verkaufs - Operation ist, bietet ja die Thatsache, daß in vielen Liquidationen eine Anzahl Spekulanten, weil sie nicht genügenden Kredit genießen, um ihre Engagements im Kostgeschäft zu versorgen, sich genöthigt sehen, im offenen Markte durch effektiven Kauf per Comptant und Verkauf per nächsten Ultimo (oder umgekehrt) die Schiebung ihres Engagements herbeizuführen. In solchen Fällen vollzieht sich allerdings ein doppeltes, zweimal abgabepflichtiges Geschäft, aber auch nur in solchen Fällen. Die Frage bezüglich der Kostgeschäfte ist auch im Reichstage zur Sprache gebracht worden ist, leider ohne gründlich diskutirt zu werden. Einer der Bundesraths-Kommissarien, Geh. Reg.-Rath Neumann, machte aufmerksam, daß das neue Gesetz im Gegensatz zu dem alten, das Wort „Prolongation“ vollständig vermeide. Während nach dem Wortlaut des alten Gesetzes der Zweifel entstehen konnte, ob das Gesetz nicht die Prolongation als einheitliches Geschäft auffassen wollte, sei nach der neuen Fassung zu Zweifeln kein Anlaß. „Es kommt“, so erklärte er wörtlich, „einfach, wie in dem Kommissionsbericht ausgeführt ist, auf Geschäftsform an. Stellt sich eine Prolongation als ein doppeltes Geschäft, als Verkauf und Kauf oder umgekehrt, dar, so ist es nach der Struktur des Entwurfs zweifellos, daß der Stempel zweimal, das heißt für jedes dieser Geschäfte einmal, erlegt werden muß.“ Vorher hatte das Thema bereits in der Reichstags-Kommission Erörterungen getunden. Es war nämlich in der Kommission der Zusatz beantragt worden: „Prolongationen von Kostgeschäften sind nicht abgabepflichtig“, motivirt eben damit, daß das Kostgeschäft nur ein Lombardgeschäft sei, welches wegen seiner hohen wirthschaftlichen Bedeutung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Gegner erwiderten, es läge dabei nicht immer der inneren Bedeutung nach ein Lombardgeschäft vor, die Abgabe sei unbedeutend; „auch werde der Verkehr für solche Geschäfte, bei welchen von vorn-

herein eine längere Dauer des Darlehens beabsichtigt sei, Formen finden, welche die Prolongation überflüssig machen.“ Selbst diese Seite erklärte also die Anwendung steuerfreier Formen für ein nicht nach der inneren Bedeutung, sondern nur der Form wegen abgabepflichtiges Geschäft als zulässig, wenn nicht als selbstverständlich. Der citirte Zusatz-Antrag wurde in erster Lesung angenommen, in zweiter jedoch verworfen, Letzteres deshalb, weil das Reportgeschäft nur zum Theil den von den Freunden des Antrages dargelegten Charakter habe, zum großen, vielleicht überwiegenden Theile jedoch „eine Geschäftsform des reinen Differenzspiels“ bilde und gar nicht durch effektive Lieferung der Stücke erfüllt werde, die innere Bedeutung des einzelnen Reportgeschäfts auch nicht sicher erkennbar sei, die vorgeschlagene Bestimmung daher der Hinterziehung Thür und Thor öffnen würde. Nebenbei bemerkt, geht hieraus hervor, daß die Reichstags-Kommission das Wort „Geschäftsform“ nicht, wie der Regierungs-Kommissar annahm, behufs Begründung der eventuellen Zulässigkeit eines Doppel-Stempels anwendete, sondern nur zur Abweisung des Antrages auf völlige Freilassung des Kostgeschäfts.

Die Absichten der Reichstags-Kommission sind aber für die Auslegung des Gesetzes noch weniger entscheidend als die Instruktionen des Bundesraths. Angesichts dieser Unklarheit erklärte die sachverständige Kommission der Frankfurter Börse: „Das Hineingeben von Effekten ist der Abgabe von nur Einem Geschäft unterworfen.“ Die Berliner Kommission der Fondbörse hingegen sprach die Meinung aus daß, das „Hereingeben“ der Abgabe von zwei Geschäften unterworfen sei. Die Theorie des Doppelstempels ist hiernach zuerst gerade aus den Kreisen der Steuerpflichtigen heraus vertreten worden. Denn der Regierungskommissar, welcher im Reichstage darüber sprach, hat, wie wir oben zeigten, nicht etwa behauptet, daß jedes Hineingeben ein doppeltes Geschäft enthalte, sondern nur, daß es auf thatsächliche Feststellung ankomme, und daß, sofern in einer solchen Transaktion thatsächlich ein Kauf und zugleich ein anderer Verkauf liege, natürlich die Abgabe doppelt zu entrichten sein würde. Die Ber-

liner Kommission hingegen erklärte rundweg, das Hineingeben von Effekten sei „der Abgabe von zwei Geschäften unterworfen“, also immer und unter allen Umständen, ohne jede Prüfung des Thatbestandes. Die Berliner Kommission hat sich somit fiskalischer gezeigt als der Regierungs - Kommissar; es frägt sich aber, ob mit Recht. Zur Motivirung führte sie lediglich an, bei dem „Hineingeben“ werde ein Anschaffungsgeschäft und gleichzeitig ein entgegengesetztes Zeitgeschäft auf einen späteren Termin geschlossen. Juristische Begründung dieses Satzes, jedoch nur eine scheinbare, finden wir in T h o e l, Handelsrecht, V. Auflage, I. 2 § 285, worin ausgeführt wird, daß „mehrere Kaufgeschäfte entweder 1. Folge eines Entschlusses, oder 2. Folge mehrerer (succesiver) Entschlüsse sein“ können. Als ein Beispiel ad 1 erwähnt Thoel den „Fall des s. g. report“. Derselbe sei „ein Kauf und Verkauf, beide als Folge eines Entschlusses nach verschiedenem Cours abgeschlossen.“ Dann fährt er fort:

„Derjenige, der die beiden Geschäfte abschließt, verkauft theuerer als er kauft; die Differenz ist sein gewisser Gewinn. Eine Spekulation liegt gar nicht vor. Der report ist der Unterschied zwischen dem Preise des Papiers an einem, dem Termine der Zinszahlung ferner, und dem Preise an einem, dem letzen näher liegenden Tage. Je entfernter sich die beiden Tage sind, desto größer ist natürlich der report, je näher, desto geringer.“

Wie aus diesen Sätzen wohl zur Genüge erhellt, hat Thoel ausschließlich denjenigen Fall im Auge, bei welchem die Vergütung für den Geldgeber deshalb nicht einfach in den Stückzinsen geboten werden kann, weil die betr. Effekten nicht mit laufenden Zinsen gehandelt werden, die aufgelaufenen Zinsen also durch entsprechende Erhöhung des Courses in die Erscheinung treten müssen. Das ist aber in den an den d e u t s c h e n Börsen in Betracht kommenden Effekten niemals der Fall, sondern nur an den französischen Börsen. Auch das Beispiel, welches Thoel a. a. O. nachher ad 2 anführt, bezieht sich auf „die Pariser Börsensprache“, und er schreibt offenbar nicht ohne Absicht das Wort „report“ französisch bezw. hebt dasselbe durch lateinischen Druck hervor. Zum Ueberfluß fügt er zu dem Worte „report“ erläuternd

hinzu: „das Prolongationsgeschäft in diesem Sinn“, und an einer anderer Stelle, in § 28 führt er als Theile des Bankiergewerbes auf:

„c. Das Darlehnsgeschäft, nämlich das Geben von Darlehen. Es geschieht gegen Wechsel oder gegen bewegliches Pfand (Lombardgeschätt, Kostgeschätt)“ etc.

Grade Thoel bezeichnet somit ausdrücklich das Kostgeschäft als ein Darlehnsgeschäft, nicht als gleichzeitigen Kauf und Verkauf, welches Letztere er nur für den Fall annimmt, daß, wie in Paris, die in Stückzinsen liegende Report-Vergütung in einer entsprechenden Steigerung des Tagescourses zum Ausdruck kommen soll. Auch in diesem Falle bleiben Zinsen natürlich Zinsen, auch wenn sie formell dem Course zugeschlagen werden; aber die Form des Geschäftes mag dann anders zu beurtheilen sein. Wir dürfen dies dahingestellt lassen, weil es für die deutsche Praxis nicht in Betracht kommt. Genug daß in Thoel eine Rechtfertigung des Berliner Ausspruches nicht zu finden ist, sondern das Gegentheil.

Auch die Instruktion des Bundesrathes hat nicht die Theorie von „Kauf und Verkauf“ acceptirt, auch nicht den Satz der Berliner Sachverständigen, sondern sie stellt den veränderten Satz auf: „Das Hineingeben von Effekten enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungs-Geschäfte“. Diesem Satze fehlt leider jede Andeutung der Motive. Wir können nur vermuthen, der Bundesrath denke sich das Kostgeschäft so, daß, wenn A und B Ende Oktober ein Kostgeschäft bis Ende November schließen, am Ultimo Oktober der Eine (A oder B) ein Anschaffungsgeschäft mache, am Ultimo November der Andere ebenfalls ein Anschaffungsgeschäft. Praktisch angesehen ist dies dasselbe wie die Theorie von Kauf und gleichzeitigem Verkauf und deshalb unseres Erachtens ebenso unhaltbar. Da der Bundesrath aber das Wort „Anschaffungsgeschäft“ wählt, so erhält die Frage für den Juristen ein verändertes Aussehen. Unter „Anschaffung“ versteht man jede entgeltliche Erwerbung. Der „Kauf“ ist ebenfalls eine „Anschaffung“, repräsentirt aber einen engeren Begriff; für den vorliegenden Zweck wird der Begriff des

Kaufs hinreichend präzisirt sein, wenn wir sagen, der Kauf ist ein auf dauerndes Eigenthum gerichteter Erwerb gegen Geld. Indem nun der Tarif in Nr. 4 die „Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte“ besteuerte, wollte er offenbar nicht die Abgabepflicht durch den engeren Begriff des „Kaufs“ begrenzt sehen, sondern sie auch auf den weiten Begriff der „Anschaffung“ erstrecken. Ist nun das Kostgeschäft in der That ein „Anschaffungsgeschäft“? Auf diese Frage antwortet in Uebereinstimmung mit Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, aber etwas ausführlicher, das Handbuch des Handelsrechts von Goldschmidt, 1. Aufl. I. B. S. 547 Folgendes:

„Als „Anschaffung“ erscheinen sonach hauptsächlich: der Kaufvertrag, . . . der Tauschvertrag, . . .; endlich auch die sogenannten irregulären, über nur der Gattung nach bestimmte, Sachen geschlossenen Empfangs-Geschäfte (Leihe, Miethe, insbesondere Frachtgeschäft, Depositum, Mandat, Pfandgeschäft) wegen des mit ihnen verknüpften Veräußerungsrechtes“ . . .

Während also, wie oben gezeigt, Thoel das Kost-Geschäft ausdrücklich unter die Darlehnsgeschäfte einreiht, bezeichnet Goldschmidt den weiteren, das Kost-Geschäft in sich schließenden Begriff des Pfandgeschäftes dann als ein „Anschaffungsgeschäft“, sobald es sich um nur der Gattung nach bestimmte Sachen handelt. Damit übereinstimmend erklärt der Bundesrath in seiner Instruktion Nr. 3, daß „uneigentliche Lombard-Geschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mieth- und Depot-Geschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben,“ als Anschaffungs-Geschäfte anzusehen seien. Nehmen wir nun einmal (wir werden davon noch sprechen) dies vorläufig als richtig an, was berechtigt den Bundesrath, in dem „Hineingeben von Effekten“ zwei Anschaffungsgeschäfte zu erblicken? Der Bundesrath betrachtet, übereinstimmend mit Goldschmidt, in der Instruktion Nr. 3 das Tausch-Geschäft als ein Anschaffungsgeschäft, und er fügt hinzu, dasselbe sei zu besteuern nach dem Werthe des höherwerthigen Objektes, also nur einmal. Unseres

Erachtens Letzteres mit vollem Rechte, denn der Tausch kann niemals mehr sein als ein Anschaffungsgeschäft: das eine Objekt bildet nur das Entgelt für das andere. Es wäre somit grundfalsch, in einer Tausch-Operation, wie dies früher hier und da geschehen, einen kombinirten Kauf und Verkauf zu erblicken, und doch würde eine solche Auffassung, wenigstens auf den ersten Blick, immer noch mehr bestechen als die Theorie, daß im „Hineingeben von Effekten“ zwei Anschaffungsgeschäfte stecken sollen. Das Kostgeschäft ist wohl zweifellos, wie Thoel erklärt, ein Pfandgeschäft. Als eigentliches Pfandgeschäft würde es durch den neuen Stempel überhaupt nicht getroffen werden. Müßte man aber im Kostgeschäft deshalb, weil der Geldgeber andere Stücke zurückgeben darf, ein „uneigentliches“ Lombardgeschäft erblicken, so wäre das Kostgeschäft nach der Instruktion Nr. 3 nur einmal zu besteuern, denn indem A und B am Ultimo Oktober kontrahiren, schließen sie das Geschäft vollständig als ein einfaches ab; die vermeintliche zweite Anschaffung von Ultimo November ist thatsächlich nur die Abwicklung des ersten Geschäfts. Man denke den Gang und die Kriterien des in der Instruktion Nr. 3 präzisirten „uneigentlichen“ Lombardgeschäftes durch; es wird sich ergeben, daß sie genau dieselben sind, wie die des Kostgeschäftes. Und wie bei dem Tausch oder dem uneigentichen Lombard die Abwicklung nicht als ein neues, abgabepflichtiges Geschäft aufgefaßt werden kann, so auch bei dem Kostgeschäft. Uns scheint deshalb, daß der Bundesrath seine Instruktion No. 8a selbst widerlegt durch den letzten Absatz der Instruktion No. 3, daß also selbst nach seiner Erklärung die Abgabe für das Kostgeschäft nur im einfachen Betrage verlangt werden könnte.

Wir glauben aber, daß selbst auf der Basis der Bundesraths - Instruktionen sehr viele Kostgeschäfte und namentlich gerade die umfangreichsten abgabefrei bleiben. Das neue Gesetz, das steht zweifellos fest, hat das Lombardgeschäft nicht getroffen oder treffen wollen. Der Bundesraths-Entwurf fügt in Instruktion Nr. 3 hinzu, daß Lombardgeschäfte auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen sind, wenn dem Darlehensgeber ausdrücklich

das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zweck seiner Befriedigung im Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu verkaufen. Und wie wir glauben mit Recht; eine derartige Klausel wird bei Pfandgeschäften aller Art, die mit dem Kostgeschäft oder der Börse überhaupt nichts zu thun haben, sehr häufig gemacht. Wenn nun das Lombardgeschäft mit dieser Klausel kein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft ist, so steht also das Kostgeschäft thatsächlich außerhalb der Abgabepflicht, sofern dem Geldgeber die als Unterpfand dienenden Effekten faktisch übergeben werden, und der Geldgeber während der Verpfändungszeit nicht über die Stücke verfügen darf, sondern verpflichtet bleibt, sie in denselben Titres, in denen er sie empfing, bei Abwicklung des Geschäftes zurückzugeben. Das ist aber bisher schon in vielen Fällen thatsächlich so gehalten worden. Namentlich die großen Reporteure, welche Millionen ausleihen, beziehen die „hereingenommenen“ Werthpapiere effektiv, behalten sie im Kassenschrank und geben sie später im Original wieder heraus. Nichts unterscheidet diesen Theil des Kostgeschäftes vom eigentlichen Lombardgeschäft, nichts wenigstens, was dem Abschluß einen abgabepflichtigen Charakter geben würde. Denn ob der Geldgeber 50 oder 100 pCt. des Werthes herleiht, ob auf 2 Tage oder auf 30 Tage, ob er einen Pfandvertrag unterzeichnen läßt oder sich mit mündlicher, auf Usance beruhender Abmachung begnügt, das ändert offenbar nichts an der Natur, noch auch nur an der Form des Geschäfts. Auch das ist gleichgiltig, ob der Darlehensnehmer das Unterpfand persönlich dem Geldgeber übergibt, ob er es ihm durch seinen Kassendiener überreichen läßt oder bei einer dritten Firma oder bei dem Kollektivskontro zur Verfügung stellt; und es ist ebenso gleichgiltig, ob bei der Abwicklung der Geldgeber das Unterpfand dem Eigenthümer direkt zurückgibt oder es nach dessen Weisung einer dritten Firma oder dem Kollektiv-Skontro ausliefert.

Trifft aber dies Alles zu, dann würde in allen den Fällen, in welchen der Darlehensnehmer das Unterpfand durch Dritte an den Geldgeber gelangen, oder es an

Dritte zurückliefern läßt, der Darlehensnehmer im gewöhnlichen Geschäftsgang absolut außer Stande sein zu kontrolliren, ob der Geldgeber thatsächlich eben dieselben Abschnitte zurückliefert, welche er als Unterpfand empflng. Der Geldgeber würde also, gesetzt einmal er wollte dies, in wahrscheinlich sehr vielen Fällen im Stande sein, andere Titres zu liefern, ohne daß dagegen remonstrirt wird oder auch nur die Thatsache festgestellt werden kann; er würde der ausdrücklichen Befugniß nicht bedürfen, welche die Instruktion No. 3 als Kriterium für das „uneigentliche“ und deshalb abgabepflichtige Geschäft bezeichnet. Allerdings glauben wir bestimmt, daß die Reporteure und besonders die großen von solcher Umgehung dessen, was als Inhalt des Gesetzes deklarirt wird, sich entschieden fernhalten würden, aber die Auslegung des Gesetzes muß doch solche Kriterien der Steuerpflicht bieten, welche für alle Betheiligten klar erkennbar hervortreten, zumal die Nichtbeachtung des Gesetzes an allen Betheiligten gestraft werden soll. Wenn das Kriterium der Steuerpflicht in diesem Falle die Befugniß ist, über das Unterpfand zwischenzeitlich zu verfügen, und wenn diese Befugniß thatsächlich nicht ertheilt wird, aber der Darlehensnehmer oft gar nicht im Stande ist zu kontrolliren, ob der Geldgeber vielleicht ohne Befugniß zeitweise über das Unterpfand verfügt hat, wie könnte dann die Steuerbehörde den Darlehensnehmer dafür mitverantwortlich erklären? Und wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, wie will die Behörde auch nur feststellen, daß jene Befugniß ertheilt gewesen sei? Nicht nur für das Publikum, auch für die Steuerbehörden scheint uns zweifellos zutreffend, was der Bericht der Reichstags-Kommission bei einem anderen Anlaß sagte, daß nämlich ein unzweideutiges, einfaches Kriterium vorhanden sein muß, und daß es besser sei, eine Anzahl von Geschäften von der Steuer auszunehmen, als fortgesetzte Zweifel zu schaffen. Es ist endlich nicht einmal als absolut feststehend anzuerkennen, ob selbst das „uneigentliche“ Lombardgeschäft ein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft darstellt. Die im vorigen Artikel citirten Rechtslehrer bezeichnen allerdings das „uneigentliche“ Lombardgeschäft als Anschaffungsge-

schäft, aber sie gaben die Definition für einen ganz anderen Zweck, für Klarstellung der Frage nämlich, welche Transaktionen als absolute Handelsgeschäfte zu gelten haben. Es ist noch offene Frage, ob angesichts der Thatsache, daß das neue Gesetz den Lombardverkehr nicht besteuern wollte und das Kostgeschäft nicht erwähnt hat, das Reichsgericht wirklich das einfache Kostgeschäft als abgabepflichtiges Geschäft anerkennen, oder gar die doppelte Versteuerung billigen wird. Es wäre mindestens nicht unmöglich, daß der höchste Gerichtshof aus ähnlichen Erwägungen wie s. Zt. hinsichtlich der Handelskorrespondenz schließlich zu dem Auspruch gelangt, der Gesetzgeber hätte, wenn er diese Transaktionen besteuern wollte, dies ausdrücklich in das Gesetz schreiben sollen.

Selbstverständlich haben wir hier, wie in unseren früheren Erörterungen, nicht entfernt beabsichtigt, die Entscheidung des Reichsgerichts vorhersagen zu wollen. Wir behaupten nur, daß die Frage der Abgabepflicht für das Kostgeschäft durchaus zweifelhaft erscheint, daß ebenso, wie für doppelte und für einfache Besteuerung Gründe angeführt werden, solche auch für Steuerfreiheit geltend zu machen sind, Gründe überdies, welche auch durch Vernunft und Billigkeit insofern unterstützt werden, als das Kostgeschäft thatsächlich nichts Anderes wie die vorübergehende Veranlagung von Geldern beabsichtigt, und es widersinniger scheint, wenn § 7, Abs. 2, die Schiebung eines reinen Differenzgeschäftes unter Umständen unbesteuert läßt, dem soliden Kostgeschäft dagegen das Gesetz angeblich eine doppelte Besteuerung auflegen will. Wir befürworten deshalb, das zu thun, was der Bericht der Reichstagskommission selbst empfohlen hat: „entstehende Zweifel durch Richterspruch lösen zu lassen“, d. h. die ganze Streitfrage vor das Reichsgericht zu bringen. Schwerlich wird dasselbe der Bundesraths - Instruktion Nr. 8 zustimmen, daß das Kostgeschäft zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte umfasse; mindestens aber dürfte zu erreichen sein, daß bei diesem Anlasse das Reichsgericht den Begriff „Anschaffungsgeschäft“ in Bezug auf Anwendung des neuen Gesetzes endgiltig und klar definirt. In der Zwischenzeit wird das Publi-

kum natürlich, wenn es der Gefahr der Bestrafung entgehen will, entweder nach der Instruktion des Bundesrathes für jedes Kostgeschäft doppelte Abgabe entrichten müssen (was jedoch gemäß § 32 bei Beschreitung des Rechtsweges unter Vorbehalt geschehen kann), oder die Abschlüsse so einzurichten haben, daß sie sich ganz unzweideutig vom Kostgeschäft unterscheiden, daß sie also sich entweder als eigentliches Lombardgeschäft charakterisiren, welches zweifellos abgaben*frei* bleibt, oder als uneigentliches Lombardgeschäft, welches nach der Bundesraths-Instruktion Nr. 3 nur *einfach* gestempelt werden soll. Wenn A 10,000 Lstg. Egypter aus seinem Schrank nimmt und sie bei B gegen 100,000 *M.* verpfändet, ohne die Befugniß zu ertheilen, daß B andere Stücke zurückliefern darf, so ist dies zweifellos ein abgabefreies Lombardgeschäft, ebenso wenn A statt der Egypter 100 Kreditaktien aus seinem Schrank nimmt oder in der Liquidation bezieht und sodann bei B gegen *M.* 40,000 verpfändet, ebenfalls ohne jene Befugniß zu ertheilen. Um den Verdacht, daß vielleicht doch das Lombardgeschäft ein „uneigentliches“ gewesen sei, ganz unmöglich zu machen, besonders dann, wenn der Geldgeber etwa den vollen Courswerth darleiht und wenn er auch noch das Unterpfand durch einen Dritten geliefert erhält, könnten die Kontrahenten Briefe wechseln, welche den Thatbestand unanfechtbar klarstellen, Briefe, welche natürlich gedruckte Formulare sein dürfen. Nur wird dabei die Fassung so gewählt werden müssen, daß, ebenso wie bei den üblichen Lombardscheinen der großen Banken, weder der preußische Vertragsstempel noch etwa gar der preußische Schuldverschreibungsstempel von $^1/_{12}$ pCt. erforderlich wird. Aehnliche Vorsicht würde, so lange keine authentische Interpretation die Instruktionen des Bundesrathes widerlegt, auch bei dem „uneigentlichen“ Lombardgeschäfte am Platze sein, um den Verdacht zu beseitigen, daß sich dahinter das vom Bundesrath als doppelt abgabepflichtig angesehene „Hereingeben von Effekten“ verberge. Wir müssen aber anheimstellen, darüber routinirte Juristen zu Rathe zu ziehen, da weder das vorliegende Gesetz noch der Bundesrath irgendwelche Kriterien angeben, welche das „Hereingeben von Effekten“ und das „uneigentliche

Lombardgeschäft“ deutlich unterscheiden. Wer endlich solche Geschäfte kontrahirt, welche, obwohl äußerlich dem „Kostgeschäft“ oder dem Lombardgeschäft gleich geformt, doch thatsächlich nach Lage des besonderen Falles zwei abgabepflichtige Geschäfte umfassen, oder wer bis zur reichsgerichtlichen Entscheidung vorzieht, alle diejenigen Abschlüsse zweifach zu versteuern, welche zwar in Wahrheit eigentliche oder uneigentliche Lombardgeschäfte sind, aber durch den Steuerbeamten als doppelt zu stempelndes „Hereingeben von Effekten“ aufgefaßt werden könnten, der wird jedenfalls nicht einer mala fides oder auch nur der Fahrlässigkeit beschuldigt werden können, wenn er, gestützt auf die oben citirte Autorität des Geh. Regierungs-Rathes Neumann, für die gegen Entgelt oder unter veränderten Bedingungen erfolgende Fristverlängerung (Prolongirung) eines Kostgeschäfts die Abgabe nur im einfachen Betrage entrichtet.

Unsere Erörterungen des Gesetzes selbst wieder aufnehmend, gelangen wir nunmehr zu § 7 Absatz 3, welcher lautet:

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Absatz 2 eintritt.

Der hier angezogene Art. 360 H.-G.-B. definirt den Kommissionär als Denjenigen, welcher „gewerbsmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt“. Hinzugefügt ist, daß durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, er allein berechtigt und verpflichtet wird. Art. 361 bestimmt weiter, daß der Kommissionär dem Kommittenten über das Geschäft „Rechenschaft zu geben“ hat, unter Umständen also auch zur förmlichen Rechnungslegung verpflichtet ist. Art. 376 H.-G.-B. autorisirt aber den Kommissionär, auch als Selbstkontrahent einzutreten, in welchem Falle seine Pflicht, dem Kommittenten Rechenschaft zu geben, sich auf den

Nachweis beschränkt, daß die von ihm berechneten Preise den Marktpreis eingehalten haben. Wenn der Kommissionär die Erklärung, daß er als Selbstkontrahent eintrete, zwar unterläßt, aber nicht bei der Ausführungsanzeige sogleich eine andere Person als Käufer oder Verkäufer benennt, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen. Die Reichstagskommission ging nun davon aus, daß, sobald der Kommittent von der letzterwähnten Befugniß Gebrauch macht (ebenso natürlich auch wenn der Kommissionär ausdrücklich sich zum Selbstkontrahenten erklärt), unzweifelhaft ein Anschaffungsgeschäft zwischen ihm und dem Kommissionär vorliege, im Falle des Art. 361 dagegen nicht. Da somit die Steuerpflicht vom Entschlusse des Kommittenten abhängig und ins Ungewisse gestellt wäre, nach Ansicht der Reichstagskommission aber der Kommissionär mit verschwindenden Ausnahmen regelmäßig als Selbstkontrahent eintritt, hat die Kommission für unbedenklich, im Interesse der Steuersicherheit aber für nothwendig erachtet, das Geschäft zwischen Kommissionär und Kommittenten ohne irgend welche weitere Unterschiede, also für alle Fälle, der Steuerpflicht zu unterwerfen. Sobald also z. B. ein Berliner Bankier A für Rechnung seines Magdeburger Klienten B ein Geschäft mit irgend einem Dritten (C) abschließt, ist nicht nur der Abschluß zwischen A und C abgabepflichtig, sondern auch der Abschluß zwischen A und B. Tritt A als Selbstkontrahent ein, so kommt er natürlich nicht in die Lage, mit einem Dritten zu kontrahiren, und hat, da Niemand mit sich selbst kontrahiren kann, für das in sich gemachte Geschäft selbstverständlich keine Abgabe zu entrichten. Da aber der Kommissionär in der Praxis thatsächlich selbst dann, wenn er mit einem Dritten kontrahirte, dem Kommittenten doch der Vereinfachung wegen als Selbstkontrahent gegenüberzutreten pflegt, wird der Kommittent in der Regel gar nicht in der Lage sein, zu kontroliren, ob sein Kommissionär thatsächlich mit einem Dritten kontrahirte, also thatsächlich den zweiten Stempel bezahlt hat oder nicht. Ja sogar der Kommissionär selbst wird, wenn er ein umfangreiches Geschäft betreibt, zuweilen wegen der nothwendigen Zusammenwerfung gleichartiger

ger Ordres gar nicht genau festzustellen vermögen, ob ein einzelner Auftrag durch Abschluß mit einem Dritten oder durch sein Eintreten als Selbstkontrahent effektuirt wurde. Infolge dessen dürfte vermuthlich sich die Gepflogenheit herausstellen, daß dem Kommittenten in allen Fällen durh den Kommissionär nicht nur der Stempel für den Abschluß zwischen Kommissionär und Kommittenten berechnet werden wird, sondern auch ein halber Stempel für den faktischen oder doch als zulässig anzusehenden Abschluß des Kommissionärs mit einem Dritten. Nur in Einem Falle soll der auswärtige Kommittent eine Facilität erhalten, sofern er nämlich seinerseits wieder als Kommissionär eines Dritten handelt; es wird darüber bei § 12 zu sprechen sein. Selbstverständlich kann der Kommissionär Stempelauslage für Abschluß mit einem Dritten nur dann anrechnen, wenn er einen Auftrag zur kommissionsweisen Ausführung erhielt; bei direktem Abschluß zwischen Bankier und Klienten, wie z. B. im Wechselstuben-Verkehr, handelt der Bankier nicht als Kommissionär, es ist dann nur der Abschluß zwischen Bankier und Klienten einmal stempelpflichtig.

Der vierte und letzte Absatz des § 7 lautet:

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues, abgabepflichtiges Geschäft.

Dieser, erst in der dritten Berathung des Gesetzes durch ein Amendement hinzufügte Passus enthält in seinem ersten Satze eine augenscheinliche Härte insofern, als er das Geschäft schon dann für abgabepflichtig erklärt, wenn der Abschluß unter Vorbehalt der Aufgabe erfolgte, obwohl doch erst die Nachbringung der Aufgabe den Abschluß zu einem definitiven macht, bis dahin also der Abschluß nicht endgiltig zu Stande gekommen ist. Um diese Härte einigermaßen zu mildern, ist hinzugefügt, daß die Aufgabe auch am nächstfolgen-

den Werktage noch steuerfrei erfolgen darf, während, wenn sie etwa später gemacht wird, die Aufgabe selbst als ein neues Geschäft betrachtet und versteuert werden muß. Die sachverständigen Kommissionen von Berlin und Frankfurt haben hierzu eine Reihe von Fragen aufgeworfen, welche durch die Instruktionen des Bundesraths theilweise im Sinne jener Kommissionen beantwortet werden. Nach diesen Instruktionen (No. 11 a) ist bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen werden, die Aufgabe innerhalb der gesetzlichen Frist auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Course, als dem in dem angenommenen Auftrage bestimmten, erfolgt, und der Auftragnehmer die Differenz erstattet. In diesem Falle wird die Abgabe nach dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preise berechnet. Eine solche Ergänzung erwies sich deshalb als dringend nothwendig, weil der Auftragnehmer (Makler), wenn das Geschäft schon in dem Augenblicke als abgeschlossen gelten muß, in welchem er zwar auf die Bedingungen des Auftraggebers eingegangen ist, aber die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten sich noch vorbehalten hat, unmöglich sicher sein kann, zu ganz genau denselben Bedingungen den Gegenkontrahenten zu finden. Bei einer großen Anzahl von Abschlüssen in Papieren mit lebhaft schwankenden Coursen wird im Gegentheil die Zeit zwischen der Abmachung mit dem einen und der mit dem anderen Kontrahenten sehr oft eine Coursveränderung, wenn auch eine geringfügige, herbeigeführt haben. Soll nun die Ermächtigung des § 7 Abs. 4, die Aufgabe steuerfrei nachzuliefern, nicht absolut unanwendbar bleiben, so muß dem Auftragnehmer freistehen, die entstehenden Coursdifferenzen in sich auszugleichen. Der Bundesrathsentwurf gestattet dies jedoch nur dann, wenn der Auftrag n e h m e r eine Differenz zu erstatten hat. Den umgekehrten Fall, daß dem Auftragnehmer eine Differenz herauszuzahlen ist, hat der Entwurf nicht berührt. Vielleicht war er der Meinung, daß dem Vermittler als solchem niemals eine Coursdifferenz zu statten kommen dürfe, weil er andernfalls aufhöre, Vermittler zu sein. Die in Rede stehende Instruktion 11a knüpft aber, und wie wir glauben mit Recht, nicht an § 9 des Gesetzes

an, in welchem vom „Vermittler“ die Rede ist, sondern an § 7 Abs. 4, der keineswegs die Bedingung stellt, daß Derjenige, welcher ein Geschäft vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen und den definitiven Gegenkontrahenten nachträglich zu bezeichnen hat, ein „Vermittler“ im Sinne des Handelsrechts sein muß.

Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt nach der Bundesraths-Instruktion auch eine anderweite Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bewirkt wird. Das kann als unanfechtbar betrachtet werden, weil die Aufgabe (d. h. die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten), so lange sie von dem ersten Kontrahenten nicht genehmigt ist, nur die Natur einer Offerte hat, welche erst durch ihre Annahme eine rechtliche Bedeutung gewinnt. Man darf daraus wohl als selbstverständlich folgern, was die beiden sachverständigen Kommissionen ausgesprochen hatten, der Bundesrath aber nicht erwähnt, daß nämlich das Gleiche auch für die Korrektur einer irrthümlichen Aufgabe gilt. Die Instruktion des Bundesrathes ad 11 b, betreffend das Zusammenwirken zweier Auftragnehmer, werden wir bei § 9 behandeln.

Entrichtung der Abgabe. Schlussnote.

(§§ 8 bis 13 einschließlich)

§ 8. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

Die Ausführungsvorschrift Nr. 11 bestimmt hierzu zunächst, daß über die mehreren, in Betreff der Besteuerung als Ein Geschäft geltenden Geschäfte eine einzige Schlußnote auszustellen ist. Diese Vorschrift hat bereits im Publikum Mißverständniß hervorgerufen. Wir betonen deshalb ausdrücklich, daß der Inhalt des § 8 sich ausschließlich auf diejenigen Geschäfte bezieht, welche, sei es ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler, über Gegenstände derselben Art an ein und demselben Tage und zu gleichen Vertragsbestimmungen abgeschlossen werden. Die Reichstagskommission hatte nämlich, zumal bei der Fassung der ersten Entwürfe, die Besorgniß, daß möglicher Weise steuerpflichtige Abschlüsse durch Zerlegung in mehrere abgabefreie der Stempelentrichtung entzogen werden könnten, und obwohl der Kommissionsbericht selbst anerkennt, daß bei der schließlichen Fassung des Gesetzes die Bestimmung praktisch nicht mehr von großer Bedeutung sei, hat sie und hat der Reichstag doch vorgezogen, dieselbe beizubehalten. Um nun die Bestimmung, daß derartige, inhaltlich vollkommen gleiche Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein einziges Geschäft zu

gelten haben, in der Praxis auch äußerlich scharf hervortreten zu lassen, hat der Bundesrath die weitere Verfügung getroffen, daß derartige Geschäfte auf einen einzigen Schlußzettel gestellt werden müssen.

Diese letztere Vorschrift erleidet indeß zweierlei Ausnahmen. Es kann nämlich sehr leicht vorkommen, daß z. B. zwei Kaufleute direkt oder durch den gleichen Makler an Einem Tage mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art zu gleichem Preise abschließen, ohne daß dabei von der Absicht einer Steuerhinterziehung auch nur die Rede sein kann. Ist nun ein solcher Abschluß z. B. am Vormittag erfolgt und bereits versteuert worden, so verlangt die Ausführungsvorschrift dessenungeachtet, daß über die im weiteren Verlaufe des Tages hinzugetretenen gleichartigen Abschlüsse nur Ein Schlußschein ausgestellt werde, der also nicht nur diese letzteren, sondern die Gesammtheit, also auch den Vormittagsschluß umfaßt. Es kann aber die Erstattung des zuerst entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Ferner kann und wird sehr leicht der Fall eintreten, daß z. B. ein Kommissionär in München mehrere gleichartige Aufträge nach Frankfurt überschreibt und für jeden derselben die in § 12 des Gesetzes zugesicherte Facilität beansprucht. Der Frankfurter Kommissionär muß, um diese Facilität zu ermöglichen, für jeden Theilauftrag seines Münchener Auftraggebers einen besonderen Schlußschein ausstellen. Damit er nun hieran nicht durch § 8 und die Ausführungsvorschrift No. 11 verhindert sei, bestimmt der Instruktionsentwurf des Bundesraths unter No. 12 ausdrücklich, daß § 8 der Ausstellung einer besonderen Schlußnote von der Art der in § 12 zugelassenen nicht entgegensteht. Zu einer solchen Schlußnote ist der dem Werthe des Gegenstandes des betreffenden Geschäfts entsprechende Stempel zu verwenden, das heißt der Stempel berechnet sich nach dem Werthbetrage jeder dieser Theilschlußnoten.

In welcher Weise soll nun die Abgabe entrichtet werden? Obwohl der Gesetzgeber nicht wie bisher eine Urkunde, sondern den Abschluß selbst besteuern wollte, hat er die Verwendung einer Schlußnote für jedes abgabepflichtige Geschäft (den sog. Schlußnotenzwang)

vorgeschrieben, um damit für jedes Geschäft, nicht eine Urkunde, sondern einen Ausweis über die Steuerentrichtung zu schaffen. Der Schlußnotenzwang selbst ist in dem später zu besprechenden § 10 enthalten, welcher mit der Bestimmung beginnt: „Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche . . .“. Es frägt sich also zunächst, wer als der „zunächst Verpflichtete“ anzusehen ist. Darüber verfügt das Gesetz Folgendes:

§ 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

   anderenfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 7 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen allen denjenigen Abschlüssen, bei denen ein Vermittler thätig gewesen, welcher im Inlande wohnhaft ist, und denen, bei welchen entweder ein nicht im Inlande wohnhafter oder überhaupt kein Vermittler mitgewirkt hat. Der im Inlande wohnhafte Vermittler ist in erster Linie zur Entrichtung der Abgabe bezw. zur Ausstellung des Schlußscheins verpflichtet. Mit dem Worte „Vermittler“ ist keineswegs ausschließlich der Makler gemeint; der Kommissionär kann ebenso gut ein Geschäft vermitteln, als im eigenen Namen abschließen, während umgekehrt der Makler auch als Selbstkontrahent eintreten kann. Der Bericht der Reichstagskommission setzt sogar voraus, daß bei den Maklerbanken in der Regel und auch

bei den Einzelmaklern und „Pfuschmaklern“ zumeist das Eintreten als Selbstkontrahent erfolge. Die Beurtheilung habe sich nicht nach der nebensächlichen persönlichen Qualität des Vermittlers zu richten, das Wort Vermittler solle vielmehr den Vorgang seiner rechtlichen Natur nach kennzeichnen. Bei allen denjenigen Geschäften, welche nicht durch einen im Inlande wohnhaften oder überhaupt nicht durch einen Vermittler abgeschlossen sind, soll nach § 9 Folgendes unterschieden werden. Wenn von den Kontrahenten nur der eine im Inlande wohnt, gilt dieser als der „zunächst Verpflichtete“. Wenn von den Kontrahenten zwar beide im Inlande wohnhaft sind, aber nur einer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet ist, gilt der letztere als „zunächst verpflichtet“. Zur Führung von Handelsbüchern ist nach Art. 28 H.-G.-B. jeder Kaufmann verpflichtet, d. h. nach der Definition des Art. 4 H.-G.-B., „wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt“. Für die zwischen Kommissionär und Kommittenten sich abwickelnde Transaktion ist immer der Kommissionär der „zunächst Verpflichtete“. In allen den Fällen endlich, auf welche keine dieser Voraussetzungen zutrifft, gilt der Veräußerer als „zunächst verpflichtet“.

Bei Abschlüssen mit Maklern wird somit zu unterscheiden sein, ob dieselben als Selbstkontrahenten eintreten oder in der Position als Vermittler bleiben. Nach dem Wortlaute des § 9 und Eingang des § 10 scheint nämlich das Gesetz bestimmt vorzuschreiben, daß stets der im Sinne des § 9 „zunächst Verpflichtete“ die Schlußnote ausstellen muß. Praktischer wäre es allerdings gewesen, in allen Fällen, in denen ein Makler mitwirkt, selbst dann, wenn derselbe als Selbstkontrahent eintritt, diesem die Ausstellung der Schlußnote zu überlassen, weil das mit der bisherigen allgemeinen Geschäftsgepflogenheit übereinstimmen würde. Für die Sicherung der Abgabenentrichtung wäre damit gewiß Nichts verloren, sie könnte eher noch dadurch gewinnen. Es frägt sich nun, ob die Aufsichtsbehörde etwa eine derartige Interpretation des Wortes „Vermittler“ in § 9 Abs. 1 zulassen würde, falls die Börsenvorstände in Gemäßheit des § 40 Abs. 2 eine derartige reglementarische Anordnung erlassen. Dieselben würden sich

darüber ja leicht vergewissern können. Andernfalls würde aber nichts im Wege stehen, daß der Makler, so oft er nicht als Vermittler oder als selbstkontrahirender Veräußerer die Schlußnote auszustellen hat, dies an Stelle des Verpflichteten und in dessen Namen thut. Wegen der großen Tragweite streng korrekten Verfahrens sei noch auf die später folgenden Erörterungen zu § 10 verwiesen.

Der im Inlande wohnhafte Vertreter einer ausländischen Firma (Remisier), wenn und so weit er thatsächlich im Namen dieser Firma mit einem im Inlande wohnhaften Kontrahenten Geschäfte abschließt, kann als Vermittler angesehen werden, in welchem Falle er als „zunächst verpflichtet“ gelten würde; vielleicht würde man ihn auch als Beauftragten auffassen können, so daß der inländische Kontrahent „zunächst verpflichtet“ wäre. Immerhin bleibt die Entscheidung aber zweifelhaft, und nur dann, wenn der Remisier vertragsmäßig zu der von ihm vertretenen Firma im Verhältniß eines Handlungsgehilfen oder Handlungsbevollmächtigten (Art. 47 H. G. B.) steht, würde unseres Erachtens kein Zweifel mehr bleiben, daß er nicht als Vermittler anzusehen ist, und daß folglich der im Inlande wohnhafte Kontrahent als „zunächst verpflichtet“ den Schlußschein auszustellen hat. Wenn ein durch einen Handlungs- oder einfachen Bevollmächtigten vorbehaltlich der Bestäigung seines Vollmachtgebers im Inlande vereinbartes Geschäft dadurch perfekt wird, daß der Vollmachtgeber die Bestätigung von einem Orte des Auslandes brieflich oder telegraphisch dem im Inlande befindlichen Gegenkontrahenten direkt mittheilt, so ist der Abschluß nach Ansicht Neumann's als im Auslande abgeschlossen anzusehen, und folglich nur im halben Betrage abgabepflichtig. Läßt er dagegen die Bestätigung dem Bevollmächtigten zugehen und von diesem dem Gegenkontrahenten übermitteln, so sei das Geschäft im Inlande abgeschlossen. Die von der Deputation der Berliner Produktenbörse ausgesprochene Auffassung, daß Angestellte eines Geschäftshauses, welche für dieses an einem anderen Platze thätig sind, nicht etwa als Vermittler zwischen jenem Hause und dessen Kunden aufzufassen seien, und daß folglich

nicht diese Angestellten, sondern das betreffende Geschäftshaus als „zunächst verpflichtet“ die Schlußnote auszustellen habe, ist in den Bundesraths-Instruktionen nicht behandelt worden. Es scheint uns aber hier, wie in den analogen Fällen, die wir früher erwähnten, kein Zweifel, daß der Angestellte nur im Namen und an Stelle der betreffenden Firma handeln kann, und folglich die Firma selbst den Schlußschein auszustellen hat.

Weiter bestimmt § 9 Folgendes:

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent tür die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem tür die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

Dem Fiskus gegenüber haften sonach Vermittler und Kontrahenten als Gesammtschuldner, ausgenommen den im Auslande wohnhaften Kontrahenten, welcher, im Einklang mit § 6, als außerhalb dieses Steuergesetzes stehend betrachtet wird. Indem das Gesetz aber gleichzeitig dem Vermittler das Recht zuspricht, für die von ihm entrichtete Abgabe von jedem der Kontrahenten Ersatz zu fordern, hat dasselbe, wie der Kommissionsbericht hervorhebt, keineswegs die materielle Frage regeln wollen, wem die Abgabe schließlich zur Last zu fallen habe. Es können dafür die rechtlichen Beziehungen der Kontrahenten unter einander, es können aber auch vertragsmäßige Feststellungen maßgebend sein. Das Gesetz hätte einfach den Vermittler außerhalb der Stempelverpflichtung lassen können; die Urheber des Gesetzes glaubten aber, in dieser Weise den Makler gleichsam als Hilfsbeamten der Steuerbeamten heranziehen zu sollen.

Die Instruktionen des Bundesraths behandelten zu diesem Passus unter Nr. 11 b die Frage, wie es zu halten sei, wenn an einem Geschäfte zwei Vermitt-

ler gleichzeitig thätig sind. Gesetzt, daß ein Makler X einem Bankier A unter Vorbehalt der Aufgabe 100 Kreditaktien verkauft und mit einem Makler Y, welcher von einem Bankier B ebenfalls unter Vorbehalt der Aufgabe 100 Kreditaktien gekauft hat, sich dahin verständigt, A und B einander als Aufgabe zuzuführen, so ist nach der Instruktion des Bundesraths das Geschäft zwischen A und X ebenso wie dasjenige zwischen B und Y jedes für sich stempelpflichtig, obwohl thatsächlich nur der eine Abschluß von 100 Kreditaktien zwischen A und B zu Stande gekommen ist. Selbstverständlich ist, das konstatirt der Entwurf, in diesem Falle nicht etwa zwischen X und Y eine dritte, oder gar zwischen A und B noch eine vierte Abgabe für ein und dasselbe Geschäft zu entrichten. Die Eventualität, daß zur Herbeiführung eines solchen Abschlusses zwischen A und B nicht blos X und Y, sondern noch ein dritter oder vierter Makler mitwirken, hat die Bundesraths-Instruktion außer Betracht gelassen; es muß aber vorausgesetzt werden, daß seine Aeußerung in Bezug auf zwei Makler sich auch auf eine grössere Zahl derselben bezieht.

Ob der Ausspruch, daß in solchem Falle für den in der That nur einfachen Abschluß die Abgabe zweimal entrichtet werden muß, vor der richterlichen Entscheidung Stich halten würde, müssen wir dahingestellt lassen. Motivirt kann dieser Bundesrathsausspruch nur auf der Grundlage werden, daß der Bundesrath von den beiden, in der Reichstagskommission hervorgetretenen Auffassungen die dem Fiskus günstigere acceptirte. Die eine Seite hatte nämlich vertreten, daß, wenn ein Makler ein Geschäft „an Aufgabe“ abschließt, dies nur die Annahme des Auftrages bedeute, einen Gegenkontrahenten zu finden, andernfalls aber selbst für das Geschäft zu haften, so daß erst mit Nennung, ja sogar erst mit Annahme der „Aufgabe“ der Abschluß vollendet wäre. Die andere Seite betrachtete dagegen den Abschluß „an Aufgabe“ schon als ein vollständig abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft, in welchem der Makler sich selbst als Kontrahent bezeichne, unter dem Vorbehalte, sich der Leistung durch Nachbringung eines geeigneten Gegenkontrahenten entziehen zu dürfen. Angenommen

nun, daß die Abgabepflicht schon in dem Momente eintritt, in welchem der Makler „an Aufgabe“ abschließt, so würde der größte Theil der am hiesigen Platze zwischen Bankiers und Makler sich vollziehenden Geschäfte doch dadurch nicht getroffen werden, weil hier (im Gegensatze zu Berlin) nur selten der Makler sofort unter Vorbehalt der Aufgabe kontrahirt, in der Regel vielmehr den Auftrag zu sofortiger Ausführung entgegennimmt und nach kurzer Zeit dem Auftraggeber berichtet, ob es ihm gelungen ist, den Abschluß herbeizuführen oder nicht. In diesem Falle fungirt also der Makler ausschließlich als Vermittler, und da unmöglich in allen Fällen der Vermittler direkt den definitiven Gegenkontrahenten aufsuchen und finden kann, er vielmehr weit häufiger einem anderen Vermittler begegnet, welcher den passenden Gegenauftrag besitzt, so geschieht es also sehr oft, daß an hiesiger Börse für ein und denselben Abschluß mehrere Makler ausschließlich als Vermittler thätig sind. Die sachverständige Frankfurter Kommission hatte deshalb dem Bundesrathe vorgeschlagen, Folgendes ausdrücklich auszusprechen:

„Sind bei Abschluß eines Geschäftes zwei Vermittler (Makler) thätig, so kann die Schlußnote entweder durch einen derselben oder durch beide gemeinschaftlich ausgestellt werden. In letzterem Falle ist in den Geschäftsbüchern der Vermittler (Makler) zu vermerken, wer von ihnen die Schlußnote versteuert und versandt hat.“

Die Bundesraths-Instruktion ist darauf nicht eingegangen. Daraus folgt aber keineswegs, daß sie den von hier aus gemachten Vorschlag als unzulässig abweist, sondern entweder, daß der Bundesrath den Inhalt als offene Frage betrachtet oder, wie wir glauben, als selbstverständlich zulässig angesehen hat. Es ist nämlich in Art. 69 H.-G.-B., Absatz 3 den Maklern zwar untersagt, sich zu einem gemeinschaftlichen Betriebe ihrer Geschäfte oder eines Theiles derselben zu vereinigen, aber ausdrücklich hinzugefügt: „zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt.“ Diese, sonach rechtlich zulässige gemeinschaftliche Vermittlung ist auch durch das Steuergesetz durchaus nicht untersagt worden.

Die Reichstagskommission hat im Gegentheil nach ihrem Berichte (Seite 33) als zulässig und selbstverständlich angesehen, daß ein Geschäft durch mehrere Vermittler zn Stande kommen kann. Es müsse dann, so fügte der Bericht hinzu, der Einigung der Vermittler überlassen bleiben, wer von ihnen, oder ob beide die Schlußnote auszustellen haben. Selbstverständlich würden beide für die Abgabe als Gesammtschuldner haften und keiner die Verantwortung auf den andern abwälzen können. Einen Anhalt dafür, daß mehrere Vermittler an einem Geschäft thätig sein können, bietet auch das Gesetz selbst, indem es an der oben zitirten Stelle des § 9 als haftbar für die Abgabe „die“ Vermittler bezeichnet, während, wenn für jedes einzelne abgabepflichtige Geschäft nur Ein Vermittler zulässig wäre, das Gesetz doch offenbar „der“ Vermittler hätte sagen müssen. Zu bedauern bleibt, daß der Bundesrathsentwurf sich nicht nach dem Wunsche der Frankfurter Kommission ausspricht, welcher Vermittler bei gemeinschaftlicher Ausstellung der Schlußnote den in § 10 vorgeschriebenen Vermerk in seinen Geschäftsbüchern vorzunehmen hat. Am besten wird man unseres Erachtens diese Frage dahin erledigen, daß jeder der Vermittler den Thatbestand in seine Bücher einträgt.

§ 10. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Das Gesetz bezeichnet nur das Minimum dessen, was die Schlußnote enthalten muß, hat aber im Uebrigen den Erlaß von Vorschriften über die Form der Schlußnoten, wie über Anfertigung und Vertrieb der Stempelmarken und gestempelten Formulare, endlich über die Art der Verwendung der Marken durch § 30 dem Bundesrathe vorbehalten. Der Bundesrath seinerseits hat in den Ausführungsvorschriften natürlich genau bestimmt, wie die Stempelmarken und die gestem-

pelten Formulare beschaffen sein sollen; er ist aber in dieser Hinsicht dem Bedürfniß der Steuerpflichtigen anerkennenswerth darin entgegengekommen, daß er nicht nur die amtlichen Schlußnotenformulare auch ungestempelt für den Herstellungspreis zum Verkauf stellen läßt, sondern überdies, was für das Publikum das Wichtigste, für zulässig erklärt, andere als die von der Steuerstelle zum Verkauf gestellten Formulare zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benützen. Es ist also Jedermann in der Lage, Privatformulare herzustellen und zu gebrauchen, welche so eingerichtet sind, wie nach den Erfahrungen der bisherigen und der künftigen Praxis sich am zweckmäßigsten erweisen mag. Ueberdies hat der Bundesrath hinsichtlich der Form solcher Privatformulare nur bestimmt, daß dieselben, weil sie nach der gesetzlichen Vorschrift doppelt ausgestellt werden müssen, aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen zu bestehen haben, und daß sie einen Vordruck enthalten müssen, einerseits für Anbringung der Stempelmarken, andererseits für Eintragung des durch obigen § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Minimalinhalts der Schlußnote, also: für die Angabe des Namens und Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung. Die amtlichen Schlußnotenformulare haben sich nicht auf dieses Minimum beschränkt; jede Hälfte derselben hat folgendes Aussehen:

Schlußnote. Nr.....

....., den.....18....

Von .....

in.....

An .....

in.....

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin per

Preis oder Cours:

Werth des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in.....

000 000

Raum für Verwendung der (halben) Stempelmarke.

Diese Anordnung des Vordrucks dürfte sich als unpraktisch erweisen, sobald mehr als Ein Abschluß verzeichnet werden soll; es steht aber nichts im Wege, den Vordruck so zu machen:

Gegenstand des Geschäfts:	Lieferungstermin per:	Preis od. Cours:

Das amtliche Formular fügt allerdings zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben (abgesehen von dem irrelevanten Satze „Sonstige Bemerkungen“) noch einen Vordruck für die Nummer hinzu, der aber nicht nothwendig ist, sowie einen weiteren für den „Werth des Gegenstandes“. Es ist aber weder durch das Gesetz, noch durch die Ausführungsvorschriften zur Pflicht gemacht, den Privatformularen diesen Vordruck hinzuzufügen, und noch weniger hat der Aussteller der Schlußnote die Verpflichtung, auf amtlichen oder privaten Formularen den Werth des Gegenstandes genau anzugeben. Darin liegt eine nicht unerhebliche Erleichterung. Beispielsweise repräsentiren 100 Kreditaktten zum Preise von 200 einen abgabepflichtigen Werth von ℳ 40,000 (die laufenden Zinsen bleiben außer Ansatz); zum Preise von 249 würden sie ℳ 49,800 ausmachen. Da nun der Stempel, wie wrr später zeigen werden, in beiden Fällen gleichmäßig ℳ 4 beträgt, wird der Aussteller der Schlußnote somit für Entrichtung der Abgabe so lange die Berechnung ersparen können, als der Kurs sich etwa zwischen 200 und 249 bewegt. Ueberhaupt wird die Praxis den Maklern und Bankiers sehr bald eine solche Gewandtheit in Ausrechnung des Steuerbetrages verschaffen, daß, sofern genaue Berechnung des ausmachenden Werthes unterbleibt, sie in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle den erforderlichen Stempelbetrag schon im Ueberblick werden beurtheilen können, und sie nur da, wo der ausmachende Betrag sich in der Nähe der Stempelabstufungen bewegt, zum Rechenstift zu greifen haben werden.

Die Stempelmarken sind, ebenso wie die Schlußnoten, durch eine Lochreihe in zwei gleiche Theile zerlegbar. Zur besseren Kontrole erhält jede Marke eine fortlaufende Nummer aufgedrückt. Die Marken sind, soweit auf der Schlußnote die durch den Vordruck be-

zeichnete Stelle Raum bietet, auf dieser anzubringen, können aber im Uebrigen auch an jeder beliebigen Stelle aufgeklebt werden, so jedoch, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet. Die auf einem dieser beiden Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleiche fortlaufende Nummer enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen. Die Marken dürfen vor dem Aufkleben getheilt werden; es ist also nicht etwa nöthig, sie genau in die Mitte der Schlußnoten zu kleben. Ebenso erscheint selbstverständlich, daß, wenn die Vorderseite der Schlußnote nicht hinreichenden Raum bietet, der Rest der Marken auch auf der Rückseite angebracht werden darf. Wer ein amtlich gestempeltes Formular benützt und nachher findet, daß eine höhere als die hierdurch bereits entrichtete Abgabe erforderlich ist, kann den fehlenden Betrag einfach selbst durch aufkleben von Stempelmarken ergänzen.

Die Entwerthung der mit Stempelaufdruck versehenen (amtlichen oder privaten) Schlußnoten erfolgt von selbst durch deren Verwendung. Werden amtliche oder private Schlußnoten durch eine Steuerstelle mit Marken versehen, so sind dieselben sofort durch die Steuerstelle mittels eines schwarzen Amtssiegels und Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen. Werden dagegen auf amtlichen oder privaten Formularen Stempelmarken durch Private angebracht, so haben diese die Entwerthung selbst vorzunehmen, und zwar unter genauer Beobachtung folgender Vorschriften. Auf jeder Hälfte der Marken ist das Datum der Verwendung an der durch Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben, Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben. Bei den Monatsbezeichnungen sind nur allgemein übliche und verständliche Abkürzungen zulässig, bei der Jahreszahl die Weglassung der beiden ersten Ziffern (also z. B. 8. Oktober 1885 oder 8. Oktbr. 85). Außerdem ist, und zwar ebenfalls auf jeder Hälfte der einzelnen Marken, die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote niederzuschreiben; es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke, der Rest auf dem

Formular oder anderen halben Marken desselben Theils der Schlußnote sich befindet oder auf beide Theile hinüberreicht. Die Schriftzeichen müssen deutlich sein; jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung ist untersagt. Dagegen darf die hier detaillirte Entwerthung der Marken ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck erfolgen. In jedem Falle ist aber mit voller Sorgfalt darauf zu achten, daß diese formalen Vorschriften streng beobachtet werden, weil nach § 31 des Gesetzes solche Stempelmarken, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, als nicht verwendet angesehen werden, die Betheiligten somit straffällig werden würden. Die Stempelzeichen aus unbenutzten gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden, ist unzulässig.

Da das Gesetz ausdrücklich die Unterschrift des Ausstellers überflüssig erklärt, ist, wie aus Vorstehendem ersichtlich, nur aus dem auf den Marken befindlichen Namen zu erkennen, wer die Schlußnote ausgestellt hat. Da jedoch der Bundesrath ausdrücklich vorschreibt, daß der auf die Marken niederzuschreibende Name derjenige des „Ausstellers der Schlußnote“ sein muß, und, wie eben erwähnt, jede Verfehlung gegen irgend eine dieser Vorschriften den Schlußschein als ungestempelt gelten läßt, so darf die Vorschrift des § 10, daß der zur Entrichtung der Abgabe „zunächst Verpflichtete“ die Schlußnote auszustellen hat, und die damit eng zusammenhängende Definirung des „zunächst Verpflichteten“ in § 9 nicht etwa leicht genommen werden. Man wird sich vielmehr genau an die buchstäbliche Vorschrift halten müssen, soweit nicht etwa die Aufsichtsbehörde ausdrücklich eine erweiternde Auffassung gestattet. Selbstverständlich steht aber Nichts im Wege, daß der „zunächst Verpflichtete“, welcher die Schlußnote auszustellen hat, die Ausfüllung des Formulares und Entwerthung der Marken mit seinem, des Ausstellers, Namen irgend einem Anderen überläßt.

§ 10 (Schluß). Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem

je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Das Gesetz hat, indem es vorschreibt, daß von der Schlußnote je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt und diesem zuzuweisen ist, zwei Fragen unbeantwortet gelassen. In denjenigen Fällen nämlich, in welchen nach § 6 Abs. 2 die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist, weil der im Auslande wohnhafte Kontrahent außerhalb des Gesetzes steht, hat es offenbar keinen Sinn, daß der im Inlande wohnhafte Kontrahent verpflichtet sein soll, dem Ausländer die ihn gar nichts angehende gestempelte Schlußnote zu übersenden. Aut Anregung der Frankfurter Sachverständigen-Kommission hat deshalb der Bundesrath verfügt, daß in solchen Fällen der inländische Kontrahent das Doppelformular der Schlußnote gestempelt, aber ungetheilt aufzubewahren hat, nachdem die unbeschriebene Hälfte der Schlußnote durchstrichen worden. Ferner war bereits in der Reichstagskommission die Frage aufgeworfen, wie es zu halten, wenn auf der einen Seite Ein Kontrahent, auf der andern eine Mehrzahl solcher ständen. Man erwiderte darauf, daß, wenn die Kontrahenten selbstständig zu verschiedenen Quantitäten betheiligt seien, ebenso viele verschiedene Geschäfte vorlägen, für deren jedes eine besondere Schlußnote auszustellen sei. In dem (praktisch wohl kaum vorkommenden) Falle dagegen, daß die Mehrzahl der Kontrahenten gemeinschaftlich handelten, mithin pro rata am Geschäfte betheiligt seien, würde nach Ansicht der Kommission nur

Eine Schlußnote ausgestellt werden; es ist indeß weder hierbei noch im Gesetze hinzugefügt, wie in diesem Falle jeder der Kontrahenten mit einer Schlußnote versehen werden kann. Ungestempelte Copien der Schlußnote ihnen zu geben, würde bedenklich erscheinen, da nach dem Gesetze der zur Ausstellung Verpflichtete unversteuerte Schlußnoten nicht ausstellen und aus der Hand geben darf. Wir bemerken übrigens hierbei, obwohl es in der Praxis nicht von erheblichem Interesse sein dürfte, daß nach dem Kommissionsberichte das Gesetz mit Absicht die Ausstellung unversteuerter Noten neben der versteuerten nur „für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten“ ausdrücklich verbietet. Die betreffende Gesetzesstelle ist das Resultat eines Kompromisses und wurde speziell damit motivirt, eine Belästigung des Verkehrs werde daraus nicht entstehen, „denn es sei nach wie vor gestattet, Notizen über Geschäftsabschlüsse zu machen, zu vergleichen und die Schlußnote, in ordnungsmäßiger Weise gestempelt, binnen der Frist von drei Tagen abzusenden.“

An dieser Stelle bietet sich Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß § 40 des Gesetzes die Handelsvorstände ermächtigt, unter Zustimmung der Landesregierungen zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen zu erlassen. In der That werden die Handelsvorstände wohl genöthigt sein, gewisse Anordnungen zu treffen und Usancen festzustellen, welche mit dem neuen Stempelgesetze in Verbindung stehen. Die erste Voraussetzung für Beobachtung solcher autorisirten Anordnungen ist aber selbstverständlich, daß jeder im Bereiche der Wirksamkeit der betreffenden Handelsvorstände vollzogene Abschluß diesen reglementarischen Anordnungen bezw. Usancen unanfechtbar unterworfen sei. Während nun an den meisten Börsen dafür Sorge getragen ist, daß alle Umsätze den für die betreffende Börse bestehenden Usancen und reglementariachen Anordnungen des Börsenvorstandes unterworfen sind, und dies in der Regel nicht nur statutarisch festgestellt, sondern auch durch einen Vermerk auf der Schlußnote zu einem integrirenden Theile des Vertragsabschlusses gemacht worden ist, hat sich für die

Frankfurter Börse die Herrschaft der durch die Handelskammer festgestellten Usancen schon oft leider nur allzu sehr als eine ziemlich lockere erwiesen, namentlich in dem Sinne, daß bei vorkommenden Streitfällen die Kontrahenten, selbst wenn sie den Fall der Handelskammer vorlegen, den Ausspruch der letzteren oder der Börsen-Kommission als bloßes Gutachten aufzufassen berechtigt, nicht aber sich der Entscheidung der Handelskammer zu unterwerfen verpflichtet sind. Selbstverständlich erwachsen daraus nicht etwa jeden Tag Mißhelligkeiten, weil die respektablen Firmen, selbst wenn sie in Differenzen gerathen, sich zumeist den Aussprüchen der Handelskammer gleich denen eines Schiedsgerichts unterordnen; es liegt aber auf der Hand, daß unter solchen Verhältnissen allzuweit gehender Rechthaberei und selbst der Chikane Thür und Thor geöffnet ist, und daß Abhilfe dringend geboten erscheint. Bei der vorliegenden Gelegenheit wäre solche leicht zu schaffen, wenn die Handelskammer auf Grund des § 40 anordnete, daß jeder Schlußschein über an der hiesigen Börse vollzogene Geschäfte einen Vermerk tragen müsse, ähnlich etwa wie die in Berlin üblichen Schlußscheine („In deutscher Reichswährung. Nach den allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche laut Publikandum der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zur Zeit giltig sind"). Man hat bisher jedem derartigen Verlangen entgegengestellt, daß es schwerhalten würde, gewisse Firmen ersten Ranges zu solcher Unterordnung zu bestimmen. Bei einer durch die Landesregierung sanktionirten Anordnung aber würde keinerlei Verständigung mit Einzelnen erforderlich sein, ganz abgesehen davon, daß gerade die bedeutendsten und respektabelsten Firmen ohnehin sehr bald erkennen würden, wie sehr gerade sie, denen die Absicht irgend einer Unregelmäßigkeit absolut fern ist, dabei interessirt sind, durch eine solche Klausel vor Unordnungen und Chikanen Anderer geschützt zu werden.

§ 11. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschätts-Ab-

schlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der in § 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäft (§ 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrags nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

Nachdem § 10 dem zur Entrichtung der Abgabe „zunächst Verpflichteten“ vorgeschrieben hat, eine Schlußnote auszustellen, verpflichtet § 11 den oder die anderen an dem Geschäfte Betheiligten, die Ausstellung der Schlußnote und Entrichtung der Abgabe zu kontroliren. Ist einem der Kontrahenten über einen Abschluß, an welchem er betheiligt ist, die versteuerte Schlußnote nicht zugegangen, so wird er natürlich zunächst bei dem zur Ausstellung Verpflichteten reklamiren; geht dies nicht an oder bleibt es ohne Erfolg, so hat er die vorgeschriebene Schlußnote selbst auszustellen und zu versteuern, auch die zweite Hälfte dem anderen Kontrahenten zu übersenden. Selbstverständlich greift diese Bestimmung, so wenig wie das ganze Gesetz, in die Frage ein, wer die Steuer schließlich zu zahlen hat; der versteuernde Kontrahent wird also, wenn er etwa im betreffenden Falle nicht zur Tragung der Steuer verpflichtet ist, vom Gegenkontrahenten Ersatz zu fordern berechtigt sein. War die Schlußnote durch einen Vermittler auszustellen, haben somit zwei Kontrahenten dieselbe vergeblich erwartet, so liegt bei-

den die Pflicht ob, innerhalb der Frist von 14 Tagen ihrerseits Schlußnoten auszustellen, von denen aber jede nur mit der Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu versteuern ist.

Erhält ein Kontrahent eine zu niedrig versteuerte Schlußnote, so muß er binnen 14 Tagen den fehlenden Stempelbetrag nachträglich auf der Schlußnote anbringen, im Falle eines Abschlusses durch Vermittler aber nur die Hälfte des fehlenden Betrages, weil in letzterem Falle jeder der beiden Kontrahenten diese Nachtrags-Versteuerung vorzunehmen hat. Die Verwendung solcher, nachträglich aufgeklebten Marken darf aber nicht genau in der gleichen Weise geschehen, wie bei den ursprünglich verwendeten; die erforderlichen Marken sind vielmehr in ungetheiltem Zustand aufzukleben, und zwar an einer beliebigen Stelle der Schlußnote. Die Entwerthung erfolgt dann wie gewöhnlich, und zwar muß insbesondere das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich gemacht werden. In Rücksicht endlich auf die Möglichkeit, daß ein Kontrahent irrthümlich derartige Nachtragsversteuerung vorgenommen hat, obwohl der „zunächst Verpflichtete“ die Abgabe rechtzeitig entrichtete, bestimmen Gesetz und Ausführungsvorschrift, daß diese Nachtragsabgabe zurückzuerstatten ist, sofern der die Zurückerstattung Verlangende bei der Direktiv-Steuer-Behörde desjenigen Bezirks, in welchem er die Naehtrags-Versteuerung vornahm, unter Nachweis der rechtzeitigen Versteuerung es beantragt.

§ 12 (Abs. 1). Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatz unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerth der Geschäfte zu berechnen.

Der Inhalt dieses Passus ist nicht mit demjenigen des § 8 zu verwechseln. Wenn im Laufe Eines Tages A an B zweimal je ℳ 15,000 Konsols zu 104 per Comptant verkauft hat, so muß er in Konsequenz des

§ 8 darüber einen gemeinsamen, einzigen Schlußschein ausstellen und den Werth von ℳ 30,000 versteuern. Wenn dagegen A an B an Einem Tage ℳ 15,000 Konsols zu 104 und ℳ 10,000 Konsols zu 103⁷/₈ verkaufte, oder Lst. 5000 Egypter und 25 Kreditaktien, so ist A nach dem § 12 berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine diese Geschäfte sämmtlich umfassende Schlußnote auszustellen, er kann nach seiner Wahl aber über jeden Abschluß eine einzige Schlußnote geben. Im letzteren Falle ist die Abgabe von dem Werthe jedes einzelnen Schlusses, im ersten Falle von dem Gesammtwerthe aller Schlüsse zu berechnen. Nach Auskunft des Kommissionsberichtes bezweckte das Gesetz damit, den Steuerpflichtigen eine Vergünstigung zu gewähren, welche wesentlich den kleineren Geschäftsleuten und dem Privatpublium zu Gute kommen soll, insofern als das Zusammenlegen kleinerer Geschäfte, da die Abgabe nach Stufen von je ℳ 10,000 bezw. ℳ 2000 zu berechnen ist, die Summe der Abgabe zu reduziren vermag. Selbstverständlich müssen die Kontrahenten „in gleicher Eigenschaft gehandelt haben“; man kann nicht etwa die zwischen A und B an Einem Tage abgeschlossenen Käufe und Verkäufe in eine einzige Schlußnote zusammenwerfen.

§ 12 (Abs. 2). Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwicklungsgeschätt zwischen ihm und seinem Kommitenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

Dieser Passus ist bisher und noch in den letzten Tagen im Publikum vielfach mißdeutet worden. Der Sinn ist aber unseres Erachtens aus dem Wortlaute deutlich zu erkennen und wird überdies durch den Bericht der Reichstagskommission anschaulich illustrirt. Da jeder neue Abschluß die Abgabe zu entrichten hat, so kostet ein Ankauf von ℳ 10,000 Obligationen z. B. somit nur einmal Stempel, wenn der Kapitalist an der

Börse direkt mit den Emittenten kontrahirt, dagegen doppelten Stempel, wenn er sich der Vermittlung eines Kommissionärs bedient, und dreifachen Stempel, wenn sein Kommissionär sich erst wieder an einen anderen Kommissionär gewendet hat. Es lag daher die Besorgniß nahe, daß die Kapitalisten der Provinz in Rücksicht auf den Stempel sich noch mehr als bisher von den Provinzbankiers weg zu den Bankiers der Börsenplätze wenden würden. Dem gegenüber dem Provinzbankier eine Erleichterung zu schaffen, ist die Absicht der obigen Klausel.

Wenn also z. B. ein Rentier A in Karlsruhe dem Karlsruher Bankier B einen Auftrag auf *M.* 10,000 Konsols ertheilt, und B diesen selben Auftrag an den Bankier C in Frankfurt überschreibt, C sodann an der Frankfurter Börse durch einen Vermittler die Konsols von D erwirbt, so muß zunächst eine Schlußnote für den Abschluß zwischen C und D ausgestellt werden, sodann selbstverständlich auch eine Schlußnote für den Abschluß zwischen C, dem Frankfurter Kommissionär, und dem Karlsruher Bankier B als Komittenten. Macht nun der Frankfurter Kommissionär C auf derjenigen Schlußnote, welche für den Karlsruher Bankier B bestimmt ist, den Zusatz „in Kommission“, so ist der Karlsruher B berechtigt, den Worten „in Kommission“ den Namen seines Kommittenten hinzuzufügen. In diesem Falle hat der Karlsruher B nicht nöthig, für den Abschluß zwischen ihm und dem Rentier A eine neue Schlußnote auszustellen und zu versteuern, sondern ist berechtigt, an deren Stelle die von dem Frankfurter C erhaltene Schlußnote im Original dem Rentier A zu übergeben. Der Frankfurter Bankier C hat also nicht etwa die für den Abschluß zwischen C und D erhaltene Schlußnote nach Karlsruhe zu senden, muß diese vielmehr seinerseits aufbewahren. Auch erfährt weder der Abschluß zwischen C und D, noch derjenige zwischen dem Frankfurter C und dem Karlsruher B eine Steuererleichterung, sondern ausschließlich der Abschluß zwischen dem Karlsruher Bankier B und dem Karlsruher Rentier A.

Bedingung für diese Erleichterung ist, daß der Karlsruher B die Schlußnote spätestens am ersten Werktage

nach ihrem Eingange dem Rentier A übergibt (Werktage sind alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage); ferner daß derjenige Kommissionär, welcher zugleich als Kommittent handelt (im obigen Beispiele also der Karlsruher B) niemals an demselben Platze wohnt, wie der von ihm in Anspruch genommene Kommissionär (in obigem Beispiele C). Dagegen hat das Wort „auswärtigen“ nicht etwa die Bedeutung eines sogen. Nebenplatzes. Auch ein Frankfurter Kommissionär z. B., welcher den Auftrag seines Kunden durch einen anderen Kommissionär in Hamburg ausführen läßt, kann für das Abwickelungsgeschäft zwischen sich und seinem Kunden die gleiche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen. Die Benützung derselben ist aber, wie sich aus unserer Darstellung ergibt, in der Praxis nur dann möglich, wenn, um an obigem Beispiel festzuhalten, der Karlsruher B mit dem Rentier A zu genau den gleichen Bedingungen kontrahirt hat, welche für den Abschluß zwischen B und dem Frankfurter C in Kraft sind. Selbstverständlich muß auch der Karlsruher Bankier B thatsächlich als Kommissionär des Rentier A gehandelt, d. h. er muß dessen Auftrag vorher empfangen und weiter gegeben haben. Wollte etwa B einem Klienten X, der 10,000 Mark Konsols zu 104 kaufen möchte, eine zufällig aus Frankfurt bei B einlaufende Schlußnote über 10,000 *M.* à 104 überweisen mit dem Zusatz: „In Kommission des X“, so wäre dieser Zusatz unwahr und würde den Abschluß zwischen B und X nicht von der Abgabepflicht befreien, sondern die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung rechtfertigen. Eine strafbare Umgehung wäre es auch, wenn der Karlsruher B etwa mit dem Rentier A zu anderem Course kontrahirt hätte als die aus Frankfurt erhaltene Schlußnote besagt, trotzdem aber diese Schlußnote dem A ausliefern und die Differenz separat reguliren wollte. Provision, Auslagen etc. kann der Karlsruher Kommissionär selbstverständlich seinem Klienten anrechnen, ohne daß dies eine Aenderung des Courses bedeutet. Hervorzuheben ist ferner, daß die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt sein muß, dieser Zusatz also nicht etwa nachträglich durch den Karlsruher Bankier B gemacht werden darf,

sondern durchaus schon bei der Ausstellung durch den Frankfurter C zu machen ist. Es dürfte daher, um nicht etwa durch Unterlassung jenes Zusatzes dem auswärtigen Kommissionär Verlegenheit zu bereiten, sich empfehlen, wenn die Kommissionäre an Börsenplätzen auf denjenigen Schlußscheinformularen, welche für ihren Verkehr mit auswärts bestimmt sind, ein für allemal die Worte „in Kommission“ aufdrucken ließen. Es steht Nichts im Wege, diesen Zusatz auch dann zu machen, wenn er unbenützt bleibt; seine Bedeutung und Giltigkeit erhält er ja erst durch Beifügung des Namens des letzten Kommittenten.

Noch eine andere Frage wird aufgeworfen. Wenn z. B. ein Frankfurter Kommissionär A von einem auswärtigen Kommittenten B eine Ordre erhält, die in Paris auszuführen ist, so muß dieser Kommissionär für den in Paris erfolgten Abschluß selbstverständlich eine Schlußnote mit $^1/_{20}$ vom Tausend versteuern. Ist nun der Kommissionär A berechtigt, diese selbe Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission für B“ dem Letzteren im Original zu übersenden und dadurch das Geschäft zwischen A und B abgabefrei zu machen? Nach dem Wortlaute des Gesetzes muß diese Frage unseres Erachtens verneint werden. Der Kommittent B ist zwar in diesem Falle ein auswärtiger, handelt aber nicht „als Kommissionär eines Dritten“. Der Zusatz „in Kommission“ soll nach Vorschrift des § 12 von dem die Abgabe entrichtenden Kommissionär gemacht werden; der von der Abgabe zu befreiende zweite Kommissionär muß ein Anderer sein, da er erst „nach Empfang“ der bereits mit dem Zusatze „in Kommission“ versehenen Schlußnote den Nameu seines Kommittenten hinzufügen soll.

§ 13. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge nummerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

Diese Verpflichtung ist durch das Gesetz in keiner Weise beschränkt, sie besteht also nicht nur für Kaufleute, sondern auch für jeden Privatmann, der ein abgabepflichtiges Ceschäft abschließt. Die Worte „nach der Zeitfolge“ meinen offenbar vor Allem eine be-

stimmte, durchweg gleichmäßig festgehaltene Zeitfolge. Der Gesetzgeber dachte vermuthlich an die Zeitfolge der Ausstellungsdaten, nicht an diejenige des Empfangs der Schlußnoten, da nur das erstere Datum im Schlußscheine enthalten sein muß. Zweifelhaft könnte dies freilich dann sein, wenn, wie sehr oft bei den Schlußscheinen des Produktengeschäfts, diese Urkunde nach der Ausstellung noch dem Gegenkontrahenten zur Unterzeichnung zugeschickt wird; aber auch in diesem Falle wird kein Vorwurf daraus erwachsen können, wenn man sich an das Datum der Ausstellung hält. Die Vorschrift, daß die Schlußnoten „nummerirt“ aufbewahrt werden müssen, kann nur den Sinn haben, daß der Aufbewahrende seine Schlußnoten mit fortlaufenden Nummern versehen soll. Das amtliche Schlußnotenformular enthält oben einen Vordruck für die Nummer. Sofern etwa der Vermittler diesen Vordruck dazu benützt, seine eigene fortlaufende Nummer hineinzusetzen, steht Nichts im Wege, daß der Aufbewahrende die Noten seinerseits an einer anderen Stelle nummerirt. Das amtliche Formular scheint dies durch die an den Fuß desselben gestellten Nullen anzudeuten. Eine Schwierigkeit kann für Bankiers noch daraus erwachsen daß die Schlußnoten ihre Zeitfolge lediglich durch das Ausstellungsdatum konstatiren, aber nicht in allen Fällen streng nach der Zeitfolge zur Nummerirung gelangen können. Der Bankier wird die Schlußnoten von auswärts zumeist erst einen Tag nach der Ausstellung empfangen, inzwischen aber bereits seinerseits neue Schlußnoten ausgestellt haben. Ob die Steuerbehörden zustimmen würden, daß der Bankier deshalb die bei ihm einlaufenden und die von ihm auszustellenden Schlußnoten, jede Kategorie gesondert nummerirt und aufbewahrt, müssen wir dahingestellt lassen. Wir glauben aber, daß darüber leicht hinwegzukommen ist, wenn der Bankier entweder die „Zeitfolge“ nach dem Datum des Einlaufs der Schlußnoten ordnet, oder, was noch einfacher, die Nummerirung nicht gleich bei der Ausstellung vornimmt (was das Gesetz ja keineswegs vorschreibt), sondern erst einige Tage später bei Aufbewahrung der Schlußnoten, nachdem inzwischen alle von auswärts zu empfangenden Schlußnoten eingelaufen sein müssen.

Tarifnummer 4.

Nachdem wir nunmehr die wichtigsten und schwierigsten Artikel des Gesetzes durchgesprochen haben, können wir die §§ 14—17, welche einige seltener vorkommende Fälle betreffen, sowie die §§ 18—20, enthaltend die Strafen, zusammen mit dem Reste des neuen Gesetzes bezüglich der Kontrole einstweilen zurückstellen, um zuvor an Erörterung der neuen Tarifnummer 4 heranzutreten. Der erste Theil derselben lautet:

4. a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, ...	
2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art	1/2 vom Tausend.

Der Tarif beginnt sonach wiederum mit ausdrücklicher Feststellung, daß „Geschäfte“ besteuert werden sollen, nicht, wie bisher Schlußnoten, Rechnungen und andere Urkunden. Daraus folgt, daß die Abgabepflicht nicht mehr, wie bisher, an Ausstellung der Schlußnote haftet, sondern am Abschlusse des Geschäftes. Behufs Erfüllung dieser Abgabepflicht ist aber, wie schon gezeigt, durch § 10 die Ausstellung einer Schlußnote für jedes abgabepflichtige Geschäft vorgeschrieben. Zur Erledigung eines im Publikum hervorgetretenen Mißverständnisses bemerken wir dabei ausdrücklich, daß selbstverständlich der Schlußnotenzwang sich nicht auf solche Geschäfte erstreckt, welche der Abgabepflicht nicht unterliegen, sei es weil der Werth des Gegenstan-

des unter der steuerpflichtigen Grenze bleibt, sei es weil der betr. Abschluß aus anderen Gründen außerhalb der Abgabepflicht liegt. Bei allen nicht abgabepflichtigen Geschäften bleibt also vollständig den Kontrahenten überlassen, ob und eventuell in welcher Form sie Schlußnoten ausstellen wollen. Aber auch hinsichtlich der abgabepflichtigen Geschäfte kommt die Abgabenentrichtung ausschließlich bei der Schlußnote in Betracht; alle anderen, bisher steuerpflichtigen Urkunden haben mit der prozentualen Steuer nichts zu thun und selbstverständlich ebenso wenig den mit dem 30. September d. J. außer Kraft tretenden Fixstempel zu tragen. Folglich sind Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern oder sonstige Schriftstücke, welche sich auf den Abschluß irgend eines Geschäfts beziehen, aber nicht den durch das Gesetz vorgeschriebenen Schlußzettel darstellen, fortan vollkommen steuerfrei, desgleichen alle Rechnungen, Noten, Geschäftsbücher-Auszüge (Kontokorrente) und sonstige Berechnungen von Guthaben oder Verpflichtungen etc. etc. Auch hinsichtlich der Abgabeberechnung ist zunächst festzuhalten, daß bei Werthpapieren zwischen Zeit- und Kontantgeschäften keinerlei Unterschied mehr gemacht wird.

Was nun die nach 4a stempelpflichtigen Objekte betrifft, so führt das Gesetz ausschließlich folgende an:

1) Ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten. Es sind somit von denjenigen Objekten, welche nach dem alten Gesetze die Steuerpflicht begründeten, zunächst die Wechsel vollständig weggelassen, also unter allen Umständen stempelfrei geblieben, sowohl inländische als ausländische (Diskonten und Devisen), per Kontant und auf Zeit. Beibehalten wurden ausländische Banknoten und ausländisches Papiergeld, hinzugefügt ausländische Geldsorten, welche allerdings bisher nicht ausdrücklich genannt, aber unter den Begriff „Sachen oder Waaren“ subsumirt waren.

2) Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art. Der Tarif verzeichnet unter Nr. 1: inländische und ausländische Aktien, unter Nr. 2: in-

ländische und ausländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen, unter Nr. 3: inländische, auf den Inhaber lautende und staatlich genehmigte Renten und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Crundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften. Bei allen diesen Werthpapieren sind die Interimsscheine den definitiven Titres gleichzuachten. Man hat aus dieser Bestimmung wunderlicher Weise folgern wollen, daß die deutschen Staatspapiere von der Umsatzsteuer frei seien, und zwar deshalb, weil die Umsatzsteuer nur die unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs fallenden Werthpapiere treffen solle, die deutschen Staatspapiere aber nach der Befreiung b b zu Tarif Nr. 2 steuerfrei sind. Für diese Auslegung vermögen wir stichhaltige Begründung nicht aufzufinden. Es wäre allerdings in wirthschaftlicher und politischer Hinsicht eine Begünstigung der Staatspapiere zu wünschen gewesen, aber sie ist vom Reichstage nicht ausdrücklich bewilligt worden. Dürfte nun in der oben angegebenen Weise die Befreiung der deutschen Staatspapiere von der Umsatzsteuer gefolgert werden, so würden nicht nur diese, sondern auch alle anderen, unter Nr. 1, 2, 3 des Tarifs freigelassenen Werthpapiere von der Umsatzsteuer freibleiben müssen, d. h. also sämmtliche deutsch gestempelten ausländischen Prämienloose sowie alle vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen Aktien und inländischen Obligationen privater Schuldner ohne Ausnahme. Das ist aber offenbar nicht die Absicht, und der Tarif 4a wollte alle bei 1, 2, 3 des Tarifs bezeichneten Werthpapiere unseres Erachtens o h n e Rücksicht auf die d o r t zugelassenen Befreiungen treffen, da er andernfalls hätte sagen müssen, daß die Umsatzsteuer nur von Umsätzen in denjenigen Werthpapieren erhoben werden soll, welche den unter 1, 2, 3 des Tarifs festgestellten Abgaben unterliegen, nicht aber, welche dort v e r z e i c h n e t sind. Diese Auffassung wird auch durch das Werk des Geh. Reg.-Raths Neumann als zweifellos hingestellt. Derselbe will übrigens den Begriff „für den Handelsverkehr b es t i m m t“ bei der vorliegenden Frage dahin erweitern, daß nach seiner Auffassung es darauf ankomme, ob die Effekten nach Form und

Inhalt in Zusammenhalt mit der Handelssitte geeignet sind, Gegenstände von Handelsgeschäften zu sein. Als wesentliche Voraussetzung dieser Eignung und folglich der Steuerpflicht bezeichnet er indeß nach reichsgerichtlichen Urtheilen, „daß die Effekten auf den Inhaber gestellt oder durch Blanko-Cession oder Blanko-Indossament übertragbar sind, und daß die an den Berechtigten zu leistende Zahlung nicht von einer vorhergehenden Leistung desselben abhängig ist.“

Die Fassung des Tarifs 4a Nr. 2 ist übrigens diejenige, welche schon in dem am 21. Juni 1884 dem Reichstage durch die Regierung unterbreiteten Entwurfe enthalten war und nach der „Begründung“ desselben zugleich bestimmt gewesen ist, „Geschäfte über Coupons und Dividendenscheine auszuschließen.“ In Uebereinstimmung damit erklärt auch die Bundesrathsinstruktion Nr. 7, daß Anschaffungsgeschäfte über Zinscoupons und Dividendenscheine der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen sind.

Die Berechnung der Stempelabgabe erfolgt:

Vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 ℳ, bei Geschätten im Werthe von 10,000 ℳ und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 ℳ. Bei Geschäften unter 2000 ℳ wird die Steuer von einem Werthe von 2000 ℳ berechnet. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses betimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividendencoupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Die Berechnung der Abgabe hat somit nicht genau den Prozentsatz vom Werthe des Umsatzes zu ermitteln, sondern kann zuvor den Werth des Geschäfts abrunden und zwar auf Steuerstufen von je vollen ℳ 2000, bezw. je vollen ℳ 10,000. Bei Geschäften unter

M. 2000 (soweit dieselben überhaupt steuerpflichtig sind, also über *M.* 600 hinausgehen) müssen doch volle *M.* 2000 versteuert werden. Der Zusatz „vollen“ bei den Steuerabstufungen ist mit Absicht zu Gunsten der Steuerpflichtigen gemacht, und zwar in dem Sinne, daß diejenigen Beträge, welche über eine Steuerstufe hinausgehen, die nächst höhere Stufe aber nicht mehr erreichen, abgabefrei zu lassen sind. Diese Auffassung wurde schon vor Monaten seitens der „Frankf. Zeitung“ eingehend begründet, und die einzige Stimme, welche damals sich in der Presse dagegen erhob, mußte hinterher melden, daß im preußischen Finanzministerium die Auffassung der „Frankf. Zeitung“ als die richtige bezeichnet worden sei. Auch hat die Berliner sachverständige Kommission diese Auffassung dem Bundesrathe unterbreitet, ohne daß dieser Einspruch erhoben hätte. Ueberdies erhellt das Zutreffen des Obigen auch klar aus dem Berichte der Reichstags-Kommission, welcher auf Seite 26 ausdrücklich erklärt, man habe von strenger Durchführung des Prinzips der Prozentualität in Rücksicht auf steuertechnische Bedenken und die Unbequemlichkeit des Publikums abgesehen, ungeachtet des „Bedenkens einer nicht unwesentlichen Steuerherabsetzung“. Weiter bestätigt dies der Bericht sehr klar, indem er zu § 12 des Gesetzes, betreffend die Zulässigkeit des Zusammenlassens mehrerer Geschäfte auf Eine Schlußnote, folgendes Beispiel anführt:

„Wer z. B. zu gleicher Zeit ein Geschäft von 10,000 *M.* und vier Geschäfte zu 2000 *M.* aufgibt, zahlt, wenn sie in Einer Schlußnote zusammengefaßt werden, nur 1 *M.* Steuer, während er, wenn die Geschäfte in verschiedenen Schlußnoten vollzogen werden müßten, *M.* 1.80 Steuer zu zahlen verbunden wäre.“

Die Kommission hat somit anerkannt, daß ein Abschluß über *M.* 18,000 Werthpapiere nur *M.* 1 Steuer zu zahlen hat, genau wie ein Abschluß von nur *M.* 10,000, daß also die überschießenden *M.* 8000 abgabefrei bleiben.

Da die prozentuale Steuer nach dem Werthe des Umsatzes berechnet werden soll, so schreibt der Tarif vor, daß der Werth nach dem vereinbarten Kauf-

oder Lieferungspreise festzustellen ist, mit anderen Worten, daß die Steuer sich vom ausmachenden Betrage berechnet. Die Zins- und Dividenden-Coupons sind dabei vollständig außer Betracht zu lassen, demgemäß selbstverständlich auch die an der Börse berechneten laufenden Stückzinsen. Ebenso bleiben nach der Instruktion des Bundesrathes Nr. 9 Vermittlergebühren (Provisionen, Courtagen) außer Ansatz. Bei Stellagegeschäften ist das Stellgeld als Theil des Kaufpreises mit in Ansatz zu bringen, wie wir dies bei der früheren Erwähnung des Stellagegeschäfts bereits gezeigt haben. Bei solchen Werthobjekten, für welche ein Preis nicht vereinbart wurde, ist der mittlere Börsen- oder Marktpreis vom Tage des Abschlusses zu Grunde zu legen.

Die weitere Vorschrift, daß „ausländische Werthe“ nach Analogie der Wechselstempelberechnung anzusetzen sind, hat bereits viel Kopfzerbrechen verursacht. Dieser Passus ist wörtlich derselbe, welcher sich auch bei den Tarifnummern 1, 2 und 3 findet. Dort war er unerläßlich, da jene Abgaben vom Nennwerthe zu berechnen sind; hier dagegen, wo der ausmachende Betrag, grundsätzlich also eine in deutscher Währung festzustellende Summe, die Grundlage der Stempelberechnung bildet, hätte die Bestimmung bezüglich der ausländischen Werthe auch einfach weggelassen werden können. Jedenfalls ist das Wort „Werthe“ keineswegs mit „Werthpapieren“ zu identifiziren. Es könnte nämlich auf den ersten Blick vermuthet werden, das Gesetz schreibe bei allen ausländischen Werthpapieren die Umrechnung nach den Normen der Wechselstempelsteuer vor; das hätte aber keinen Sinn. Es kann unmöglich gemeint sein, daß ausländische Werthpapiere etwa nach dem Nominalbetrage versteuert werden sollen, während bei allen andern Werthpapieren der Marktpreis die Grundlage bildet, und das Gesetz kann ebensowenig wollen, daß bei ausländischen Werthpapieren der Marktpreis nicht nach den usancegemäßen Umrechnungssätzen, sondern nach denen des Wechselstempels ermittelt werde; denn dies würde dem Publikum seine Aufgabe außerordentlich erschweren, ohne dem Fiskus einen Vortheil zu bringen, ganz abgesehen davon, daß es auch aus-

ländische Werthpapiere gibt, welche auf deutsche Reichsmark lauten.

Es ist andrerseits schwierig, für die in Rede stehende Vorschrift eine vollkommen befriedigende Begründung zu finden. Der Bericht der Reichstagskommission unterscheidet „Werthpapiere“ und „Werthe“; unter letzteren hat er Banknoten, Papiergeld und Geldsorten im Auge. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb für diese Handelsobjekte das Grundprinzip der Berechnung vom ausmachenden Betrage in Reichsmark durchbrochen werden sollte; auch ist die Vorschrift bezüglich der ausländischen Werthe, wie schon bemerkt, weit älter als der Kommissionsbericht. Die Berliner Kommission hat die Vorschrift dahin zu deuten versucht, daß dieselbe Vorsorge treffe für diejenigen Fälle, in welchen der vereinbarte Kauf- oder Lieferungspreis in ausländischer Währung ausgedrückt ist. Wenn also z. B. ein Frankfurter Kaufmann ein abgabepflichtiges Geschäft in Wien abschließt, oder Jemand im Inlande, aber in österr. Währung kontrahirt, so würde er den Werth des Geschäfts nicht unter Zugrundelegung des Wiener Wechselcourses zu ermitteln haben, sondern auf der Basis des für den Wechselstempel vorgeschriebenen Umrechnungssatzes. Diese Auffassung hat dem Bundesrathe vorgelegen, ohne denselben zu einer Aeußerung zu veranlassen. Das Werk von Neumann stellt dieselbe übrigens als zutreffend dar; nach ihm hat die Umrechnung auf Basis der Wechselstempelkurse dann zu erfolgen, wenn der Preis in einer Währung vereinbart wurde, welche nicht die Reichswährung ist. Wir müssen noch eine dritte Lesart hinzufügen, daß nämlich die Vorschrift sich möglicher Weise ausschließlich auf solche ausländische Werthe beziehen soll, für welche ein Preis weder vereinbart wurde, noch an der Börse bezw. am Markte am Tage des Abschlusses zu ermitteln ist. Weder die eine noch die andere Auffassung läßt sich aber zweifellos aus dem Gesetze selbst feststellen; es wird also auch hierbei die authentische Interpretation nur durch Ausspruch des Reichsgerichts zu beschaffen sein. Bis dahin dürfte den Steuerpflichtigen nichts Anderes übrig bleiben, als für die im Inlande abgeschlossenen Geschäfte den vertrags- oder

börsenmäßigen Preis zu Grunde zu legen, und zwar bei ausländischen Werthpapieren auf der Basis des usancemäßigen Umrechnungssatzes; dagegen dann, wenn der Preis in ausländischer Währung ausgedrückt ist, oder bei ausländischen Werthobjekten ein inländischer Vertrags- oder Börsenpreis nicht vorliegt, die Sätze des Wechselstempels zu Grunde zu legen. Wir bemerken noch, daß bei Stempelung von Wechseln sich zur Zeit berechnet:

1 österr. Gulden (Silber oder Papier) mit ℳ 1.70, 1 österr. Goldgulden mit ℳ 2, 1 Lstr. mit ℳ 20.40, 1 Franc, Lire, finnische Mark, span. Peseta, rumän. Leu mit ℳ 0.80, 1 span. Piaster mit ℳ 4, 100 span. Realen mit ℳ 21, 1 russ. Silberrubel mit ℳ 2.25, 1 russ. Goldrubel mit ℳ 3.20, 1 amerikan. Dollar mit ℳ 4.25, 1 portug. Milreis mit ℳ 4.50, 1 türk. Piaster mit ℳ 0.18, 100 skandinav. Mark mit ℳ 112.50.

Die hier in Rede stehende Abgabe wird nicht erhoben:

1) falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 ℳ beträgt.

2) für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter a 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber.

Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.

Während bei Werthpapieren Kontant- und Zeitgeschäfte ganz gleichmäßig behandelt werden, sollen Kontantgeschäfte in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten vollkommen steuerfrei sein. Die hinzugefügte Definition des Kontantgeschäfts zieht indeß eine sehr enge Grenze. Nach Ausweis des Berichts der Reichstagskommission sollte diese Begrenzung sich hauptsächlich beziehen auf ausländische Wechsel und Banknoten, von welchen Geschäften jedoch der wichtigere Theil, die ausländischen Wechsel, schließlich von der Abgabe überhaupt befreit wurde. Die Er-

füllung eines Kontantgeschäfts ist aber gerade bei Banknoten und Geldsorten nicht immer am Tage des Abschlusses selbst zu ermöglichen. Die Berliner Kommission führte z. B. den sehr häufigen Fall auf, daß ein Berliner Bankier für Rechnung eines Petersburgers Imperials in Berlin per Kontant verkauft. Die Absendung des Goldes aus Petersburg pflegt sodann auf telegraphische Weisung noch am selben Tage zu erfolgen, das Eintreffen in Berlin selbstverständlich erst später. Dieses Geschäft faßt die Berliner Kommission trotzdem als Kontantgeschäft auf, ebenso die Fälle, in denen mit Einverständniß des Käufers am Abschlußtage selbst nur ein Theil geliefert wird. Der Bundesrath ist in seinen Instruktionen auf diesen Punkt nicht eingegangen; wir glauben indeß, daß das Publikum nicht nöthig hat, hieraus etwa die Verneinung zu folgern. Der Wortlaut des Gesetzes verlangt nicht, daß die auf Abgabebefreiung Anspruch machenden Kontantgeschäfte am Abschlußtage thatsächlich erfüllt werden, sondern nur, daß sie „vertragsmäßig . . . zu erfüllen sind.“ Sobald dies der Fall, steht unseres Erachtens Nichts im Wege, daß die Kontrahenten nachher eine Hinausschiebung der Erfüllung des Geschäfts verabreden. Derartige Verschiebung ist nach § 7 Abs. 2 sogar bei sonst abgabepflichtigen Geschäften stempelfrei, weil (nach dem Kommissionsberichte) zivilrechtlich feststeht, daß die einfache Fristverlängerung für die Ausführung einer Leistung nicht den Abschluß eines neuen Geschäfts bedeutet. Auch Neumann bezeichnet als „gleichgiltig, ob die Lieferung thatsächlich am Tage des Geschäftsabschlusses erfolgt.“ Es genüge aber nicht, daß der Verkäufer etwa nur verpflichtet ist, noch am bezeichneten Tage das Erforderliche zu veranlassen, um die Erfüllung baldthunlichst herbeizuführen, sondern die Absicht des Vertrages muß auf Lieferung am selben Tage gerichtet sein; erst nachträglich darf eventuell eine Verschiebung des Erfüllungstermins erfolgen.

Die Befreiung der Kontantgeschäfte über ungemünztes Gold oder Silber kann, da der Tarif die ungemünzten Edelmetalle nicht ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt, nur dahin gedeutet werden, daß

der Gesetzgeber dieselben als „Waaren“ aufgefaßt hat und somit vorschreibt, daß ungemünztes Gold oder Silber per Kontant abgabefrei sei soll, bei Zeit- oder Prämiengeschäften aber gleich den Waaren mit $^2/_{10}$ vom Tausend zu versteuern ist. Da jedoch auch Waaren, wie wir sehen werden, nur dann der Abgabepflicht unterliegen, wenn an derjenigen Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, dafür Terminpreise notirt werden, so dürfte ungemünztes Gold oder Silber thatsächlich niemals von der Steuer betroffen werden. Zur Zeit wenigstens werden dafür unseres Wissens an keiner deutschen Börse Terminpreise notirt, vielleicht selbst in London nicht.

Hat der Absatz a der Tarifnummer 4 hauptsächlich den Verkehr der Fondsbörsen einer procentualen Abgabe unterwerfen wollen, so wendet Absatz b sich dem börsenmäßigen Waarenverkehr zu und bestimmt Folgendes:

Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- etc.-Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden . . . . . **2/10** vom Tausend.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.

Der Besteuerung mit $^2/_{10}$ vom Tausend soll hiernach nicht etwa jeder Waarenumsatz unterworfen sein, sondern nur ein gewisser Theil derselben, derjenige, welcher als börsenmäßig gehandelt zu betrachten ist. Als „börsenmäßig gehandelt“ bezeichnet das Gesetz diejenigen Waaren, für welche an der maßgebenden Börse Terminpreise notirt werden. Selbstverständlich finden auch auf diesen Theil des Tarifs die schon bei 4a besprochenen „Befreiungen“ Anwendung, sie sind aber für die Waarenumsätze praktisch ohne Bedeutung, weil ad 1 börsenmäßige Waarenumsätze von weniger als ℳ 600 schwerlich vorkommen werden, und die Befreiung Nr. 2 sich

ausschließlich auf die Steuerobjekte der Fondsbörse bezieht, von Waarenumsätzen aber nur Kontantgeschäfte über ungemünztes Gold oder Silber abgabefrei macht. Dagegen ist für den Waarenverkehr eine andere, überaus wichtige Befreiung hinzugefügt, in Bezug nämlich auf selbst produzirte Gegenstände; es wird davon unten ausführlicher zu sprechen sein.

Selbstverständlich gilt auch für Abschlüsse über Waaren alles das, was hinsichtlich der Abgabe und an sonstigen allgemeinen Bestimmungen bereits dargelegt worden ist. Speziell haben also auch die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte über Waaren, wenn nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft ist, die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Die Ermittelung der Abgabesumme nach dem Werthe des Gegenstandes ist bei Waaren dieselbe, wie bei den Steuerobjekten der Fondsbörse. Die Deputation der Berliner Produktenbörse hat in dieser Hinsicht folgende Erklärung abgegeben: „Ist cif gehandelt, so hat der Käufer den Preis einschließlich der Kosten, Versicherung und Fracht zu zahlen sich verpflichtet; bei Berechnung der Abgabe auf cif-Geschäfte können deshalb die Beträge nicht von dem Kaufpreise ausgeschieden werden. Bei Spiritus-Geschäften mit Faß fällt der für die Fässer bedungene Preis mit hinein in diejenige Summe, für welche die Abgabe zu entrichten ist.“

Abgesehen von den oben erwähnten Befreiungen sind abgabepflichtig nach dem Wortlaut des Gesetzes Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über Waaren ausschließlich dann, wenn zwei Vorbedingungen zusammentreffen: erstens, daß der Abschluß unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse erfolgt ist, und zweitens, daß an derjenigen Börse, deren Usancen dem Abschlusse zu Grunde gelegt sind, für die das Abschlußobjekt bildende Waarengattung Terminpreise notirt werden. Trifft keine dieser beiden Voraussetzungen zu, oder trifft nur die eine zu, so ist das Geschäft abgabefrei. Die soeben angegebenen Merkmale der Steuerpflicht, so klar dieselben auf den ersten Blick erscheinen könnten, enthalten doch einen solchen Mangel an Präzision, daß eine ganze Reihe von Zweifeln daraus erwächst. Die „Frankf. Zeitung“ hat dies schon vor

Berathung des Gesetzes eingehend nachgewiesen, und die Ständige Deputation der Berliner Produktenbörse ist nachher zu der Erklärung gelangt, daß „die Steuerpflichtigen sich in der übelsten Lage befinden“, wenn ihnen nicht authentische Auslegungen dieser Tarifnummer gegeben würden. Hierauf hat der Bundesrath in Einem Punkte wenigstens Rücksicht genommen, indem er durch seine Ausführungsvorschrift Nr. 9 feststellte, daß die Landesregierungen nach Anhören der betreffenden Handelsvorstände öffentlich bekannt zu machen haben, für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden. Da diese Ausführungsvorschrift als ein integrirender Theil des Gesetzes anzusehen ist, so wird wenigstens in Bezug auf die inländischen Börsen unanfechtbar deklarirt werden, einerseits welche Handelsvereinigungen etc. als Börsen im Sinne dieses Tarifs, und ferner, welche Waaren an diesen Börsen als börsenmäßig gehandelt anzusehen sind. Offen bleibt die Frage aber hinsichtlich der Börsen des Auslandes. Bei Abschlüssen, welche unter Zugrundelegung von Usancen eines ausländischen Platzes erfolgen, wird also mangels einer authentischen Interpretation jeder Steuerpflichtige nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse die Frage selbst beantworten müssen, ob die an dem betreffenden Auslandsplatze bestehende Handelsvereinigung, deren Usancen er sich unterwirft, als Börse im Sinne des Tarifs zu gelten hat, und ob dort für die betreffenden Waaren Terminpreise notirt werden. Nach dem Berichte der Reichstagskommission ist es nicht nothwendig, daß die Notirung der Terminpreise sich gerade im amtlichen Coursblatte der betreffenden Börse finde. Das kann aber unmöglich so gemeint sein, daß, wenn z. B. ein deutscher Kaufmann in London einen Waarenabschluß vollzieht, er verpflichtet sein solle, alle in London erscheinenden Coursblätter durchzusehen, um festzustellen, ob etwa eines derselben für den betreffenden Artikel Terminpreise notirt; entscheidend kann nur sein, ob eine solche Notirung von Terminpreisen, gleichviel ob amtliche oder nicht, vorhanden ist, die thatsächlich in den Geschäftskreisen allgemein als maßgebend angesehen wird. Andererseits kommt es selbstverständ-

lich nicht darauf an, ob an dem Abschlußtage an der betreffenden Börse der Terminpreis „notirt“, das heißt mit Zahlen ausgefüllt, oder mangels eines Umsatzes „gestrichen“ ist. Sobald und solange die Notirung von Umsätzen auf Zeit an der betreffenden Börse zugelassen ist, muß die Voraussetzung des Tarifs in dieser Hinsicht als erfüllt angesehen werden.

Die Frage, wann ein Geschäft „unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse“ geschlossen ist und wann nicht, wird in den meisten konkreten Fällen sich sehr leicht beantworten lassen, weil die Abschlüsse an den Produktenbörsen, welche hauptsächlich in Betracht kommen, in der Regel unter ausdrücklicher Zugrundelegung der Usancen sich vollziehen. In einer Reihe praktischer Fälle aber wird die Beantwortung Schwierigkeiten machen, und eine abstrakte Definition ist sehr schwer in ausreichendem Umfange zu geben. Der Bericht der Reichstags - Kommission hat sich hierüber keineswegs klar ausgesprochen. Er sagt zuerst, daß die börsenmäßigen Waarengeschäfte, welche besteuert werden sollen, „meist“ (also doch nicht immer) entweder ausdrücklich unter Bezug auf Börsenusancen geschlossen werden, wie das Beispiel der Schlußzettel der Berliner Makler ergebe, oder in einer Form abgeschlossen sind, „welche von den Usancen selbst geschaffen ist, wie die Fixgeschäfte, Prämien- und Stellage-Geschäfte, Termin-Geschäfte, welche sämmtlich einzelne Arten von Anschaffungs-Geschäften nach Börsenusancen darstellen“. Diese Definition ist dermaßen elastisch, daß man fast alle Umsätze darunter subsumiren könnte, und sie würde, wie wir glauben, vor der Prüfung durch die Gerichte nicht bestehen können. Der Kommissionsbericht selbst gibt nachher weit schärfere Begrenzungen und unseres Erachtens mit unzweifelhafter Berechtigung. Er erklärt, daß das abgabepflichtige Geschäft nach den feststehenden Usancen einer Börse abgeschlossen sein muß, und wenn dadurch die an Waarenbörsen unter weniger entwickelten Formen und weniger feststehenden Usancen abgeschlossenen Geschäfte von der Steuer nicht getroffen würden, so sei dies kein Einwand, „sondern mit dem Antrage gewollt“. „Das Geschäft“ erklärt der Bericht weiter, „muß selbst-

verständlich nach den Usancen einer bestimmten Börse abgeschlossen sein, und ist demgemäß ein Geschäft nicht darauf zu prüfen, ob es den Usancen irgend einer Börse der Welt entspricht, sondern ob diese Usancen ausdrücklich in Bezug genommen, oder sich aus dem Geschäfte im Uebrigen ergeben." Die Kommission verkannte nicht, daß diese Art des Waarengeschäfts sich möglicher Weise der Besteuerung entziehen könne, indem sie den Abschluß unter usancemäßigen Bedingungen vermeidet, (was ja natürlich keineswegs verboten ist); aber sie stellte dem entgegen, daß das börsenmäßige Waarengeschäft so sehr in der Entwicklung sei und der festen unabänderlichen Bedingungen in dem Maße bedürfe, daß es sich der Vortheile des börsenmäßigen Handels nicht wegen der Steuer entziehen werde. Auch das mehrerwähnte Neumann'sche Werk setzt (in Anlehnung an die Erklärungen des Abg. Gamp im Reichstage) für die Abgabepflicht die Zugrundelegung ganz bestimmter und umfassender Usancen voraus, so zwar, daß nicht etwa das Vorhandensein und Zugrundelegen von einzelnen Handelsgebräuchen in einigen Punkten des Geschäftshinreiche, um die Steuerpflicht zu begründen, sondern daß die Usancen umfassend genug sein müssen, um durch deren Bezugnahme den Vertrag, sobald Quantum, Lieferungszeit und Preis vereinbart worden ist, in allen Punkten als präzisirt erscheinen zu lassen. Dies gelte insbesondere auch hinsichtlich der Qualität der Waare; Geschäfte, welche nach Probe, nach Muster oder unter Verabredung bestimmter, nicht schon durch Usancen festgesetzter Eigenschaften der Waare abgeschlossen sind, fallen nach Neumann nicht unter den Tarif. Der Abschluß kann natürlich unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse erfolgt sein, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, wohl aber sich aus Börsenstatut oder aus allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten ganz selbstverständlich als von beiden Kontrahenten gewollt ergibt. Kommen die Kontrahenten überein, dem Abschlusse zwar die Usancen der Börse zu Grunde zu legen, an letzteren aber Aenderungen vorzunehmen, so wird man nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse und der Natur dieser Aenderungen entscheiden müssen, ob dadurch die

Abgabepflicht beseitigt wird oder nicht. Entscheidend dürfte dafür sein, ob die vorgenommenen Aenderungen soweit gehen, daß der Abschluß nicht mehr ohne Weiteres börsenmäßig übertragen oder börsenmäßig zur Notiz gebracht werden kann; in diesem Falle wird er unseres Erachtens nicht mehr als „börsenmäßig gehandelt“ anzusehen sein.

Wenn ein Abschluß die beiden oben dargelegten Voraussetzungen erfüllt, d. h. also wenn ihm die Usancen einer Börse zu Grunde liegen und wenn an dieser Börse für die betreffende Waarengattung Terminpreise notirt werden, so ist das Geschäft abgabepflichtig nicht etwa nur dann, wenn der Abschluß innerhalb dieser Börse geschah, sondern ganz ohne Rücksicht darauf, wo er erfolgte. Ein Abschluß in Stettin nach Berliner Usance ist ganz ebenso zu beurtheilen, wie ein Abschluß innerhalb der Produktenbörse. Auch das ist gleichgiltig, ob der Abschluß auf Zeit oder per Kontant erfolgt ist. Der Tarif unterscheidet hierbei nicht zwischen Zeit- und Kontantgeschälten, ja, er fügt sogar ausdrücklich hinzu, daß auch „Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- etc. Geschälte“ unter die steuerpflichtigen fallen. Der legislative Zweck dieses Zusatzes ist allerdings kaum zu erkennen. Um so zweifelloser erscheint aber, daß, wenn die Notirung von Terminpreisen an der Börse, deren Usancen zu Grunde liegen, vorhanden ist, das Geschäft der Abgabe selbstverständlich nicht nur bei Terminumsätzen, sondern auch bei Kontantgeschäften in den betreffenden Waaren unterliegt. Unter „Waare“ wird man hier eine bestimmte Waarengattung zu verstehen haben, welche so genau umgrenzt ist, daß sie von ähnlichen deutlich unterschieden werden kann. Wenn also z. B. an einer Börse Terminpreise für rohes Petroleum notirt werden, aber nicht für raffinirtes, so sind unseres Erachtens Umsätze in raffinirtem Petroleum auch dann abgabefrei, wenn sie unter Zugrundelegung der Usancen dieser Börse sich vollziehen. Neumann scheint damit übereinzustimmen und nimmt Abgabefreiheit auch dann an, wenn z. B. eine Börse nur amerikanisches Petroleum notirt, der Umsatz aber russisches betrifft. Ferner werden, das betonen wir nochmals, alle Abschlüsse,

gleichviel, ob auf Zeit oder per Kontant, und gleichviel, ob sie innerhalb einer Börse erfolgt sind oder nicht, doch abgabefrei bleiben, wenn sie die mehrbesprochenen beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, wenn also z. B. die Pariser Usance zu Grunde gelegt wird bei einer Waarengattung, für die in Paris nicht Terminpreise notirt werden.

Anmerkung. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei.

Die Fassung dieser Anmerkung bietet einen sehs drastischen Beleg dafür, wie wenig durchgearbeitet da ganze Gesetz ist. Die Anmerkung befreit unter einer darin angegebenen Voraussetzung alle Umsätze in den betreffenden „Sachen oder Waaren“; steuerpflichtig sind aber nach Tarif 4 b überhaupt nur „Waaren“, nicht „Sachen oder Waaren“. Vernünftiger Weise könnte also nur gefolgert werden, daß, da der Tarif doch nicht etwas ganz Ueberflüssiges enthalten sollte, die Befreiung sich nicht auf Waaren beschränken, sondern über den Tarif 4 b hinaus noch auf irgend welche anderen Sachen sich erstrecken soll. Wir unterlassen indeß, daraus praktische Folgerungen zu ziehen, um den Leser nicht zu verwirren, da wir für zweifellos halten, daß die Worte „Sachen oder“ in der That absolut überflüssig und nur aus Versehen in den Tarif gerathen sind. Im alten Gesetze nämlich und in allen Abänderungsanträgen war immer von „Sachen oder Waaren“ die Rede; erst innerhalb der Reichstagskommission gelangte man dazu, Waaren allein steuerpflichtig zu erklären. Die Urheber der Anmerkung aber, welche erst in der dritten Plenarberathung auftraten, haben, wie in ihren früheren Anträgen, „Sachen oder Waaren“ geschrieben, ohne zu beachten, daß inzwischen der Begriff „Sachen“ bereits außerhalb der Abgabepflicht gestellt war.

Der Zweck der Anmerkung ist die Beschränkung der Abgabepflicht auf den eigentlich börsenmäßigen Umsatz unter Freilassung des inländischen Produzenten und Industriellen. Bedingt wird die

Befreiung demzufolge dadurch, daß die das Geschäftsobjekt bildenden Waaren von einem der Kontrahenten im Inlande erzeugt oder hergestellt sein müssen. Der Landwirth oder Fabrikant darf also seine Produkte unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse auch dann, wenn an derselben dafür Terminpreise notirt werden, verkaufen, ohne daß dafür von ihm oder dem Gegenkontrahenten eine Steuer zu entrichten ist. Die Unterscheidung zwischen „erzeugt“ und „hergestellt“ besagt, daß nicht nur der ursprüngliche Produzent die Befreiung genießen soll, sondern auch derjenige Industrielle, welcher Rohfabrikate oder Halbfabrikate erwirbt und verarbeitet. Der Müller also, welcher vom Landwirthe Getreide unter Zugrundelegung von Usancen der Berliner Börse kauft, hat dafür deshalb keine Steuer zu entrichten, weil der Verkäufer diese Waaren „erzeugt“ hat; aber auch das aus dem Getreide „hergestellte“ Mehl darf durch den Müller steuerfrei begeben werden, selbst im börsenmäßigen Handel. Es macht auch hinsichtlich dieser Befreiung keinen Unterschied, ob die Abschlüsse per Kontant oder auf Zeit erfolgen. Ob dagegen die Bearbeitung von Roh- oder Halbfabrikaten das nachher zum Verkauf gelangende veredelte oder umgearbeitete Produkt zu einer „hergestellten“ Waare im Sinne des Tarifs macht, muß je nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse beantwortet werden, und zwar grundsätzlich in dem Sinne, daß die Befreiung nur dann in Kraft tritt, wenn die Bearbeitung das Objekt zum Gegenstande einer anderen Gattung gemacht hat. Auch ob durch Mischung selbst produzirter oder hergestellter Waaren mit anderen, oder mit zwar durch den Kontrahenten, aber nicht im Inlande erzeugten oder hergestellten, die Abgabenfreiheit aufgehoben wird, läßt sich nur nach thatsächlicher Feststellung entscheiden. Im Allgemeinen wird man daran festhalten dürfen, daß nicht die Erfüllung, sondern der Abschluß die Steuerpflicht begründet, und daß es deshalb nicht darauf ankommt, ob bei der Erfüllung eine der durch das Gesetz gegebenen Voraussetzungen nicht mehr oder nur theilweise noch zutrifft, sondern ob im Augenblicke des Abschlusses die Absicht der Kontrahenten darauf gerichtet war, dem Geschäfte Bedingun-

gen wie diejenigen zu geben, welche nach dem Tarif die Steuerbefreiung begründen.

Außer in den schon durchgesprochenen Punkten bietet die neue Tarifnummer 4 nicht geringe Schwierigkeit auch darin, daß sie, sowohl in Bezug auf die Objekte der Fondsbörse wie auf die der Produktenbörse, als abgabepflichtig „Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte“ bezeichnet. Der alte Tarif hatte die Steuerpflicht auf „Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfte“ erstreckt; die neue Fassung bedeutet indeß trotz ihrer Kürze keineswegs eine Milderung, sondern das Gegentheil. Es war nicht nöthig, neben dem Kaufgeschäfte auch das Verkaufsgeschäft als abgabepflichtig zu bezeichnen, weil die zur Steuerentrichtung dienende Schlußnote für beide Kontrahenten bestimmt ist, den Kauf wie den Verkauf also gleichzeitig trifft, der Zusatz „Verkaufsgeschäfte“ daher nur Mißverständniß hervorrufen konnte. Der Gesetzgeber wollte die Abgabepflicht aber nicht auf Kauf- bezw. Verkaufsgeschäfte allein beschränken; er hat deshalb das Wort „Anschaffungsgeschäfte“ hinzugefügt, und so unglücklich gewählt dieser Ausdruck auch sein mag, so schwer seine Grenzen scharf gezogen werden können, muß doch zunächst daran festgehalten werden, daß gewisse Geschäfte vorhanden sind, welche nicht als Kauf bezw. Verkauf sich charakterisiren lassen und trotzdem der Abgabepflicht unterliegen. Was aber sollen die Steuerpflichtigen unter Anschaffungsgeschäft verstehen? Die Reichstags - Kommission hat s. Z. geantwortet, sie müsse darauf verzichten, für jeden einzelnen Fall allen und jeden Zweifel durch die Fassung des Gesetzes auszuschließen; der Begriff des Anschaffungsgeschäfts sei ein im Handelsrecht und im Geschäftsleben umgrenzter. Hinsichtlich des Geschäftslebens muß dem bestimmt widersprochen werden; die Geschäftskreise kannten das Wort „Anschaffung“ bisher nur im Sinne der Einsendung von Rimessen behufs Regelung einer Geldschuld, aber sie wußten Nichts von dem Begriffe des „Anschaffungsgeschäfts“. Das Handelsrecht definirt die „Anschaffung“ als den Erwerb des Eigenthums an beweglichen Sachen gegen Entgelt; aber diese Definition

ist, wie wir schon bei Besprechung des Kostgeschäfts gezeigt haben, aus einer ganz anderen Veranlassung gegeben worden, und sie reicht thatsächlich nicht aus, um in der vorliegenden Frage alle Zweifel zu lösen. Die Reichstagskommission selbst hat dies zugestanden, indem sie sich zu dem Zusatze genöthigt sah, man müsse verständige Anwendung dieses Begriffs voraussetzen und dann noch entstehende Zweifel durch Richterspruch lösen lassen. Dem großen Publikum also, welchem bei schwerer Strafe die richtige Selbstanwendung des neuen Gesetzes auferlegt ist, wird zugleich zugemuthet, einen so schwierigen, noch keineswegs hinreichend klargestellten Begriff richtig zu verstehen und zu gebrauchen! Dem gegenüber bleibt nur der einzige Ausweg, auf welchen wir bereits an anderer Stelle hinwiesen: alle mit dem Anschaffungsgeschäfte zusammenhängenden Zweifelfragen thunlichst bald zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, um dadurch mindestens eine praktisch ausreichende Definition des „Anschaffungsgeschäfts“ durch das Reichsgericht zu erlangen.

Zweifelhaft kann jedenfalls nicht sein, daß unentgeltliche Rechtsgeschäfte (Schenkungen), wie überhaupt alle Eigenthumsübertragungen, denen kein Entgelt gegenübersteht, abgabefrei bleiben. Außerhalb der Abgabepflicht stehen zweifellos auch alle Zahlungen, mögen sie in baarem Gelde oder abgabefreien Werthen bestehen, beispielsweise in Wechseln, Coupons oder dergl., selbst dann, wenn dasjenige Rechtsgeschäft, zu dessen Erfüllung die Zahlungen erfolgen, abgabepflichtig war. Ebenso ist die Uebertragung durch Check oder Giroanweisung, wie der Bericht der Reichstagskommission ausdrücklich erwähnt, kein Anschaffungsgeschäft. Selbst steuerpflichtige Objekte können unter Umständen abgabefrei in Zahlung gegeben werden, wie ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten, dann nämlich, wenn sie im Auslande in Zahlung gegeben werden, und zwar in einem solchen Lande, wo sie gesetzlich zulässiges Zahlmittel sind. Sobald diese Werthe aber in einem anderen Lande (nicht per Kontant) in Zahlung gegeben werden, oder sobald Werthpapiere an Zahlungsstatt dienen, wird darin ein abgabepflichtiges An-

schaffungsgeschäft zu sehen sein, gleichviel ob die Tilgung der Geldschuld durch diese Werthe oder Werthpapiere ausdrücklich verabredet war oder in stillschweigendem Einverständniß erfolgte. Bei ausdrücklicher Uebereinkunft wird die Steuer schon im Augenblicke des Abschlusses zu entrichten sein, selbst dann, wenn dem Schuldner nur das Recht solcher Zahlung eingeräumt ist, weil dies als ein bedingtes Geschäft (§ 7 Abs. 1) erscheint. Auch Offerten, welche wir bereits als abgabefrei bezeichnet haben, können unter Umständen als ein bedingtes und deshalb abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft angesehen werden, wenn nämlich beide Theile übereinkommen, daß der Offerirende eine gewisse Zeit an seine Offerte gebunden sein soll.

Das Inkasso-Mandat ist an sich ebenfalls kein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft, es bedeutet nur den Auftrag zum Einzug einer Forderung. Demgemäß liegt auch keine Abgabepflicht vor, wenn Jemand gekündigte oder ausgelooste Werthpapiere zum Einzug übersendet, und ebensowenig, wenn der Empfänger diesen Auftrag annimmt und durch Einkassirung zur Ausführung bringt. Auch die Einlösung ausgelooster oder gekündigter Stücke durch die zur Einlösung bestimmten Stellen wird durch die Bundesraths-Instruktion Nr. 6 d ausdrücklich als abgabefrei bezeichnet. Dagegen bestehen Zweifel, ob Kauf- und Anschaffungsgeschäfte über ausgelooste oder gekündigte Stücke abgabepflichtig sind oder nicht. Die Berliner Sachverständigen hatten die Abgabepflicht bejaht, mit der Motivirung, daß durch die Ausloosung ein Werthpapier noch nicht den Charakter der unter 1, 2, 3 des Tarifs bezeichneten Werthpapiere verliere. Die Frankfurter Kommission hingegen vertrat die Auffassung, daß derartige Stücke überhaupt außerhalb der Steuerpflicht stehen, weil der Werth eines demnächst zur Rückzahlung zu bringenden Effektes sich höchstens noch um Bruchtheile verändern kann, wie sie durch den wechselnden Geldstand bedingt werden, und deshalb das gekündigte oder ausgelooste Effekt thatsächlich den Charakter eines Werthpapieres vertauscht habe gegen den eines Diskontwechsels. Beide Interpretationen haben dem Bundesrathe vorgelegen, ohne ihn zu einer Aeußer-

ung zu veranlassen; derselbe hat somit die Streitfrage vollkommen offengelassen. Das Neumann'sche Werk schließt sich der Ansicht der Berliner Sachverständigen an, aber nur durch einfache Reproduktion ohne jede Begründung. Uns scheint nun, daß bei Umsätzen in in- und ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, welche verloost oder gekündigt sind, die Entscheidung davon abhängt, ob dieselben noch als „für den Handelsverkehr bestimmt" anzusehen sind. Die Frankfurter Kommission scheint dies für alle Fälle zu verneinen, und wir glauben, daß ihr mindestens dann zugestimmt werden muß, wenn der Rückzahlungstermin bereits überschritten ist. Werthpapiere, deren Verzinsung thatsächlich bereits aufgehört hat, sind sicherlich nicht mehr „für den Handelsverkehr bestimmt." Ferner wird die Abgabepflicht unseres Erachtens dann zu verneinen sein, wenn Derjenige, welcher gekündigte oder verlooste Werthpapiere empfängt, sei es auch schon vor dem Verfalltermine, nach dem Inhalte des Vertrages nicht das Eigenthum daran erwirbt, sondern nur, sei es unmittelbar oder durch Dritte, das Inkasso vornehmen soll. Wir bestreiten also, daß in allen Fällen der Uebergang gekündigter oder verlooster Werthpapiere aus einer Hand in die andere abgabepflichtig sei. Ferner erinnern wir, daß die Gerichte bisher anerkannt haben, ein bereits ausgeloostes oder gekündigtes Werthpapier sei etwas absolut Verschiedenes gegenüber den noch nicht zur Heimzahlung bestimmten, so daß Jedermann, der an Stelle eines gewöhnlichen Werthpapieres ein ausgeloostes gleicher Gattung geliefert erhält, zum Umtausch berechtigt bezw. verpflichtet ist. Jedenfalls glauben wir, daß auch in diesem Punkte die Anschauung der Berliner Sachverständigen und des Geh. Reg.-Rath Neumann nicht einfach zu acceptiren ist, sondern daß auch hierbei für die endgiltige Austragung der Frage das Reichsgericht angerufen werden muß.

Als ein abgabepflichtiges Anschaffungs-Geschäft hat die Reichstagskommission auch das Tauschgeschäft bezeichnet. Der Bundesrath bestätigt dies in Instruktion Nr. 2 dahin, daß Tauschgeschäfte der Abgabe als Ein Anschaffungsgeschäft unterliegen, und daß, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener

ist, die Abgabe nach dem höheren dieser Werthe berechnet werden soll. Dieser Ausspruch stimmt überein mit der bisherigen Auffassung der Rechtslehrer, wie wir ja schon gezeigt haben, daß z. B. Goldschmidt ausdrücklich das Tauschgeschäft unter die Anschaffungsgeschäfte zählt. Wer ein Objekt gegen das andere vertauscht, erwirkt in der That das Eigenthum des einen dadurch, daß er das andere als Entgelt dafür hergibt. Allein das Wort „Tausch“ wurde bisher vom Geschäfts-Verkehr in so weitem Sinne angewandt, daß man sich heute erstaunt fragt, ob denn wirklich alles das, was bisher Tausch genannt worden, als ein abgabepflichtiges Geschäft aufgefaßt werden kann, da doch die Beurtheilung der Abgabepflicht sich selbstverständlich nicht an den Sprachgebrauch, sondern an die rechtliche Natur des Abschlusses allein zu halten hat. Wenn z. B. Jemand von irgend einem Werthpapier zwei Tausender gegen vier Fünfhunderter tauscht, beide Kategorien genau den gleichen Zinsfuß und genau den gleichen Marktwerth haben, auch kein Entgelt für diesen Tausch entrichtet wird, so hätte bisher Niemand daran gedacht, daß dies einer Abgabepflicht unterworfen werden könne. Die Reichtagskommission war allerdings der Meinung, daß man auch der Billigkeit wegen keine Ausnahme zulassen dürfe, daß daher jeder Tausch, selbst wenn er nur aus Gefälligkeit vollzogen wird, der Abgabe unterworfen sein solle. Die Berliner Sachverständigen betrachteten dagegen solche Tauschgeschäfte, mit denen keine Werthausgleichung verbunden ist, als abgabefrei; die Frankfurter Kommission fügte folgerichtig hinzu, daß auch dann keine Stempelpflicht vorhanden sein könne, wenn selbst eine Werthausgleichung hinsichtlich der laufenden Zinsen stattfinde. Der Bundesrath hat durch die erwähnte Instruktion beiden Erklärungen widersprochen; in Berlin hofft man trotzdem eine entgegengesetzte Gerichtsentscheidung herbeiführen zu können. Und wir glauben mit Recht. Die Aeußerungen in der Reichstags-Kommission binden nicht die Rechtsprechung, und selbst wenn erwiesen wäre, daß die Mehrheit eine Unbilligkeit wollte, hätte man Letztere doch nur dann als unanfechtbar anzuerkennen, wenn sie im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht

wäre. Das ist aber thatsächlich nicht der Fall. Weit eher ließe sich das Gegentheil deduciren. Der Tausch, selbst der unentgeltliche, mag in jedem Falle eine „Anschaffung“ sein, aber nicht die „Anschaffung“ ist abgabepflichtig, sondern nur das „Anschaffungs-Geschäft“, und zu dem Begriff „Geschäft“ gehört unseres Erachtens untrennbar eine auf Gewinn gerichtete Absicht. Der unentgeltliche Tausch ist kein „Geschäft“, so wenig als etwa die Schenkung, und wir stimmen der Frankfurter Kommission auch darin zu, daß (wie bei der Prolongation) die bloße Zinsverrechnung noch kein „Entgelt“ ist,

So lange aber die Steuerpflichtigen wegen der Auffassung des Bundesraths jedes Tauschgeschäft versteuern, entsteht die Frage, wer dann die Schluß-Note auszustellen hat, da doch jeder von beiden Kontrahenten zugleich Veräußerer und Empfänger ist. Wir glauben, übereinstimmend mit Neumann, daß in solchen Fällen jeder von beiden zur Ausstellung der Schlußnote berechtigt und verpflichtet ist, es somit nicht darauf ankommt, welcher die Steuerpflicht erfüllt, die Erfüllung durch den einen aber den anderen liberirt. Werden Tauschgeschäfte in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Gold- oder Silberbarren abgeschlossen, so sind dieselben selbstverständlich abgabefrei, wenn vertragsmäßig die Erfüllung beiderseits am Tage des Abschlusses zu erfolgen hat. Nachträgliche Verschiebung des Erfüllungstermins ohne Aenderung der Vertragsbestimmungen und ohne Ertgelt ist abgabefrei. Etwaige Auszahlung einer Tauschdifferenz muß nicht schon am Abschlußtage erfolgen.

Solange jedes Tauschgeschäft als abgabepflichtig behandelt wird, eine Begrenzung nach unten also fehlt, bleibt doch noch die Frage offen, wo die Grenze nach oben liegt, wann also der Tausch (das Wort im vulgären Sinne genommen) nicht mehr nur einmal, sondern zweimal abgabepflichtig wird. Die Berliner Produktenbörse hat die Meinung ausgesprochen, daß, wenn A. mit B. effektive Waare gegen Termin-Waare tauscht, er thatsächlich Loko-Waare erwerbe und zugleich Waare auf Lieferung verkaufe, somit

ein Kauf und Verkauf vorliege. Der oben als Beispiel angeführte Tausch von zwei Tausendern irgend eines Werthpapiers gegen vier Fünfhunderter in ganz gleichwerthigen Stücken kann selbstverständlich höchstens als Ein Anschaffungsgeschäft angesehen werden. Vertauscht man Silberrente mit Januar/Juli-Zins gegen solche mit April/Oktober-Zins, so muß eine Zinsausgleichung erfolgen, aber die Transaktion kann unseres Erachtens nicht als Kauf und Verkauf, sondern höchstens als einfach zu versteuernder Tausch angesehen werden, desgleichen wenn z. B. bei einem Werthpapiere zeitweise ein Preisunterschied zwischen großen und kleinen Stücken sich herausbildet, der Tausch daher nur gegen eine Vergütung erfolgt, bezw. eine Differenz herauszuzahlen ist. Ist in solchen Fällen wohl zweifellos die Abgabe nur einfach zu entrichten, so liegt die Folgerung sehr nahe, daß ein nur einfach zu stempelnder Tausch auch dann vorliege, wenn z. B. ein Rentier in einer Wechselstube *M.* 1000 4% Bayern gegen *M.* 1000 4% Württemberger umtauscht. In Konsequenz davon ist die Grenze zwischen dem einmal zu versteuernden Tausche und dem zweimal zu versteuernden Doppelgeschäfte aber auch dann schwer zu finden, wenn der Tausch nicht in der Wechselstube, sondern an der Börse erfolgt, voausgesetzt nur, daß es sich um eine Zug um Zug sich abwickelnde Transaktion zwischen denselben Kontrahenten handelt. Die Reichstagskommission hat auch in diesem Punkte keine deutlichen Kriterien geboten; der Bericht erwähnt nur eine Stimme, welche in der Kommission die Ansicht vertrat, bei verschiedenartigen Effekten vollziehe sich das Geschäft in der Form von zwei Kaufgeschäften, und im Geschäftsverkehr werde vom Bankier stets Provision, Courtage etc. von jedem dieser beiden Geschäfte berechnet. Letzteres ist nicht zutreffend; der Bankier berechnet zumeist die Provision überhaupt nur von Einer Seite des Buches; auch die Courtage wird bei Zug um Zug erfolgendem Tausche meist nur einfach berechnet. Das Neumannsche Werk begnügt sich, zu erklären, daß der rechtliche Charakter der Transaktion und nicht die vulgäre Bezeichnung derselben maßgebend sei. Damit ist aber

immer noch nicht endgiltig festgestellt, ob ein Tausch verschiedener Werthpapiere, der zwischen den Kontrahenten Zug um Zug erfolgt, unter allen Umständen als doppeltes Anschaffungs-Geschäft betrachtet und versteuert werden muß. Auch hierfür bleibt definitive Entscheidung nur von den Gerichten zu erwarten.

Die Erfüllung abgeschlossener Geschäfte im Wege der Skontrirung enthält nach der Bundesraths - Instruktion Nr. 5 kein Anschaffungsgeschäft. Die Berliner Kommission hatte darauf aufmerksam gemacht, daß Skontrirungsgeschäfte nicht etwa nur im Liquidationsverein vorkommen können, sondern auch außerhalb desselben. Wenn z. B. ein Hamburger Haus durch die Berliner Firma A Effekten kaufe und später durch die Berliner Firma B verkaufe, so könne kein abgabepflichtiges Geschäft darin gesehen werden, daß A die Stücke, sei es durch den Liquidations-Verein oder direkt, mit B skontrirt. Der Bundesrath hat darauf nicht ausdrücklich geantwortet, aber da er Abgabefreiheit nicht blos für die Skontrirung durch Liquidationsvereine, sondern für den „Weg der Skontrirung“ überhaupt anerkennt, so scheint er zweifellos der Berliner Auffassung zuzustimmen. Auch Neumann erklärt, daß die Erfüllung eines Geschäfts durch einen Dritten im Auftrage des Verpflichteten kein Anschaffungsgeschäft bildet. Wenn ferner Jemand z. B. einer Frankfurter Firma Effekten zu liefern hat und dieselben mit deren Einverständniß ihr in Berlin zur Verfügung stellt oder umgekehrt, so ist darin unseres Erachtens nur ein nachträgliches Uebereinkommen hinsichtlich der Erfüllungsmodalitäten zu erblicken, aber nicht etwa ein neues, abgabepflichtiges Geschäft. Endlich kommt noch der häufig vorkommende Tausch zwischen Lieferungen an verschiedenen Plätzen in Betracht. Wenn z. B. A. in Frankfurt Rthlr. 10,000 Diskonto-Kommandit zu liefern und sie in Berlin zu beziehen hat, und wenn er mit B, der das umgekehrte Geschäft kontrahirte, sich dahin verständigt, daß A nicht in Frankfurt, sondern in Berlin liefert und B umgekehrt, so betrachten wir auch dies nicht als abgabepflichtiges Geschäft zwischen A und B, sondern nur als Skontrirungen bezw. Erfüllung des Geschäfts durch Dritte.

In Bezug auf „Lombard- und sonstige Leihegeschäfte“ erklärte der Bericht der Reichstagskommission als einstimmige Ansicht derselben, daß solche Geschäfte nur dann als Anschaffungsgeschäfte zu betrachten seien, wenn sie sogenannte „uneigentliche“ sind, bei denen die Befugniß zur Veräußerung des Pfandes von vornherein beim Geschäftsabschlusse normirt sei. Diese Deutung stimmt, wie wir schon gezeigt haben, überein mit der bisherigen Auffassung der Rechtslehrer, von denen z. B. Goldschmidt als „Anschaffung“ ausdrücklich „die sog. irregulären, über nur der Gattung nach bestimmte Sachen geschlossenen Empfangsgeschäfte (Leihe-, Miethe-, insbesondere Frachtgeschäfte, Depositum, Mandat, Pfandgeschäft) wegen des mit ihnen verknüpften Veräußerungsrechtes“ bezeichnet. Offenbar darauf fußend, erklärt der Bundesrath in seiner Instruktion Nr. 3 zwar einerseits, daß Lombardgeschäfte auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen sind, wenn dem Darlehensgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zwecke seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu veräußern; andererseits aber, daß uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mieth- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, der Abgabe unterliegen, und zwar als Ein Anschaffungsgeschäft.

Damit ist also bestätigt, daß auch nach Auffassung des Bundesraths das eigentliche Lombardgeschäft, ebenso das eigentliche Leih-, Mieth- und Depotgeschäft unbedingt steuerfrei bleibt. Voraussetzung ist, daß die verpfändeten, geliehenen, vermietheten oder deponirten Gegenstände nicht in das Eigenthum des Empfängers übergehen; denn sobald sie dessen Eigenthum würden, was (abgesehen von dem, selbstverständlich abgabefreien Falle der Schenkung) doch wohl stets gegen irgend ein Entgelt geschieht, läge eine Anschaffung im bisherigen Sinne dieses Wortes vor. Das Kriterium des eigentlichen Lombard-, Leih-, Mieth- und Depotgeschäfts besteht also darin, daß der Empfänger vertragsmäßig die Verpflichtung hat, genau dieselben

Gegenstände, bei Werthpapieren also dieselben Nummern des Effekts, welche er erhielt, bei Auflösung des Geschäfts zurückzuerstatten. Selbstverständlich würde, wenn in solchen Fällen der Empfänger bei der Rücklieferung z. B. aus Versehen andere Nummern liefern sollte, und der zurückempfangende Eigenthümer damit einverstanden ist, daraus nicht etwa eine nachträgliche Abgabepflicht erwachsen, da die Abgabepflicht an den Abschluß geknüpft ist, und der Abschluß zu den abgabefreien gehörte. Ebenso wird das eigentliche Leih- oder Miethgeschäft nicht deshalb abgabepflichtig, weil ein Leih- oder Miethgeld verabredet wurde, immer vorausgesetzt, daß die geliehenen oder vermietheten Gegenstände nicht Eigenthum des Empfängers werden, sondern in denselben Stücken zurückzuliefern sind.

Der Bundesrath erkennt an, daß das dem Darlehensgeber eingeräumte Recht, bei nicht prompter Rückzahlung die Pfandstücke zu veräußern, dem Geschäfte nicht den Charakter eines eigentlichen Lombard-Geschäftes nimmt. Die Berliner und Frankfurter Sachverständigen-Kommissionen hatten nicht nur dies vertreten, sondern noch hinzugefügt, daß eine Abgabepflicht auch dann nicht vorliege, wenn der Darlehensgeber die Berechtigung erhält, im Falle der Nichterfüllung das Unterpfand zum Tagespreise zu übernehmen. Letzteres hat der Bundesrath nicht ausdrücklich acceptirt, und das Neumann'sche Werk vertritt die Meinung, daß eine solche Klausel das Geschäft zu einem bedingten, nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes steuerpflichtigen Anschaffungsgeschäfte machen würde. Wir lassen dahingestellt, ob diese Auffassung unbedingt aufrechtgehalten werden kann; für den regelmäßigen Geschäftsverkehr ist die in Rede stehende Klausel praktisch nicht erforderlich, da dem Darlehensgeber das Recht, die Pfandstücke zu veräußern, und zwar ohne Weiteres, d. h. ohne erst die Intervention der Gerichte anrufen zn müssen, vollständig genügen kann. Selbstverständlich schließt dies keineswegs aus, daß bei dieser zwangsweisen Veräußerung, sofern sie unter den gesetzlichen oder usanciellen Kautelen erfolgt ist, der Darlehensgeber selbst als Käufer auftritt.

Wenn dagegen bei einem Lombard-, Leih-, Mieth-

oder Depotgeschäfte der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere gleicher Art zurückzugeben, so sollen diese Geschäfte nach Auffassung des Bundesraths als abgabepflichtig betrachtet und als Ein Anschaffungsgeschäft versteuert werden. Wir haben schon vorher, bei Besprechung des Kostgeschäfts, darauf hingewiesen, daß uns die Anrufung der Gerichte durchaus nothwendig erscheint, einerseits um eine klare Definition des Begriffs „Anschaffung“ zu erhalten, andererseits um festzustellen, ob wirklich bei jedem Lombard-, Leih-, Mieth- und Depotgeschäft das durch den Bundesrath angegebene Kriterium die Abgabepflicht begründet, und endlich wo die Grenze zu finden ist zwischen diesem, einfach zu stempelnden uneigentlichen Lombard- und dem nach Ansicht des Bundesraths doppelt zu stempelnden Kostgeschäft. Namentlich in Bezug auf das einfache Leihen von Effekten ohne Entgelt steht die Instruktion in Widerspruch mit der allgemein in Geschäftskreisen geltenden Auffassung. Gesetzt z. B., ein Bankier hat für einen auswärtigen Kunden Lst. 500 Russen abzuliefern, besitzt aber nur Stücke von Lst. 1000 und leiht deshalb bei seinem Nachbar Lst. 500. Am nächsten Tage trifft die Sendung des Klienten ein, und der Bankier gibt seinem Nachbar die entliehenen Lst. 500 zurück. Selbstverständlich kann er nicht die empfangene Summe in natura zurückgewähren, er gibt also einen „andern Gegenstand gleicher Art“. Nach dem Wortlaute der Bundesraths-Instruktion ist dies ein abgabepflichtiges Geschäft und so augenfällig die Härte und Unbilligkeit ist, welche darin liegt, hat doch der Bundesrath kaum zu einer anderen Auffassung gelangen können, solange die bisherige juristische Definition des Wortes „Anschaffung“ auch auf dieses Gesetz Anwendung finden muß. Aber auch hier betonen wir, wie oben bei den Tauschgeschäften, daß das Gesetz nicht die „Anschaffung“, sondern das „Anschaffungs-Geschäft“ besteuert, daß daher das unentgeltliche Leihen schwerlich durch die Gerichte als abgabepflichtig anerkannt werden wird.

Für Lombarddarlehen, bei denen der Empfänger andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben befugt ist, berechnet sich die Abgabe mit $^1/_{10}$ vom Tausend

selbstverständlich nicht nach dem Werthe des Unterpfandes, sondern nach dem Werthe des Darlehns, da die Darlehnssumme und nicht das Unterpfand den Gegenstand des Geschäfts bildet. Ebenso selbstverständlich ist die Rückzahlung des Darlehns und das Zurückerstatten des Unterpfandes nicht ein neues abgabepflichtiges Geschäft, sondern nur die Erfüllung des ersten. Wer bei uneigentlichen Lombard-, Leih-, Mieth- und Deportgeschäften den Schlußschein auszustellen hat, ist aus dem Gesetze nicht für alle Fälle unzweifelhaft zu erkennen, da, wenn zwei im Inlande wohnhafte Kaufleute direkt kontrahiren, keiner von ihnen als „Veräußerer“ im eigentlichen Sinne betrachtet werden kann. Es wird deshalb, ähnlich wie beim Tauschgeschäft, bis zu anderweiter Feststellung Nichts übrigbleiben, als daß jeder von beiden Kontrahenden sich ebenso für berechtigt als für verpflichtet erachtet, mit andern Worten, daß es nicht darauf ankommt, welcher von beiden den Schlußschein ausstellt, vorausgesetzt nur, daß Letzteres ordnungsmäßig geschieht.

Aus Berliner Bankkreisen ist die Frage aufgeworfen worden, ob das Entleihen von Werthpapieren aus dem „Sammeldepot“ des Bankiers abgabepflichtig sei. Zunächst bedarf diese Frage selbst der Klarstellung. Wenn der Bankier Werthpapiere, welche ein Klient eingeschickt hat oder durch ihn erwerben ließ, für diesen zurücklegt und zwar als ein besonderes Depot des betreffenden Klienten, so sind die zurückgelegten Stücke Eigenthum des Klienten, so daß der Bankier, mindestens wenn er die Nummern der Stücke aufgab, aber zumeist wohl selbst ohne daß dies bereits geschehen, die Verpflichtung hat, auf Verlangen des Klienten eben dieselben Stücke und Nummern auszuliefern, welche für ihn zurückgelegt wurden. Sobald nun der Bankier aus einem solchen Depot Stücke leihweise entnimmt, um dafür später Stücke der gleichen Art, aber mit anderen Nummern zurückzulegen, schließt er mit dem Eigenthümer der entliehenen Stücke allerdings ein uneigentliches Leihgeschäft ab, welches nach der Bundesrathsinstruktion der Abgabepflicht unterliegt. Selbstverständlich wird der Bankier sich zur Entleihung von Stücken aus einem derartigen Depot nicht ohne

ausdrückliche Zustimmung des Eigenthümers befugt erachten dürfen.

Mit dem Namen „Sammeldepot“ meint aber die aufgeworfene Frage etwas durchaus andersartiges. Eine sehr große Zahl von Bankiers hat aus mancherlei Gründen mit ihren Kunden das ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkommen getroffen, daß nur solche Werthpapiere in ein für den Klienten zu errichtendes Spezialdepot hinterlegt werden, bei denen entweder wegen ihrer Ziehungs-Chancen oder aus anderen Gründen der Eigenthümer Werth darauf legt, daß die für ihn hinterlegten Stücke nicht gegen solche mit andern Nummern vertauscht werden dürfen. Im Allgemeinen dagegen pflegen diese Bankiers ihren Kunden die für sie erworbenen oder begebenen Werthpapiere nur „auf Effektenkonto“ zu kreditiren oder zu belasten, so daß in diesen Fällen der Klient nicht Anspruch darauf hat, die ihm auf Effektenkonto gutgeschriebenen Werthpapiere in bestimmten Appoints für sich unangetastet zurückgelegt zu sehen, sondern nur Gläubiger des Bankiers für das vereinbarte Quantum der betreffenden Gattung geworden ist, wie dies übrigens auch durch reichsgerichtliche Entscheidung anerkannt ist.

Diejenigen Werthpapiere also, welche der Bankier nicht in Spezialdepot gelegt hat, sondern den betreffenden Klienten auf Effektenkonto schuldet, denkt sich die aufgeworfene Frage als ein „Sammeldepot“; der Ausdruck ist aber unzutreffend und verwirrend. Das Depot, in welches ℳ 10,000 preußische Konsols thatsächlich für einen Klienten A zurückgelegt sind, kann nur Depot dieses Einen Eigenthümers sein. Wenn dagegen der Bankier an fünf solcher Klienten je ℳ 10,000 Konsols auf Effektenkonto schuldet, so legt er nicht etwa ein „Sammeldepot“ von ℳ 50,000 an, sondern betrachtet sich einfach als Schuldner jener fünf Klienten für den Betrag von ℳ 50,000 Konsols, gleichviel ob er in Wirklichkeit ℳ 50,000 oder ℳ 100,000 oder gar keine Konsols in seinem Kassenschranke zur Verfügung hat. Da also der Bankier dem auf Effektenkonto kreditirten Klienten nicht bestimmte Stücke schuldet, kann von Leih- oder Tauschgeschäften innerhalb des Effektenkontos nicht die Rede sein. Dies erhellt auch schon daraus, daß

wenn der Bankier z. B. gerade genau jene ℳ 50,000 Konsols thatsächlich besäße, nicht mehr und nicht weniger, und sodann davon ℳ 5000 entnimmt, er gar nicht festzustellen vermag, daß gerade diese ℳ 5000 Eigenthum dieses oder jenes Klienten seien, somit kein Gegenkontrahent vorhanden ist. Thatsächlich ist der Bankier selbst Eigenthümer der ganzen ℳ 50,000 Konsols, und er kann selbstverständlich nicht mit sich selbst ein abgabepflichtiges Geschäft kontrahiren. Es sei übrigens an dieser Stelle erwähnt, daß die Reichstagskommission ausdrücklich erklärte, auch die Uebertragung im Effektengiro enthalte an sich nur eine Form der Erfüllung der, dieser vorangegangenen Geschäfts-Abschlüsse, aber kein neues Anschaffungsgeschäft.

Den Inhalt der Bundesraths-Instruktion Nr. 6 a, b, c, betreffend die Emission von Werthpapieren und die Uebernahme von Aktien einer neu gegründeten Gesellschaft, können wir, da dies mehr die Emissionsfirmen als das große Publikum angeht, kurz dahin zusammenfassen, daß der Bundesrath sowohl die Uebernahme von Werthpapieren behufs deren Emission für eigene Rechnung, als auch diejenige Emission, welche ein Kommissionär für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen ausführt, als stempelpflichtig bezeichnet, desgleichen die Uebernahme von Aktien einer neu errichteten Gesellschaft, sei es durch die Gründer, sei es durch erste Zeichner. In allen Fällen ist selbstverständlich nicht schon die Zeichnung stempelpflichtig, welche nur die Bedeutung einer Offerte hat, sondern erst die Zutheilung. Handelt es sich um noch nicht voll gezahlte Stücke, so ist die Steuer doch schon für den vollen Nominalbetrag, berechnet zum Emissionspreise, zu entrichten. Dagegen ist die spätere Leistung von Einzahlungen auf Werthpapiere, sowie die darauf erfolgende Aushändigung von Interimsscheinen oder definitiven Stücken abgabefrei. Auch der Umtausch von Interimsscheinen in definitive Stücke ist kein Anschaffungsgeschäft.

Desgleichen erklärt der Bundesrath in Nr. 6 d, daß auch der Umtausch älterer Schuldverschrei-

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

bungen gegen neue, sofern das durch die ersteren bekundete Rechtsverhältniß unverändert bleibt, kein abgabepflichtiges Geschäft ist. Dabei verweist er auf die Nr. 6, Abs. 1 der Ausführungsvorschriften, worin Bestimmungen gegeben werden behufs Präzisirung derjenigen Fälle, in denen inländische Renten und Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Tarifs A 2 cc und 3 b vom Effektenstempel freibleiben, sofern sie „nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, und den desfalls von dem Bundesrathe zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.“ Den Worten „nur zum Zwecke des Umtausches“ hat der Bundesrath die Deklaration hinzugefügt: „also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses.“ Die Befreiung (vom Effektenstempel) finde insbesondere keine Anwendung, wenn die neuen Titres von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, wenn sie zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, wenn aus den früheren Namentitres Inhabertitres gemacht werden und dergleichen mehr. Diese beschränkende Deklaration in Bezug auf Befreiung vom Effektenstempel zu geben, ist der Bundesrath durch den zitirten Passus des Gesetzes autorisirt worden. Wir müssen jedoch als sehr zweifelhaft bezeichnen, daß die gleiche Deklaration auch gegenüber der Umsatzsteuer der neuen Tarifnummer 4 vollkommen zutreffe. Das Gesetz bezeichnet in § 7 als ein neues abgabepflichtiges Geschäft ausschließlich diejenige Verabredung, durch welche die Erfüllung auf einen späteren Termin verschoben wird. Wenn aber ein Schuldner mit seinen Gläubigern übereinkommt, irgend eine andere Bedingung des Vertrags zu ändern, namentlich den Zinsfuß herabzusetzen, so kann dies doch nicht wohl als ein neues „Kauf- oder Anschaffungsgeschäft“ im Sinne dieses Gesetzes betrachtet werden.

Auch der Bundesrath bezeichnet nicht die Zinsreduktion durch Abstempelung als abgabepflichtig, sondern nur den Umtausch der alten Titres in neue, niedriger verzinsliche. Da aber in allen Fällen nicht die Erfüllung, sondern der Abschluß versteuert werden muß, so scheint uns, daß das Kriterium der Ab-

gabepflicht nicht in dem Umtausch der Titres, sondern in dem Uebereinkommen wegen Herabsetzung des Zinssatzes zu suchen ist. Es muß daher unseres Erachtens entweder jedes Abkommen betreffend Zinsherabsetzung als ein neues abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft betrachtet werden (und wir bezweifeln, daß dies zutrifft), oder der Umtausch in neue Titres ebenso abgabefrei bleiben als die bloße Abstempelung.

Endlich ist aus den Bundesraths-Instruktionen noch deren Nummer 4 zu besprechen, welche die Auffassung vertritt, daß, wenn ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers ein (abgabepflichtiges) Anschaffungsgeschäft abschließt und am Risiko des Geschäfts theilnimmt, die zwischen ihm und seinem Auftraggeber stattfindende Abwicklung doch kein Anschaffungsgeschäft enthält. Veranlaßt ist diese Erklärung durch eine von den Berliner Sachverständigen ausgegangene Anregung, daß die Agenten der Maklerbanken, obwohl sie mit diesen die Courtage und das Risiko theilen, doch durch ihre Schlüsse die Maklerbanken selbst dem Gegenkontrahenten verbindlich machen, und daß folglich das durch einen Maklerbank-Agenten geschlossene Geschäft zwischen der Bank und dem Dritten der Abgabe nur einmal unterworfen sein könne. In diesem Sinne trifft die Bundesraths-Instruktion Nr. 4 zweifellos zu. Daraus aber, daß in der ersten Veröffentlichung dieser Instruktionen vor dem Worte „theilnimmt“ das Wörtchen „nicht“ gestanden hatte, und dieses „nicht“ später weggeblieben ist, darf nicht etwa gefolgert werden, der Bundesrath wolle Abschlüsse, die ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, ohne an dem Risiko theilzunehmen, anders behandelt sehen. Wenn Jemand im Namen eines Andern kontrahirt und am Risiko nicht theilnimmt, so handelt er ganz selbstverständlich lediglich als Vermittler oder Bevollmächtigter, und es entsteht zwischen ihm und seinem Auftraggeber ebensowenig ein abgabepflichtiges Geschäft als zwischen einem Angestellten und dessen Prinzipal für die von dem Angestellten im Namen und für Rechnung des Prinzipals abgeschlossenen Geschäfte.

Verschiedene Bestimmungen — Strafen — Kontrole — Pflichten der Privaten.

(§§ 14-17, 18—20, 33—36, 37—40.)

Die Bestimmungen des Gesetzes für einige besonderen Fälle, sowie der ganze Rest des Gesetzes werden sich kürzer zusammenfassen lassen, ohne die einzelnen Paragraphen hier nochmals im Wortlaut zu reproduziren. Der Gesetzgeber hat ursprünglich nur den eigentlichen Börsenverkehr zu treffen beabsichtigt; da er aber als schwierig erkannte, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob Jemand gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, ob also der handelsgesetzliche Begriff des „Kaufmanns“ vorhanden ist, zog er vor, auf jede Einschränkung zu verzichten und den Privatmann ebenso wie den Geschäftsmann für abgabepflichtig zu erklären, sobald derselbe abgabepflichtige Geschäfte kontrahirt. Andererseits sollte aber solchen Personen, welche nicht in das Handelsregister eingetragen sind, nicht für alle Fälle der Schlußnotenzwang aufgelegt werden; das Gesetz hat deshalb auch dann, wenn zwei Nichtkaufleute ein abgabepflichtiges Geschäft abschließen, ihnen zwar nicht untersagt, gleich den Kaufleuten die Abgabepflicht unter Ausstellung einer Schlußnote zu erfüllen, aber es gestattet ihnen in § 14, an Stelle der Schlußnote irgend eine, nicht an die Formen dieses Gesetzes gebundene Vertragsurkunde auszustellen, welche beiderseits unterschrieben wird. Nur müssen in solchen Fällen die Kontrahenten (oder wenn nur einer derselben im

Inlande wohnhaft ist, dieser, wobei er selbstverständlich nur den halben Betrag zu entrichten hat) binnen vierzehn Tagen nach dem Abschlusse diese Vertragsurkunde der Steuerbehörde zur Abstempelung vorlegen. Ist die Urkunde in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so müssen sämmtliche eingereicht werden. Bei gerichtlichen oder notariellen Verträgen, welche den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind die Ausfertigungen vorzulegen.

Da die Berechnung der Steuer nicht in allen Fällen schon beim Abschlusse des Geschäfts möglich ist, hat der Bundesrath, entsprechend einer ihm durch § 15 ertheilten Ermächtigung, folgende Bestimmung getroffen. Nach § 7 Abs. 1 ist in den dort angegebenen Fällen (bedingte Geschäfte, Wahlrecht, Option betreffend den Umfang der Lieferung) die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werthe des Geschäfts zu berechnen. Geht auch dies nicht an, so muß gleichwohl die Schlußnote ausgestellt und versendet werden, mit dem Vermerk indeß, daß die Versteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuer-Berechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktiv-Behörde zu übersenden, welche dadurch dte Berechtigung erhält, sich später die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nachweisen zu lassen. Die Entriehtung der Abgabe selbst hat, sobald sie möglich wird, unter Ausstellung einer neuen Schlußnote zu erfolgen, in welcher auf die erstausgestellte Bezug zu nehmen ist. Handelt es sich nicht um eine Schlußnote, sondern um Urkunden der oben erwähnten Art, so ist in analoger Weise zu verfahren.

Die Anwendung dieser Vorschrift namentlich dürfte im Waarengeschäft nicht ganz selten sein. So z. B. wird Leinöl, Olivenöl etc. in Barrils gehandelt, deren Gewicht bald 150, bald 200 Kg. beträgt, aber auch bis 500 Kg. steigen kann. Wenn nun ein Vermittler 100 Barrils Leinöl kontrahirt, so kann er beim Abschlusse nicht vorauswissen, ob es sich dabei um 15,000 Kg. handelt, welche zum Preise von ℳ 48 ℳ 7200 kosten würden, oder um 20,000 Kg., die sich auf ℳ 9600 stellen würden. Bei Olivenöl ist der Werthunterschied

noch weit größer. Zum Preise von ℳ 115 können 100 Barrils zu 150 Kg. ℳ 17,250 kosten, zu 200 Kg. aber ℳ 23,000. In solchen Fällen wird dem zur Ausstellung der Schlußnote Verpflichteten, wenn er sich durchaus nicht vorher über das Gewicht zu informiren vermag, Nichts übrigbleiben, als den etwas komplizirten und zeitraubenden Weg zu beschreiten, der in § 15 ihm vorgezeichnet ist — vorausgesetzt immer, daß das Geschäft überhaupt nach Maßgabe des Tarifs 4 b unter die abgabepflichtigen fällt.

Einer weiteren Ermächtigung des § 15 zufolge hat der Bundesrath ferner bestimmt, daß bei Geschäften zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, und falls das Geschäft durch briefliche oder telegraphische Annahme-Erklärung zu Stande gekommen ist, die Ausstellung der Schlußnote, welche in § 10 spätestens am dritten Tage nach dem Abschlußtage geschehen sein muß, für den „zunächst Verpflichteten“ zehn Tage, für den Zweitverpflichteten drei Wochen beträgt. Die Frist beginnt am Tage nach der Abgabe bezw. nach dem Eingange der Annahme-Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahme-Erklärung nach dem Eingange der letzteren. Diese Frist gestattet also für den telegraphischen Verkehr, die briefliche Bestätigung abzuwarten, sofern dieselbe nicht länger als zehn Tage zur Reise gebraucht. Für den Verkehr mit Amerika, in welchem wegen der Unzuverlässigkeit namentlich der Chiffredepeschen solche Fristerstreckung ganz besonders von Nutzen sein kann, ist die Frist leider fast zu kurz bemessen. Das Wort „Annahmeerklärung“ wird unseres Erachtens in coulantem Sinne interpretirt werden dürfen, gestützt darauf, daß selbst ein börsenmäßiger Auftrag, da der Beauftragte ihn als Selbstkontrahent erfüllen darf, praktisch gleichwerthig mit Offerte und Annahme ist.

Wenn Jemand, der im Inlande wohnt, während eines zeitweiligen Aufenthalts im Auslande abgabepflichtige Geschäfte macht oder vermittelt, so beginnt für ihn die Frist für Ausstellung der Schlußnote erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in's Inland.

In Gemäßheit des § 16 sind die Landesregierungen ermächtigt, den Stempel für Schlußnoten (Stempelmarken nicht) in Beträgen von nicht unter ℳ 50 bis zum 25. Tage des dritten Monats zu kreditiren.

Nach § 17 unterliegen die durch dieses Gesetz mit einer Abgabe belasteten Geschäfte, bezw. die darüber ausgestellten Schriftstücke den Taxen, Sporteln etc. der einzelnen Länder nur dann, wenn sie gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt werden. Dies bezieht sich auch auf die zu Tarifnummer 4 vorgesehenen „Befreiungen“, d. i. auf Abschlüsse von nicht mehr als ℳ 600 und auf Kontantgeschäfte über ausländisches Papiergeld und Sorten, sowie Gold- und Silberbarren; es bezieht sich aber nicht auf die durch eine Anmerkung des Tarifs überhaupt steuerfrei gelassenen „Sachen und Waaren“ inländischer Produktion.

Nach § 30 des Gesetzes und den dazu gehörigen Ausführungsvorschriften können verdorbene Stempelmarken oder bereits abgestempelte Schlußnoten seitens der Direktiv-Steuerbehörde des Bezirks gegen neue umgetauscht werden.

Nochmals zu betonen ist, daß, wie schon an einer früheren Stelle erwähnt, nach § 31 Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, als nicht verwendet angesehen werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind in den §§ 18, 19, 20 und 33—36 mit schweren Strafen bedroht. Das steuerpflichtige Publikum wird indeß gut thun, sich dadurch nicht allzu sehr erschrecken zu lassen. Denjenigen, der mala fide sich einer Steuerhinterziehung schuldig macht, trifft die ganze Härte der Strafen mit vollem Recht; sobald aber der Steuerpflichtige den besten Willen hat, die durch das Gesetz ihm aufgelegten Lasten im vollen Umfange zu tragen und demgemäß nicht nur die Steuer selbst voll und korrekt zu entrichten, sondern auch, soweit er mit der Entrichtung Untergebene zu betrauen genöthigt ist, diesen angemessene Instruktionen ertheilt und deren Ausführung hinreichend überwacht, kann er nicht leicht in Gefahr kommen, die angedrohten schweren Strafen zu

verwirken. Namentlich in der ersten Zeit, in welcher augenscheinlich die Steuerbehörden selbst über viele Zweifelfragen des Gesetzes noch nicht endgiltig klar geworden sind, wird eine mißverständliche Auffassung, nach der Praxis zu schließen, wie sie von den Steuerbehörden beim Gesetze vom 1. Juli 1881 gehandhabt wurde, höchstens zu nachträglicher Versteuerung führen, unter Umständen auch zu einer Ordnungsstrafe, aber nicht zu den eigentlich schweren Bestrafungen.

Das Gesetz unterscheidet vier verschiedene Kategorien von Straffällen:

1) Verfehlung gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 1 und 2 (Ausstellung der Schlußnote durch den „zunächst Verpflichteten“ und Weitergeben derselben), des § 11 Abs. 1 und 2 (Nachversteuerung einer zu niedrig versteuerten Schlußnote oder Ausstellung der Schlußnote durch den Zweitverpflichteten), des § 14 (Stempelung anderweiter Vertragsurkunden).

2) Verfehlung gegen § 10 Abs. 3 (Vermerk in den Geschäftsbüchern der Vermittler) und gegen § 13 (Aufbewahrung der Schlußnoten).

3) Verfehlung gegen solche Theile des Gesetzes oder der Ausführungsvorschriften, welche mit keinen besonderen Strafen belegt sind, und in gleicher Kategorie die unter No. 1 und 2 aufgeführten Verfehlungen, sofern ihnen gleichsam mildernde Umstände zuzuerkennen sind.

4) Wiederholte Verfehlung gegen die oben unter No. 1 aufgeführten Bestimmungen.

1) Wer den in §§ 10, 11 und 14 gegebenen Vorschriften, betreffend Entrichtung der Abgabe bei Ausstellung der Schlußnote oder anderweiten Urkunden, sei es als zunächst oder in zweiter Linie Verpflichteter, zuwiderhandelt, ist nach § 18 mit dem Fünfzigfachen der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber mit zwanzig Mark zu bestrafen. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist die Strafe zwischen 20 *M.* und 5000 *M.* zu bemessen. Die Reichstagskommission motivirte die Höhe dieses Maximums damit, daß es sich gerade in diesem Falle vielfach nicht nur um fortgesetztes doloses Verfahren, sondern auch um sehr hohe Steuerbeträge handeln würde.

2) Wenn ein Vermittler gegen die Verpflichtung, die Absendung und den verwendeten Stempelbetrag der von ihm ausgestellten Schlußnoten in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken, einen Verstoß begeht, so ist er nach § 20 mit einer Strafe von 3 ℳ bis 5000 ℳ zu belegen. Die Reichstags-Kommission hat hierbei anerkannt, daß zwsichen dem Nichtaufheben einer einzelnen Schlußnote aus Unachtsamkeit und der absichtlichen Beseitigung aller Schlußnoten zwecks Verbergung von Steuerhinterziehungen ein sehr erheblicher Unterschied gemacht werden muß; dies zu berücksichtigen, soll aber dem Richter bei der Strafausmessung überlassen bleiben, weshalb das Maximum aucb hierbei so hoch gegriffen ist. Wiederholte Verfehlung gegen § 20, gleichviel aus welchen Motiven, unterliegt nieht der Rückfallstrafe, kann aber bei der Strafausmessung berücksichtigt werden. Selbstverständlich ist, wenn gleichzeitig eine Zuwiderhandlung der unter No. 1 bezeichneten Art vorliegt, auf die dort festgesetzten Strafen gesondert zu erkennen.

3) Für Zuwiderhandlungen gegen die nicht ausdrücklich mit einer Strafe bedrohten Stellen des Gesetzes oder gegen die Ausführungsvorschriften verfügt § 33 eine Ordnungsstrafe von 3 ℳ bis 30 ℳ. Diese selbe geringere Bestrafung tritt ein, wenn in den oben unter No. 1 behandelten Fällen „aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.“ Diese Straferleichterung ist bestimmt und in den meisten Fällen wohl auch geeignet, die bona fides vor den vorher angedrohten schweren Strafen zu schützen. In der Reichstagskommission war vorgeschlagen worden, die Milderung jedes Mal dann eintreten zu lassen, wenn die Hinterziehung „von dem Steuerpflichtigen“ nicht beabsichtigt war. Darauf wurde indeß erwidert, daß dann die Bestrafung fast immer unmöglich wäre, weil ja zumeist der Steuerpflichtige nicht selbst die Abgabe entrichtet, sondern dies einem Handlungsgehilfen überläßt. Die Ordnungsstrafe solle sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen ein Versehen vorliege von Dem, welcher die Handlung zur Versteuerung ausführt. Danach würde

also ein Bankier, dessen Angestellter in Vertretung des Chefs durch Unachtsamkeit eine Zuwiderhandlung der unter No. 1 bezeichneten Art begangen hat, nur mit der Ordnungsstrafe zu belegen sein, während in allen Fällen, in denen der Angestellte absichtlich sich gegen das Gesetz vergangen hat, den Chef die schwere Bestrafung des § 18 und eventuell selbst die Rückfallstrafe treffen müßte.

Wir glauben indeß nicht, daß diese Auslegung des Gesetzes, ungeachtet sie auf den Kommissionsbericht sich stützt, in allen Fällen vor den Gerichten aufrechtgehalten werden kann. Es würde sonst ein mit der Stempelung betrauter Angestellter, welcher aus Bosheit oder Rachsucht seinen Chef schwer zu schädigen beabsichtigt, nur nöthig haben, sich absichtlich gegen das Gesetz zu vergehen; und selbst wenn der Angestellte Stempelbeträge unterschlägt, mit der absichtlichen Steuerhinterziehung also den Fiskus und gleichzeitig seinen Chef betrügt, so würde nach der starren Auffassung der Kommission dies immer noch nicht als Milderungsgrund für den Chef zuzulassen sein. Die Reichstagskommission hatte allerdings zur Begründung darauf hingewiesen, daß auch Rechtsanwälte und Notare verantwortlich seien für Erfüllung ihrer Dienstpflicht, Steuerpflicht etc. seitens der Gehilfen; dabei ist aber übersehen, daß in solchen Fällen nur eine zivilrechtliche Haftung der Anwälte etc. für die Abgabe vorliegt, und daß kein anderes Gesetz dem Prinzipal ohne dessen Mitverschulden für Verfehlungen seiner Gehilfen eine schwere Strafe androht, ausgenommen vielleicht einige, nur selten vorkommende Fälle.

Wir erachten eine so rigorose Auffassung schon deshalb für unhaltbar, weil das vorliegende Gesetz nicht, wie z. B. bei der Wechselstempelsteuer in § 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 der Fall, „jede Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe“ mit den schweren Strafen belegt, sondern die Strafandrohung mit: „Wer . . . zuwiderhandelt“ einleitet, die Strafe also gegen Denjenigen richten will, der die „Zuwiderhandlung“ begeht. Man kann Dem nicht etwa entgegenhalten, daß der Fiskus nicht darauf beschränkt werden dürfe, Geldstrafen gegen den eigentlichen Thäter allein auszusprechen, welcher

ja vielleicht ein zahlungsunfähiger Angestellter sein kann; denn hinsichtlich der Ordnungsstrafen wird es kaum zweifelhaft erscheinen, daß in jedem Falle der Kontrahent selbst, wie für die Abgabe, so auch für die Strafe aufzukommen habe. Handelt es sich aber um solche Vergehungen, für welche dem eigentlichen Thäter gegenüber nicht zugegeben werden kann, daß er nach § 33 eine Hinterziehuung nicht beabsichtigt habe, während der Kontrahent selbst, also der zur Strafzahlung Verpflichtete, weder der Thäter ist, noch einer Mitwissenschaft oder direkten Mitschuld an der absichtlichen Hinterziehung geziehen werden kann, so glauben wir, daß auch ungeachtet der im Berichte der Reichstagskommission hervorgetretenen Auffassung kein Richter die Verhängung der drakonischen Strafen des Gesetzes aussprechen dürfte. Unter Umständen wird allerdings auch der Prinzipal dafür verantwortlich gemacht werden können, daß seine Angestellten ohne sein Wissen absichtliche Steuerhinterziehung begehen, dann nämlich, wenn er es an genügender Kontrole fehlen läßt; sobald aber der abgabepflichtige Kontrahent für prompte, vollständige und korrekte Entrichtung der Abgabe das Seinige gethan hat, sobald er also nicht nur von jeder Absicht einer Hinterziehung frei war, sondern ihm nicht einmal unentschuldbare Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, werden die Gerichte nach unserer Ueberzeugung auch dem vorliegenden Gesetze gegenüber an dem Grundprinzip festhalten, daß die vorgeschriebene strenge Bestrafung da nicht eintreten kann, wo jede Mitschuld des zu Bestrafenden ausgeschlossen ist.

4) Wer, nachdem er auf Grund des § 18 (vergl. oben unter Nr. 1) bestraft worden, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von Neuem den dort bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat nach § 19 neben der bereits angegebenen Strafe eine Rückfallstrafe von 150 bis 5000 Mark verwirkt, selbst dann, wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen war. Diese Bestrafung tritt also nur dann ein, wenn die Vorstrafe nicht eine der Ordnungstrafen von § 33 oder § 20 gewesen ist, sondern auf Grund des § 18 (oben unter Nr. 1) verfügt worden ist, und wenn zugleich die zweite

Bestrafung ebenfalls zu der schweren Kategorie des § 18 gehört.

Alle diese Strafen sind nach § 34 gegen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften jedesmal nur im einmaligen Betrage festzusetzen, selbstverständlich unter Mithaftung aller Vorstandsmitglieder oder Gesellschafter. Ebenso ist dann zu verfahren, wenn bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind. Dagegen hat selbstverständlich jeder Einzelkontrahent, der an einer Zuwiderhandlung betheiligt ist, die Strafe für sich allein zu tragen. Auch finden die erleichternden Vorschriften dieses § 34 auf die Verhängung der Rückfallsstrafe (§ 19) keine Anwendung.

Auf das administrative Straf-Verfahren finden nach § 35 die betreffenden Vorschriften des Wechselstempelgesetzes sinngemäße Anwendung. Von der Zulässigkeit des Rechtswegs wird nachher zu sprechen sein. Nach den Bestimmungen des Wechselstempelgesetzes verjähren die Hinterziehungen, somit auch alle Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz, insbesondere also auch die nur der Ordnungsstrafe unterliegenden, nach Ablauf von fünf Jahren. Die administrative Feststellung, Untersuchung, Entscheidung und Vollstreckung der Strafe, sowie etwaige Strafmilderung oder Erlaß der Strafe im Gnadenwege regeln sich nach den Vorschriften betreffend Vergehungen gegen die Zollgesetze. Eine Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, darf nach § 36 nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen, wenn der Verurtheilte ein Deutscher ist, ohne seine Zustimmung kein Grundstück subhastirt werden.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat durch das neue Gesetz gegenüber der Fassung des alten eine dankenswerthe Erleichterung erhalten. Das Gesetz bestimmt in § 32 klar, daß der Rechtsweg schon „in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben zulässig ist.“ Die Klage muß spätestens binnen sechs Monaten „nach er-

folgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung“ erhoben werden. Diese Frist endigt nach § 200 der Civil-Prozeß-Ordnung mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begann. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Gerichtsferien (15. Juli bis 15. September) unterbrechen den Lauf dieser Frist und verschieben deren Anfang. Die Klagen sind nicht gegen den Reichsfiskus, sondern gegen den Fiskus desjenigen Bundesstaats zu erheben, dessen Verwaltung im betreffenden Falle in Frage kommt, in Preußen also gegen die Provinzial - Steuerdirektion. Zuständig sind in erster Instanz die Landgerichte bezw. deren Kammern für Handelssachen, in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte. Die Revision sowohl wie die Beschwerde gegen Entscheidung der letzteren geht an das Reichsgericht. Diese ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes soll die Einheit der Rechtsprechung und die Gleichheit der Besteuerung im ganzen Deutschen Reiche sicherstellen.

Von hohem Werthe ist die weitere Bestimmung, daß dieser Instanzenzug zulässig ist, „ohne Rücksicht auf den Werth des Streit - Gegenstandes.“ Man kann also wegen einer Stempelabgabe von 20 Pf. die reichsgerichtliche Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung herbeiführen, mit einem Minimum von Gerichtskosten, welche für alle drei Instanzen sich auf wenige Mark belaufen werden. Dadurch wird den Steuerpflichtigen die leider nicht abzuweisende Nothwendigkeit, die Interpretation zahlreicher Punkte des Gesetzes durch gerichtlichen Ausspruch herbeizuführen, außerordentlich erleichtert, und da ungeachtet der Instruktionen des Bundesraths, zum Theil sogar gerade wegen derselben, und ungeachtet aller behufs Aufhellung der dunklen Punkte angewendeten Mühe die gerichtliche Klarstellung nicht nur geboten erscheint, sondern sogar durch die Urheber des Gesetzes, die Kommission des Reichstages, ausdrücklich anempfohlen worden ist, so sollten die interessirten Kreise nicht zögern, sobald als möglich und so umfassend als möglich diese Klarstellung zu erwirken. Nach Inkraftreten

des Gesetzes vom 1. Juli 1881 haben die Geschäftskreise in sehr vielen Fällen die Stempelabgabe aus übergroßer Aengstlichkeit zu Unrecht entrichtet und sind erst allmählich durch die öffentliche Diskussion sowie durch Erklärungen der Steuerbehörden davon abgebracht worden. Ja in dem einen bekannten Punkte, hinsichtlich der Stempelung von über 15 km. hinausgehenden Geschäftsbriefen, hat die gesammte deutsche Geschäftswelt Jahre hindurch den Stempel gezahlt, obwohl hinterher das Reichsgericht feststellte, daß dies durch das Gesetz durchaus nicht gewollt war. Nun erscheint allerdings die strengste Erfüllung einer gesetzlichen Steuerpflicht, mag dieselbe auch den Eindruck der Unbilligkeit machen, als etwas ganz Selbstverständliches; aber selbst in der größten Gewissenhaftigkeit liegt keinerlei Berechtigung für Entrichtung von Stempelabgaben auch da, wo das Gesetz sie nicht vorschreibt, und wer als Kommissionär oder Vermittler im Interesse eines Dritten handelt, die Abgabe somit nur verauslagt, hat sogar die Verpflichtung, das Interesse seines Auftraggebers auch in Bezug auf die Stempelentrichtung zu wahren. In dem einen oben erwähnten Falle betr. die Geschäfts-Korrespondenz mögen allein Hunderttausende von Mark in Form des Fixstempels zu Unrecht verausgabt worden sein. Es ist gerade nach jener Erfahrung um so dringender anzurathen, daß die Betheiligten ohne jedes Zögern an die zur Klarstellung des Gesetzes erforderlichen Prozesse herangehen, und es dürfte sich dafür ein gewisses Hand in Hand gehen empfehlen, schon damit mit der Vertretung ausschließlich praktisch erfahrene Anwälte betraut werden, aber nicht etwa durch ungeschickt geführte Prozesse Mißverständnisse im Publikum oder mißverständlich angewendete Präjudize hervorgerufen werden.

Die Kontrole der ordnungsmäßigen Beachtung des Gesetzes durch die Steuerbehörden wird durch § 38 dahin geregelt, daß Beamte, und zwar ausschließlich „höhere“, die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktien-Gesellschaften oder Kommandit-Gesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungs-Anstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften be-

stimmten Anstalten (Liquidations-Bureaux u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgaben-Entrichtung zu prüfen haben. Diese periodische Revision erstreckt sich also nicht mehr, wie nach dem alten Gesetze, auf Handels- und gewerbliche Unternehmungen. Auch das elastische Beiwort „öffentlichen“ ist durch die angeführten Kategorien von Anstalten begrenzt. Die periodische Revision hat nach den Ausführungs-Vorschriften des Bundesraths mindestens einmal jährlich zu erfolgen, bei solchen Anstalten dagegen, bei denen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte in der Regel nur vereinzelt vorkommen, mit Zustimmung der obersten Landesfinanzbehörde seltener als einmal jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre einmal. Die Revision muß unangemeldet, in unregelmäßigen Zwischenräumen erfolgen. Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke nnd erforderlichen Falles auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Die ursprünglich durch die Autoren des Gesetzes beabsichtigte Verschärfung der Kontrole für solche Steuerpflichtige, welche von der Rückfallstrafe betroffen werden, ist schließlich aus dem Gesetz weggeblieben, desgleichen der ursprüngliche Antrag, auch bei allen anderen Personen, welche abgabepflichtige Geschäfte gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, somit also bei allen Bankiers, Waarenhändlern, Maklern etc. in einzelnen Fällen Revisionen zuzulassen. Statt dessen faßt das Gesetz in § 38 Abs. 4 diese kaufmännischen Persönlichkeiten mit allen Privatleuten in eine einzige Kategorie zusammen und bestimmt hinsichtlich anderer als der oben bezeichneten Personen, also in Bezug auf jeden steuerpflichtigen Kontrahenten, der nicht als Bank-, Kredit-, Versicherungs-Anstalt oder Liquidations-Bureau der periodischen Revision unterstellt ist, daß die Steuer-Direktivbehörde (also nicht die unteren Steuerbehörden) von solchen Personen „die Entrichtung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen kann“. Das hat man sich so vorzustellen, daß, wenn z. B. die Revision bei einer Aktienbank eine Steuerhinterziehung ergibt, die Steuer-Direktivbehörde berechtigt ist, von dem an dem Kontraventionsfalle betheiligten Bankier, Makler,

Waarenhändler oder Privatmann die Einreichung der auf dieses Geschäft bezüglichen Schriftstücke, also namentlich der Schlußnote, zu verlangen, sei es um die Strafbarkeit auch dieses Kontrahenten festzustellen, sei es im Interesse der gegen das revidirte Institut oder einen Dritten vorzunehmenden Untersuchung. Es ist allerdings im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, daß die Steuer-Direktivbehörde jenes Verlangen nur dann stellen darf, wenn es sich um eine konstatirte oder noch festzustellende Steuerhinterziehung handelt, doch scheint uns selbstverständlich, daß derartiges Eingreifen außerhalb der ausdrücklich zugelassenen Revisionen nur für solche Zwecke, und nicht etwa wegen irgend welcher anderweiten, mit dem vorliegenden Gesetze gar nicht zusammenhängenden Absicht erfolgen darf.

Zur Vervollständigung der Kontrole bestimmt § 39, daß nicht nur alle Behörden, sondern auch die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, desgleichen die Notare die Verpflichtung haben, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Die Schlußnote ist nach Ausweis des Berichts der Reichstags-Kommission im Sinne des Gesetzes nicht an und für sich als „Urkunde“ anzusehen. Auch das Neumann'sche Werk stellt die Schlußnote „lediglich als Träger der zur Entrichtung der Abgabe zu verwendenden Stempelzeichen“ dar. Dessen ungeachtet werden angesichts des Schlußpassus des § 39 die Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte vermuthlich als ihre Pflicht ansehen, auch die durch Schlußnoten zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Den Handelsvorständen ist durch § 40 eine nicht unwesentliche Mitwirkung an der Durchführung des Gesetzes zugewiesen. Einerseits ist darin, in Verbindung mit der Ausführungs-Vorschrift No. 29, festgesetzt, daß, wenn in einem Administrativ-Strafverfahren die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben, geeignete Sachverständige vernommen werden sollen,

welche, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen für die verschiedenen Geschäftsbranchen zu bezeichnen sind. Das Gleiche soll geschehen, wenn Zweifel hinsichtlich Anwendung der Tarifnummer 4b (börsenmäßige Waarenumsätze) in der Hinsicht bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, bezw. ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt.

Weiter sind die Handelsvorstände befugt, aber nicht verpflichtet, unter Zustimmung der Landesregierungen und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks reglementarische Anordnungen zu erlassen, und zwar „zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben“. Die Handelsvorstände sind also in der Lage, bindend auch für die Anwendung dieses Gesetzes, einschließlich der Straf-Bestimmungen, die Usancen der Waarenbörse mit solcher Genauigkeit festzustellen, daß bei jedem Abschluß mit Sicherheit erkennbar wird, ob derselbe „unter Zugrundelegung“ der Usancen kontrahirt wurde oder nicht. Die Feststellung, für welche Waarengattungen an den inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird, wie schon erwähnt, durch die Regierungen erfolgen. Entstehen bei der Steuerbehörde in dieser Beziehung Zweifel hinsichtlich der ausländischen Börsen, so wird sie die von den Handelsvorständen zu bezeichnenden Sachverständigen zu hören haben. Indeß würde den Handelsvorständen freistehen, diejenigen Waarengattungen nachrichtlich festzustellen, für welche an den ihren Bezirk meist interessirenden ausländischen Börsen Terminpreise notirt werden.

Zum Schlusse wollen wir noch einmal diejenigen Verpflichtungen kurz zusammenfassen, welche das Gesetz dem Privatmann auflegt. Denn während der Bankier, der Makler und jeder andere Kaufmann, der gewerbsmäßig oder doch sehr häufig steuerpflichtige Abschlüsse der Fonds- oder Produktenbörse vollzieht, schon deshalb bezw. im Interesse seiner Berufsaufgabe genöthigt ist, das Gesetz selbst zu studiren und sodann

durch die Praxis mit jedem Tage sich besser einarbeiten wird, trifft für die nur selten durch das Gesetz berührten Kreise Beides nicht zu. Der Landwirth weiß, daß Abschlüsse in den Erzeugnissen seiner Felder und Wälder, seiner Brennereien, Mühlen etc. selbst im börsenmäßigen Handel abgabefrei bleiben. So weit aber der Landwirth abgabepflichtige Umsätze in Objekten der Fondsbörse vollzieht, tritt er als Privatmann auf wie jeder Rentier. Was hat nun der Private auf Grund des neuen Gesetzes zu thun?

Wenn er Nichtkaufmann ist (d. h. zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichtet) und mit einem anderen Nichtkaufmann ein abgabepflichtiges Geschäft abschließt, so steht ihm frei, darüber an Stelle der Schlußnote eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufnehmen zu lassen, welche binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorgelegt werden muß. Es bleibt unbenommen, statt dessen ganz einfach die Schlußnote auszustellen, sie durch Markenverwendung selbst zu versteuern und die zweite Hälfte dem Gegenkontrahenten zu senden; dies muß jedoch in der Regel spätestens am dritten Tage nach dem Abschluss geschehen. Wenn dagegen der zur Versteuerung „zunächst Verpflichtete“ (d. h. der Vermittler, oder falls kein solcher mitgewirkt hat, der Veräußerer, oder wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnt, dieser) zur Zeit des Abschlusses im Auslande war, so beginnt seine Verpflichtung erst am Tage nach seiner Rückkehr in das Inland. Wenn das Geschäft durch briefliche oder telegraphische Annahme-Erklärung zwischen zwei verschiedenen Orten zu Stande kam, beträgt die Frist, wie an anderer Stelle auseinandergesetzt, 10 bezw. 21 Tage.

Wenn der Privatmann direkt, also ohne Mitwirkung eines inländischen Kommissionärs und folglich in eigenem Namen, von Deutschland aus mit einem Platze des Auslandes ein abgabepflichtiges Geschäft abschließt, so liegt ihm, gleichviel ob er Käufer oder Verkäufer, die Ausstellung und Stempelung der Schlußnote ob. Die Abgabe ist nur im halben Betrage zu entrichten, sofern der Gegenkontrahent nicht etwa nur vorübergehend an einem Auslands-Platze sich aufhielt, sondern

dort wohnhaft ist. Die Schlußnote ist nur zur Hälfte auszufüllen, die leere Hälfte zu durchstreichen und das Ganze sodann ungetheilt aufzubewahren. Die Frist zur Erfüllung dieser Vorschriften läuft, wenn das Geschäft, wie wohl die Regel, durch briefliche oder telegraphische Annahme-Erklärung zu Stande gekommen, zehn Tage. im anderen Falle nur drei Tage.

Die bisher besprochenen Fälle werden aber dem Privatmann wohl seltener vorkommen. Gewöhnlich wird er abgabepflichtige Geschäfte nur so abschließen, daß er entweder seinen Bankier in der Wechselstube aufsucht und dort das Geschäft kurzer Hand abmacht, oder dem Bankier einen Auftrag für die Börse ertheilt. Sobald das Erstere der Fall, der Private also mit dem Bankier oder irgend einem anderen inländischen Kaufmann direkt kontrahirt, sei es innerhalb der Wechselstube oder anderwärts, sind die beiden Kontrahenten hinsichtlich der Abgaben-Entrichtung gleichmäßig verpflichtet. Die Ausstellung der Schlußnote muß alsdann durch den Veräußerer erfolgen (spätestens am dritten Tage). Es steht nichts im Wege, daß der Private, falls er der Veräußerer ist, mit Ausstellung der Schlußnote irgend einen Anderen betraut, nur muß er dafür einstehen und sollte deshalb kontrolliren, daß die Abgaben-Entrichtung vollständig, rechtzeitig und korrekt geschehen ist. Sobald aber der Private nicht direkt abcshließt, sondern dcm Bankier oder sonstigen Kaufmann einen Auftrag ertheilt, welchen der Beauftragte im eigenen Namen auszuführen hat, ist der Beauftragte Kommissionär, und dann liegt die Ausstellung der Schlußnote stets dem Kommissionär ob, gleichviel ob es sich um einen Auftrag für das Inland oder für das Ausland handelt.

Aber auch in allen Fällen, in denen der Private die Schlußnote nicht selbst ausstellt, sondern sie von seinem Kommissionär oder vom Gegenkontrahenten erhält, bleibt der Private doch mitverpflichtet, die korrekte Abgaben-Entrichtung mit zu kontrolliren. Ist ihm die Schlußnote innerhalb der gebräuchlichen Frist nicht zugegangen, so wird er wohl im eigenen Interesse reklamiren; aber in jedem Falle muß er, falls

trotzdem die Schlußnote ausbleibt, binnen 14 Tagen nach dem Abschlußtage die Schlußnote selbst ausstellen und nach Maßgabe des § 11 damit verfahren. Ist ihm jedoch die Schlußnote zugegangen, so ist er verpflichtet, zu kontrolliren, ob dieselbe etwa zu niedrig versteuert wurde, selbstverständlich auch ob die Marken korrekt verwendet und korrekt entwerthet sind. (Für die sonstige Korrektheit der Schlußnote im Sinne dieses Gesetzes hat der Aussteller einzustehen.) Erweise sich die Schlussnote als zu niedrig versteuert,so hat er,ebenfalls binnen 14 Tagen nach dem Abschlußtage, die Nachversteuerung vorzunehmen. Die Entwerthung solcher Nachtragsmarken hat, wie auf Seite 61 auseinandergesetzt, in etwas anderer Weise zu geschehen als die gewöhnliche, auf Seite 55 und 56 geschilderte Entwerthung.

Endlich liegt dem Privaten wie jedem Anderen die Pflicht ob, alle empfangenen sowie die zurückgehaltenen Theile der etwa durch ihn selbst ausgestellten Schlußnoten aufzubewahren. Dies muß fünf Jahre hindurch gesehehen, und die Schlußnoten müssen, nach der Zeitfolge geordnet, mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Man hat sich dabei selbstverständlich nicht an die etwa bereits von Anderen auf die Schlußnoten geschriebenen Nummern zu halten, weil diese ja nicht eine fortlaufende Reihe ergeben können, sondern man setzt auf die erste Schlußnote 1, und so fort. Es ist auch nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Numerirung etwa sofort bei Empfang der Schlußnote erfolgen müsse. Ueberhaupt werden die Steuerbehörden selbst dem Kaufmann, geschweige denn dem Privaten gegenüber hinsichtlich der blos formalen Bestimmungen, soweit dieselben nicht etwa durch Gesetz und Ausführungs-Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurden, sicherlich nicht allzu skrupulöse Anforderungen stellen.

Nachtrag.

Nachdem die vorangegangenen Ausführungen bereits dem Drucke übergeben waren, hat eine am 30. September auf Veranlassung der Handelskammer stattgefundene Berathung von Sachverständigen der Frankfurter Fondsbörse dadurch zu praktisch werthvollen Resultaten geführt, daß der Frankfurter Vertreter des Fiskus für das Reichsstempelgesetz, Herr Regierungsrath Bacher, mit dankenswerther Bereitwilligkeit hieran mitgearbeitet hat, und dadurch in einer Reihe von wichtigen Fragen wenigstens vorläufig eine bestimmte Grundlage geschaffen worden ist. Der genannte Herr betonte zwar ausdrücklich, daß er nur seine subjektive Ansicht auszusprechen berechtigt sei, und es versteht sich auch von selbst, daß ihm freibleiben muß, die ausgesprochene Auffassung je nach neueren Feststellungen oder Instruktionen seitens der höheren Behörden zu modifiziren. Einstweilen aber und b i s zu einer Aenderung werden die von ihm ausgesprochenen Ansichten für die am Frankfurter Platze vorzunehmenden Revisionen maßgebend sein, so daß die Steuerpflichtigen unseres Erachtens unbedenklich in den betreffenden Zweifelsfällen sich nach der durch Herrn Reg.-Rath Bacher geäußerten Ansicht richten können. Die Steuerbehörden bis zu den höchsten Instanzen hinauf werden hoffentlich dafür Sorge tragen, daß jede in ihrer Auffassung etwa eintretende Aenderung oder prinzipielle Entscheidung ohne Verzug zur Kenntniß des großen Publikums gebracht wird; denn da dieses selbst das Gesetz deuten und anwenden soll, so muß es, hinsichtlich der Interpretation des Gesetzes durch die Behörden, nothwendig auf dem Laufenden gehalten werden,

wenn aus einer bona fide-Verfehlung irgend ein Vorwurf oder gar Bestrafung hergeleitet werden soll.

Die Auffassung des Herrn Regierungsraths Bacher stimmt nicht durchweg mit der von uns aufgestellten und begründeten überein. Wir fügen die mit seiner Zustimmung aus jener Berathung hervorgegangenen Feststellungen hier an, indem wir jeder These einen Hinweis auf die Seiten vorausschicken, auf denen unsere Erörterungen desselben Punktes sich befinden. So weit die nachfolgenden Festellungen Interpretationen der wichtigen materiellen Zweifelfragen enthalten, dürfen sie, wie schon betont, nur einstweilen als praktisch in Geltung befindlich angesehen werden, da sie jeden Tag durch Entscheidung der höheren Behörden Korrektur erfahren können. Dagegen wird man die Auslegungen und Erleichterungen hinsichtlich der mehr formalen Vorschriften hoffentlich als dauernd geltende betrachten dürfen.

(Zu Seite 47.)

1) Wenn der Makler als Selbstkontrahent eintritt, darf er doch im Sinne des § 9. 1 sich als „Vermittler“ betrachten und folglich die Schlußnote in jedem Falle ausstellen, gleichviel ob er Veräußerer oder Käufer ist. In solchen Fällen hat der Makler die Wahl, ob er die Schlußnote unterschreiben und in den Text statt seines Namens „von mir“ bezw. „an mich“, oder seinen Namen setzen will.

(Zu Seite 52 und 102.)

2) Die Schlußnote muß nach § 10 Abs. 2 spätestens am dritten Tage nach dem Abschlusse abgeschickt werden; es ist nicht vorgeschrieben, daß die Ausstellung vorher erfolgen muß. Wenn bei telegraphischen Abschlüssen der zur Ausstellung der Schlußnote Verpflichtete die Besorgniß hegt, daß in der telegraphischen Angabe ein Irrthum enthalten sein könne (was ja z. B. bei überseeischen und Chiffre-Depeschen sehr nahe liegt), so steht ihm frei, die Schlußnote erst nach Eintreffen der brieflichen Bestätigung auszustellen.

(Zu Seite 61.)

3) Käufe und Verkäufe dürfen nicht aut Einer Schlußnote vereinigt werden.

(Zu Seite 58.)

4) Nach § 10 Abs. 4 darf der zunächst Verpflichtete

unversteuerte Schlußnoten nicht ausstellen noch aus der Hand geben. Dies schließt aber nicht aus, daß der Kommissionär eine vorläufige briefliche Notiz bezw. eine Bestätigung des Telegramms an den Klienten der gestempelten Schlußnote vorausgehen läßt, ähnlich wie den Maklern bereits gestattet wurde, neben der versteuerten Schlußnote den Kontrahenten eine Berechnung der Courtage zu übergeben.

(Zu Seite 57.)

5) Die Vorschrift des § 10 Abs. 3, daß der Vermittler die Absendung der Schlußnote und den Stempelbetrag in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken hat, nöthigt denselben nicht, dafür ein besonderes Buch einzurichten. Auf den Kommissionär erstreckt sich diese, lediglich für den Vermittler gegebene Vorschrit überhaupt nicht.

(Zu Seite 66.)

6) Die Ermächtigung, einlaufende Schlußnoten getrennt von der zurückzubehaltenden Hälfte der selbst ausgestellten Schlußnoten aufzubewahren, ist durch eine Verfügung des Finanzministers ertheilt, welcher auch gestattet, daß in verschiedenen, von einander getrennten Abtheilungen ein und desselben Geschätts jede für sich die Schlußnoten mit fortlaufender Nummerirung aufbewahrt, vorausgesetzt immer, daß durch Zufügung eines Zeichens für jede Abtheilung, z. B. eines Buchstabens, dies erkenntlich gemacht wird.

(Zu Seite 86.)

7) Anschaffungs-Geschätte in gekündigten oder verloosten Werthpapiere sind nicht als abgabepflichtig anzusehen.*)

---

*) Herr Regierungsrath Bacher hat dem nur theilweise zugestimmt; er schrieb darüber am 2. Oktober an die „Frankf. Ztg.“:

„Unter Bezugnahme auf das im Abendblatt Nr. 274 mitgetheilte Referat gestatte ich mir zur Aufklärung eines kleinen Mißverständnisses im Interesse der betheiligten Kreise ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß ich ad 7 der Feststellungen den Standpunkt der Herren Sachverständigen der hiesigen Fondsbörse nicht getheilt und Anschaffungsgeschäfte in gekündigten und verloosten Werthpapieren nicht allgemein für stempelfrei erklärt habe. Der rechtliche Charakter derartiger Papiere wird meines Erachtens durch

(Zu Seite 93.)

8) Wenn die Erfüllung eines abgabepflichtigen Geschäfts über Werthpapiere interimistisch durch einen Gutschein erfolgt, so ist der Austausch des Gutscheins gegen die Stücke selbst abgabefrei.

(Zu Seite 88.)

9) Der Tausch verschiedener Appoints ein und derselben Gattung von Werthpapieren (z. B. zwei Tausender gegen vier Fünfhunderter) ist, wenn ohne Entgelt geschehen, kein Anschaffungs-Geschäft und deshalb abgabefrei.

(Zu Seite 89.)

10) Der Charakter eines Geschäfts als (einfach zu stempelndes) Tauschgeschäft wird nicht dadurch alterirt, daß die Differenz baar ausgeglichen wird, auch wenn es sich um Werthpapiere verschiedener Gattung handelt. Der Umtausch beispielsweise von ℳ 10,000 Bayern in ℳ 10,000 Württemberger ist sonach nur einfach zu versteuern.

(Zu Seite 24 und 27.)

11) Die Prolongation (Verschieben der Erfüllung zwischen denselben Kontrahenten) ist nach § 7 Abs. 2 bei Aenderung der Bestimmungen einfach stempelpflichtig. Das Kostgeschäft, wie dasselbe in Frankfurt betrieben wird (bisher unzutreffend ebenfalls Prolongation genannt) ist ebenfalls nur einfach zu versteuern.

12) Bei Prolongationen wie im Kostgeschäft ist die Aenderung des Kompensations-Courses nicht als Aenderung der Vertrags-Bestimmungen anzusehen.

13) Auf die Frage, ob der geschäftliche Verkehr zwi-

---

die Kündigung resp. Verloosung nicht alterirt und der Umstand allein, daß der Cours des Papieres sich nach der Kündigung nicht mehr erheblich oder doch nur wegen des wechselnden Geldstandes ändert, entzieht demselben noch nicht die Eigenschaft eines Handelsobjektes, abgesehen davon, daß das Gesetz nicht nur die auf eine Veränderung des Courses basirten Transaktionen hat treffen wollen. Dagegen habe ich mich Ihrer eigenen Darstellung konform für die Stempelfreiheit der betreffenden Geschäfte in dem allerdings wohl seltenen Falle ausgesprochen, daß der Rückzahlungstermin des ausgeloosten resp. gekündigten Papieres bei Abschluß des Geschäftes bereits abgelaufen war."

schen Firm A und Firma B abgabeflichtig sei, wenn beide Niederlassungen zwar verschieden firmiren, aber thatsächlich die Inhaber der einen zugleich Theilhaber der anderen sind und umgekehrt, erwiderte Herr Reg.-Rath Bacher, daß die Steuerbehörde allerdings in zwei verschieden lautenden Firmen nicht ein und dasselbe Rechtssubjekt, sondern zwei selbständige Kontrahenten erblicken müsse. (Im Fragefalle scheint nicht volle Identität vorzuliegen. Wir nehmen unsererseits als zweifellos an, daß, wenn ein und dieselbe Person oder Gesellschaft gleichzeitig mehrere verschiedenlautende Firmen besitzt, der Verkehr zwischen diesen abgabefrei ist.) Kontrahirt die eine dieser beiden Firmen im Namen der andern, so liegt selbstverständlich nur einmaliger Abschluß vor. (Bundesraths-Instruktion Nr. 4.)

14) Die Frage, ob gegenüber dem § 8 des Gesetzes die Geschäfte der Frankfurter Abendbörse als an demselben Tage abgeschlossen oder nach der bisherigen Usance als Abschlüsse des nächsten Tages zu betrachten sind, mußte offenbleiben. Die Handelskammer beabsichtigt, darüber eine Eingabe an das Finanzministerium zu richten.

Schließlich sei ein Passus dieser Schrift (Seite 85) klargestellt, welcher in der Fassung, welche er erhielt, leicht mißverstanden werden kann. Es ist dort erwähnt, daß selbst steuerpflichtige Objekte unter Umständen steuerfrei bleiben können, wenn nämlich ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten dort in Zahlung gegeben werden, wo sie gesetzliches Zahlmittel sind. Selbstverständlich ist aber in erster Linie daran festzuhalten, daß diese Werthe im Kontantgeschäft überhaupt stempelfrei sind. Der angeführte Passus hat also nicht die Einsendung jener Werthe als Zahlmittel im Auge, welche ohnehin sich als Kontantgeschäft darstellen und schon dadurch befreit sein würde, sondern den allerdings selteneren Fall, daß in einem Vertrage das Recht oder die Pflicht der späteren Zahlung in jenen Werthen bedungen wird. In einem solchen Falle würden z. B. Rubel zur Begleichung einer Schuld in Petersburg abgabefrei auch auf Zeit bezw. im bedingten Abschluß kontrahirt werden können. Dagegen würde das vertragsmäßige Recht, eine Schuld

in Oesterreich oder in Deutschland durch Zahlung in Rubeln abzutragen, gleichstehen dem Rechte, die Schuld durch Werthpapiere zu begleichen; in beiden Fällen läge ein abgabepflichtiges Geschäft vor.

Hinsichtlich Vertheilung des Stempelbetrages zwischen Bankier und Makler haben in Frankfurt a. M. die Banken und meisten Bankiers mit den beeidigten Maklern folgende Uebereinkunft geschlossen.

Die beeidigten Makler werden keine Stempelgebühr in Anrechnung bringen, d. h. sie kontrahiren als Selbstkontrahenten wie als Vermittler stempelfrei für den Auftraggeber bezw. Gegenkontrahenten, sofern ihnen folgende Courtage-Sätze gezahlt werden:

Für Staatsfonds, Prioritäten, Pfandbriefe u. s. w. auf Mark und Thaler lautend, ½‰ vom Nominalwerthe,
„ desgleichen in Gulden, 85 Pf. per fl. 1000 Nominal,
„ Ausländische Fonds und Prioritäten (wenn der Cours unter 40%) ¼‰ vom Nominalwerthe,
sonst in Frs. ½‰ „ „
„ Rub. ½‰ „ „
„ Doll. M. 2.20 per 1000 Dollars Nominal,
(unter 40% nur M. 1.10 per 1000 Doll. Nominal),
„ Holländ. und Oesterr. Gulden, 85 Pf. per fl. 1000 Nominal,
„ Pfund Sterling 85 „ „ Pfd. St. 100 Nom.
„ Türken 50 „ „ „ „ 100 „
In Francs..... ½‰ vom Nominalwerthe,
„ Gulden ..... M. 1 per fl. 1000 Nominal,
„ Pfund Sterl.... „ 1 „ Pfd. Sterl. 100 Nominal,
„ Rubel ..... ½‰ vom Nominalwerthe,
„ Türken ..... 50 Pf. per Pfd. Sterl. 100.
Inländische Bahn- und Bankaktien in Mark und Thalern,
unter 133⅓% 5/10‰ vom Nominalwerthe,
bei 133⅓% und darüber 6/10‰ „ „
Oesterr.-Ungarische Nationalbank-Aktien: per comptant 85 Pf. per Stück, auf Zeit M. 1 per Stück.
Alle sonstigen Aktien von Banken und Bahnen: per comptant und auf Zeit 20 Pf. per Stück,
Bei Bank- und Bahnaktien in südd. Währung, Francs und Mark unter 133⅓% nach den obenangeführten Sätzen pr. compt. nnd auf Zeit, bei 133⅓% und darüber 6/10‰ vom Nominalwerth,
Loose, welche in Prozent notirt sind: unter 133⅓% 5/10‰ vom Nominalwerthe, bei 133⅓% und darüber 6/10 ‰ vom Nominalwerthe,
Loose, die per Stück notirt werden, wie seither.

Danach ist also den Maklern für einen Theil der Umsätze eine mäßige Erhöhung der Courtage gegenüber den bisherigen Sätzen bewilligt worden, und zwar so, daß die Courtage fortan im Allgemeinen gleichmäßig 1/2 pro Mille beträgt, für einzelne Werthe, namentlich per

Komptant, etwas weniger, dagegen im Terminhandel für „schwere“ Papiere (Cours 133 1/3 pCt. oder darüber) 6/10 pro Mille. Dafür übernehmen die Makler den ganzen Stempel.

Diese Uebereinkunft ist von Einfluß, und zwar von vortheilhaftem, auch auf die Verrechnung mit Klienten Frankfurter Bankiers. Denn sobald und so weit der Frankfurter Bankier fortan seinem Auftraggeber die obigen Courtagesätze in Anrechnung bringt, wird er ihm selbstverständlich Stempelauslage nur für den Abschluß zwischen sich und dem Klienten anzusetzen haben, aber keinerlei Stempelausgabe für die, behufs Ausführung des Auftrages erforderlich gewordene Kontrahirung mit einem oder mehreren Dritten.

In Berlin haben die Banken und Bankiers mit den Maklern folgende Vereinbarung getroffen:

Sofern der Makler, wie bei Kontantgeschäften die Regel, lediglich als Vermittler fungirt, haben selbstverständlich beide Kontrahenten je die Hälfte der Abgabe zu tragen; für die Fälle jedoch, in welchen der Makler als Selbstkontrahent eintritt, gilt Folgendes:

1. Bei Geschätten mit solchen Vermittlern, welche als Selbstkontrahenten auftreten, wird die Reichsstempel-Abgabe von den Kontrahenten je zur Hälfte getragen.
2. Falls bei solchen Geschäften weniger als die usancemäßige Courtage gezahlt wird, trägt der Bankier die ganze Reichsstempel-Abgabe.
3. Bei Report- und Prolongations-Geschäften wird die Reichsstempel-Abgabe in allen Fällen zur Hälfte getheilt.

Wie in Frankfurt, gilt also auch in Berlin die Vereinbarung zwischen Bankier und Makler nur für diejenigen Fälle, in welchen der Makler die usancemäßige Courtage zum vollen Betrage erhält. Für Frankfurt sind darunter die oben mitgetheilten, neu vereinbarten Sätze verstanden. Ueber die zur Zeit in Berlin geltenden Courtagesätze geben „Saling's Börsenpapiere“ I. folgende Auskunft:

Die Courtage beträgt bei sämmtlichen in Prozenten notirten Papieren durchgängig ½ pro Mille vom vollen Nominalwerth, gleichviel ob die Effekten voll gezahlt sind oder nicht.

Bei den per Stück gehandelten Effekten wird die Courtage ebenfalls pro Stück berechnet. Franzosen, Lombarden, Kre-

ditaktien, Oesterr. Nordwestbahnaktien Lit. A. und B (Elbthalbahn), ferner die Aktien des Wiener Bankvereins, der Wiener Unionbank, der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank und der Ungarischen Eskompte- und Wechslerbank, wie die Lombardischen und Oesterr. Staatsbahnprioritäten zahlen 20 Pf. pro Stück. Warschau-Wiener Eisenbahnaktien 15 Pfg. pro Stück.

Grössere Lotteriepapiere (u. A. die Kredit-, Ungarischen und Türkenloose) zahlen 20 Pfg. per Stück, mittelgrosse (u. A. die Hamburger und Lübecker 50 Thaler - Loose, sowie die Finnischen Loose) zahlen 10 Pfennig, kleine Loose im Nennwerth unter 30 Mark 5 Pfg. pro Stück. Serienloose bedingen, je nach Grösse und Vorrath, 1—5 Mark pro Stück.

Bei solchen Aktien, deren Cours auf wenige Prozente des Nennwerthes herabgegangen ist, wird die Courtage zuweilen durch Vereinbarung auf ¼ pro Mille herabgesetzt. Ferner beträgt die Courtage bei Gold- und Silbermünzen ½ pro Mille, bei grossen Posten von Goldmünzen (namentlich Imperialen) oder Barren öfters nach Vereinbarung ¼ pro Mille, bei Oesterr. Silbergulden ½ pro Mille vom Nominalwerth (1 fl. = 2 ℳ); bei Oesterr. und russischen Banknoten ½ pro Mille vom Nominalbetrage, wobei 1 fl. = 2 ℳ und 1 Rubel = 3 ℳ umgerechnet wird; bei anderen Banknoten ½ pro Mille vom ausmachenden Betrage. Bei Coupons und verloosten Stücken wird die Courtage wie bei Noten gerechnet.

Auf Grund dieser Abmachung, welche für den Abschluß zwischen Bankier und Makler bei Zahlung der usancemäßigen Courtage nicht, wie in Frankfurt, die Zahlung des Stempels dem selbstkontrahirenden Makler allein zur Last legt, sondern zur Hälfte dem Bankier, haben die Berliner Banken und Bankiers für den Verkehr mit ihren Kommittenten des Uebereinkommen getroffen, denselben für die stempelpflichtige Ausführung von Kommissions - Aufträgen einschließlich der Aufträge auf Netto - Ausführung in allen Fällen, außer dem Stempel für das Abwickelungsgeschäft, noch die Hälfte des Ausführungsstempels zu belasten. Demgemäß werden a) inländische Kommittenten für Ausführung eines jeden abgabepflichtigen Geschäfts an der Berliner Börse $^3/_{20}$ vom Tausend; b) ausländische Kommittenten für solche Ausführungen an der Berliner Börse $^2/_{20}$ vom Tausend vom Werthe des Gegenstandes nach den gesetzlichen Abstufungen zu zahlen haben.

Instruktionen des Bundesraths.

Allgemeine Anweisung betr. die Anwendung des Reichsstempelgesetzes.

(Uebereinstimmend an die Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten ergangen.)

1. (Tarifnummer 1 bis 3): Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem zur Vertheilung gelangenden Reingewinne einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere sind, wenn dieselben dem Eigenthümer oder Inhaber auch einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien bezw. Aktienantheilscheine zu besteuern, wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen.

Als Kapitalwerth der letzteren ist zutreffenden Falls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Courswerth, und falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswerth anzusehen.

2. (Tarifnummer 4.) Tauschgeschäfte unterliegen der Abgabe als ein Anschaffungsgeschäft. Ist der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener, so ist die Abgabe nach dem höheren dieser Werthe zu berechnen.

3. (Tarifnummer 4.) Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darlehensgeber ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zum Zweck seiner Befriedigung im Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Darlehensnehmers zu veräußern.

Uneigentliche Lombardgeschäfte, desgleichen uneigentliche Leih-, Mieth- und Depotgeschäfte, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen

Gegenstände andere Gegenstände gleicher Art zurückzugeben, unterliegen der Abgabe und zwar als ein Anschaffungsgeschäft.

4. (Tarifnummer 4.) Wenn bei Anschaffungsgeschäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erstere an dem Risiko des Geschäfts theilnimmt, so enthält die zwischen Auftraggeber und Beauftragten stattfindende Abwicklung kein Anschaffungsgeschäft.

5. (Tarifnummer 4.) Die Erfüllung abgeschlossener Geschäfte im Wege der Skontrirung enthält kein Anschaffungsgeschäft.

6. (Tarifnummer 4a.) A) Die Uebernahme von Werthpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Uebernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs und ist als solches nach Maßgabe des Uebernahmepreises steuerpflichtig.

Wird die Einführung der Papiere von einem Kommissionär (Handelsgesetzbuch Art. 360) mit dem Auftrage übernommen, dieselben im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers auszugeben, so findet der § 7 Absatz 3 des Gesetzes Anwendung.

Wird die Einführung dor Papiere mit dem Auftrag übernommen, dieselben im Namen des Auftraggebers auszugeben, so daß gegen den letzteren unmittelbar der Anspruch auf Lieferung der Papiere für die Zeichner oder sonstigen Nehmer derselben begründet wird, so ist der Uebernehmer nur Vermittler im Sinne des Gesetzes.

B) Findet zum Zwecke der Emission von Werthpapieren die Auflegung derselben zur Zeichnung statt, so bestimmt sich die Steuer nicht nach der Höhe der gezeichneten, sondern der zugetheilten Stücke. Der Betrag der Steuer berechnet sich nach dem Emissionspreis. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob nach den Emissionsbedingungen der Emissionspreis auf einmal einzuzahlen ist oder nicht. Der Tag, an welchem die Zutheilung erfolgt, gilt als der Tag des Geschäfts-Abschlusses.

C) Auch die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergegangener Zeichnung

(Handelsgesetzbuch Art. 175c und 209e) sowie die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme von Aktien durch die Gründer (Handelsgesetzbuch Art. 209 Abs. 1, 209b Abs. 2, 209d) ist als Anschaffungsgeschäft im Sinne des Tarifs zu behandeln.

D) Die Leistung von Einzahlungen auf Werthpapiere, sowie die darauf hin erfolgte Aushändigung von Interimsscheinen oder definitiven Stücken, desgl. der Umtausch der Interimsscheine gegen die definitiven Stücke sind keine Anschaffungsgeschäfte. Dasselbe gilt für die Einlösung ausgelooster oder gekündigter Stücke durch die zur Einlösung bestimmten Stellen, sowie für den Umtausch älterer Schuldverschreibungen gegen neue, sofern das durch die ersteren beurkundete Rechtsverhältniß unverändert bleibt (vergl. Nr. 6 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften vom 15. September 1885).

7. (Tarifnummer 4a). Anschaffungsgeschäfte über Zinscoupons und Dividendenscheine sind der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen.

8. (Tarifnummer 4a und § 7, Abs. 2). A. Das „Hineingeben von Effekten“ (Report-, Deportgeschäfte) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte.

B) Die Prolongation (Hinausschiebung der Erfüllung) des Geschäfts zwischen denselben Kontrahenten ist abgabefrei, wenn sie glatt (ohne Report, Deport oder sonstiges Entgelt) und ohne sonstige Aenderung der Vertragsbestimmungen geschieht.

Dagegen unterliegt die Prolongation zwischen denselben Kontrahenten einer, und zwar nur einfach zu berechnenden Abgabe in dem Falle, wenn sie unter Ausbedingung eines Entgelts (Reports, Deports etc.) oder unter sonstiger Aenderung der Vertragsbestimmungen erfolgt.

9. (Tarifnummer 4, Berechnung der Abgabe). Vermittlergebühren (Provisionen, Courtagen) bleiben bei der Berechnung der Abgabe außer Betracht.

Bei Steilage-Geschäften ist das Stellgeld bei der Berechnung der Abgabe als Theil des Kaufpreises mit in Ansatz zu bringen.

10. (§ 7, Absatz 3.) Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung, so sind die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem

derselben im eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwicklungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten im Sinne des § 7, Absatz 3 des Gesetzes zu betrachten.

11. (§ 7, Abs. 4.) A) Bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe geschlossen werden, ist die Aufgabe innerhalb der im § 7, Absatz 4 des Gesetzes bestimmten Frist auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Cours, als dem in dem angenommenen Auftrag bestimmten erfolgt und der Auftragnehmer die Differenz erstattet. Die Abgabe ist nach dem zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preise zu berechnen.

Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt auch eine anderweite Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der vorbezeichneten Frist bewirkt wird.

B) Wenn zwei Auftragnehmer, von denen jeder seinen Auftrag vorbehaltlich der Aufgabe angenommen und damit ein abgabepflichtiges Geschäft mit seinem Auftraggeber abgeschlossen hat, zur Herbeiführung des Abschlusses des definitiven Geschäfts zwischen den beiderseitigen Auftraggebern lediglich als Vermittler thätig sind, so entsteht zwischen ihnen ein Anschaffungsgeschäft nicht; auch ist das Geschäft zwischen den beiden Auftraggebern steuerfrei, wenn die beiderseitige Aufgabe innerhalb der im § 7, Abs. 4 des Gesetzes bestimmten Frist erfolgt.

12. (§ 8 und 12, Abs. 2.) Die Bestimmung des § 8 des Gesetzes steht der Ausstellung einer besonderen Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ über jedes Geschäft, für dessen weitere Abwickelung nach Maßgabe des § 12, Abs. 2 des Gesetzes Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden darf, nicht entgegen. Zu einer solchen Schlußnote ist der dem Werthe des Gegenstandes des betreffenden Geschäfts entsprechende Stempel zu verwenden.

Gesetz

betreffend die

Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.

(Gesetz vom **1. Juli 1881,** vervollständigt in Gemäßheit der im Gesetz vom **29. Mai 1885** enthaltenen Abänderungen).

§ 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 3.

Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets aus gibt, veräußert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage Jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 4.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke und des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgibt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, daß die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 5.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft etc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 6.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 7.

Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäftes berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Artikel

360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 8.

Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, so gelten diese Geschäfte in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

§ 9.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

   anderenfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 7 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 10.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 11.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte

des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwendeu, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 12.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerth der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfange unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet.

§ 13.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 9, 10, 11, 12, 13 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuer-

behörde zur Abstempelung vorzulegen: diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 6 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 15.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 16.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 17.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen“ zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§ 18.

Wer den Vorschriften in § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 und 2 und § 14 zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend be-

stimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 19.

Wer, nachdem er auf Grund des § 18 bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 18 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 20.

Wer gegen die Vorschriften im § 10 Absatz 3 und § 13 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Lotterieloose.

(Tarifnummer 5.)

§ 21.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

§ 22.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 23.

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der

Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§ 24.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 25.

Die Nichterfüllung der in den §§ 21 bis 23 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Betrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 26.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 27.

Die §§ 21 bis 26 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 28.

Loose etc. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche

Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§ 29.

Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen,

§ 30.

Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 31.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 32.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese.

Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 33.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreißig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 18 und 25 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 34.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 19 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 35.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17, Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 36.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 37.

Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 38.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen höhere Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen haben.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung

der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 39.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 40.

Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 41.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 42.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26, Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 43.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme' welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 44.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 43 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Tarif.

Laut Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe.
	I. Aktien, Renten- und Schuld - Verschreibungen.				
1.	a) Inländische Aktien und Aktien-Antheilscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere.				
	b) Ausländische Aktien und Aktienantheilscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf Werthpapiere	—	—	— 5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen u. zw. in Abstufungen von 50 Pfg. für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				
	Befreit sind:				
	alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten				Die für die Interims - Scheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die

Lauf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe.
	Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.				Aktien etc. angerechnet. Ausländ. Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung d. Wechselstempels umgerechnet.
	Ausnahme:				
	Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 Pfennig.				
2.	a) Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere,				
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktien-Gesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- u. Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlun-				

Lauf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe.
	gen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere ..... Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.	—	—	—	2 vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen u. zw. in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark od. einen Bruchtheil dieses Betrages. Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländisch. Werthpapiere erst nach diesem Zeitpunkt so ist dasselbe auch mit dem Reichs-Stempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch d. bezahlte Landes-Stempel in Anrechnung zu bringen. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuer-Beträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Renten-Verschreibungen etc angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher
	Befreit sind:				
aa)	alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen;				
bb)	Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interims-Scheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;				
cc)	inländische Renten- und Schuld-Verschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den deshalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird;				
dd)	die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.				

Lauf. Nr	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe.
	Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 Pfennig.				der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländ. Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
3.	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- u. Hypothekenbanken oder der Transport-Gesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	—	1 vom Nennwerthe, bezw. vom Betrag der bescheinigten Einzahlungen nach Massgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art u. zwar in Abstufungen von 10 Pfennig für je 100 M. oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind:				
	a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen;				
	b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Um-				

Lauf. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe.
	tausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.				
	II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.				
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungs - Geschäfte über: 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld ausländische Geldsorten, 2. Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art	—	—	—	1/10 vom Werth d. Gegenstandes des Geschäfts u. zw. in Abstufungen von je vollen 2000 M., bei Geschäften im Werthe von 10,000 M. und mehr in Abstufungen von je vollen 10,000 M. Bei Geschäften unter 2000 M. wird die Steuer von einem Werthe von 2000 M. berechnet. Der Werth d. Gegenstands wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Dividenden-Coupons bleiben bei Be-
	b) Kauf- und sonstige Anschaffungs - Geschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- etc. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden ..	—	—	—	2/10
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.				
	Anm. Kauf- und sonstige Anschaffungs - Geschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren sind steuerfrei.				

Laut. Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz M.	Steuersatz vom 100	Steuersatz vom 1000	Berechnung der Stempelabgabe.
	Befreiungen.				
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mk. beträgt. 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter a 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschätte gelten solche Geschätte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes Seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschättsabschlusses zu erfüllen sind.				rechnung der Abgabe ausser Betracht. Ausländ. Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	III. Lotterieloose.				
5.	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen	—	—	5 —	a) bei inländischen Loosen vom planmässigen Preise (Nennwerth) sämmtl. Loose oder Ausweise. b) bei ausländischen Loosen v. dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pfennig für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken.				
	Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach § 18 des Gesetzes.				

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

(Beschluß des Bundesrathes von 15. September 1885.)

1) Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs) von inländischen und ausländischen Lotterieloosen (Nr. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 38, Abs. 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke gemäß § 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, auch von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben. Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragen Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern a oder b doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle

vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher Schuldverschreibung u. s. w.) und Benennung, sowie nach Serien, Litera und Nummern geordnet, aufzuführen.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabenbetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage, bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen. — Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung, bezw. Interimsquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt, bezw. beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und in derselben der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Hebe- oder Anmelderegisters, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die definitive Quittung ist auf ein Exemplar der Anmeldung zu schreiben. Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine Exemplar der Anmeldung mit Empfangsbescheinigung versehen zurückzugeben. Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, bezw. der Interimsquittung, welche als Registerbeläge bei der Steuerstelle verbleiben, und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten, aufrecht stehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um den-

selben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen, der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes: „FUENF, beziehungsweise ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden. Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabenbetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung eines gemäß den Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten. Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belägen ihres Registers und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2b) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück. Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt

nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2 c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen. Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu § 2 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen, auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabenbeträge sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuer-Erhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien etc. etwa noch zu erlegenden Abgabenbetrages,

die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe, b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabenbeträge und c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe ersichtlich zu machen. Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempel-Zeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sichernder Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen. Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabenbeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden. Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Kapitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages sich die Vorlegung der abgestempeltem Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung courshabender inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Course aber zum Courswerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Theilbetrages als Kaution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deposition

zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen, auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die daraut gezahlten Abgabenbeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das obenbezeichnete Exemplar der Anmeldung mit beizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere anch die zugestandene Anrechnung auf dem mitvorgelegten und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung sowie auf dem als Belag bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen. Insoweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabeerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens der Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1, Befreiung.

4. Wird beansprucht, daß für inländische Aktien, auf welche vor dem 1. Oktober 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichsstempelabgabe nur für die

von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (Nummer 2a) außer dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, daß die Einzahlungen auf alle nunmehr zur Ausgabe gelangenden Aktien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbegeben in den Händen der Emittenten war. Die Direktivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe. Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabenbetrag ist außer dem Nennwerthe der Aktien auch der Betrag der der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheines vollständig bereits vor dem 1. Oktober 1881 erfolgt und über einen Abgabenbetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen. Auf ausländische Aktien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. Oktober 1881 bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichsstempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2 a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei derSteuerstelle. In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und des Sachverhältniß darzulegen. Die

Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung den dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Werthpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichsstempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.

6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältniß anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem anderen Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem anderen Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m. Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften unter Nr. 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nr. 2a bis 2d sinngemäße Anwendung. Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.

7. Die im § 4 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c

zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Werthpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Werthpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

8. Den im § 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Werthpapieren so anzubringen, daß der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.

9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu § 7, Absatz 1 des Gesetzes.

10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 40, Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu § 8 des Gesetzes.

11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlußnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Direktivbehörde zu. Die erfolgte

Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§ 10, 11 und 30 des Gesetzes.

12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlußnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrags zum Verkauf gestellt. Die Reichsstempelmarken sind 24mm hoch und 61mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS STEMPEL ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwerthung in rothem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 0,60, 0,80, 1,00, 2,00, 3,00, 4,00, 5,00, 6,00, 7,00, 8,00, 9,00, 10,00, 15,00, 20,00 und 30,00 *M.* Die gestempelten Formulare zu Schlußnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Die vorstehend zur Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer. Dieselben sind entweder: 1) mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder 2) von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorräthig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtssiegels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstem-

pelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen. Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbetrage von 0.20, 0.40, 0.60, 0.80, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Mark zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken: Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem andern Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letztern auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben, sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Oktbr. 85, 7. Septbr. 87). Außerdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlußnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf demselben Theile des letztern befinden, oder auf beide hinüberreicht. Das Datum sowie die Firma oder der Name sind mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben. Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerthungsvermerk ganz oder theilweise durch Stempel-

aufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein. Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§ 31 des Gesetzes).

12 c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß dieselben dem Muster d entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und daß jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und des Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden. Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Betheiligten entweder durch den Aufdruck des in Nr. 12 a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen. Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Formulare sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Kredit bewilligt ist, unter Deponirung des Steuerbetrags mit einer doppelt auf-

zustellenden Anmeldung nach dem Muster e der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare läßt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichs-Druckerei betreffen, sind mit dem Vermerk: „Reichs-Dienstsache“ zu versehen und sind portofrei. Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichs-Stempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter 12 a 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben. Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der unter 12 b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12 d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach der Bestimmung unter 12 b zu bewirken.

12 e. Wenn im Falle des § 11, Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Ent-

richtung dieses Betrags Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung unter 12b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in vorgeschriebener Weise ersichtlich zu machen.

12f. Die Stempelzeichen aus unbenutzten gestempelten Formularen abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden, ist unzulässig.

12g. Bei Geschätten, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 5, Abs. 2), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Kontrahent das Doppel-Formular der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des § 11, Abs. 3 entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, event. aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu § 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung der Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter Ziffer 12a 2, vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestempelt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und event. auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amts-

Stempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist. Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu § 15 des Gesetzes.

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Theile derselben aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerks ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 10 und 11 unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen. Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 14 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 14 zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde be-

stehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung. Bezüglich der in den §§ 10 und 11 sowie in § 14 bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses. Die Direktivbehörde bezw. im Falle des Absatzes 2 dieser Ziffer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahme-Erklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schluß-Note 1) für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Absatz 1 und § 10 des Gesetzes) 10 Tage; 2) für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt für den die Annahme - Erklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahme-Erklärung behufs der Absendung (Art. 321 des Handelsgesetzbuchs), für den die Annahme-Erklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahme-Erklärung nach dem Eingange der letzteren. Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthals im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu § 16 des Gesetzes.

17. Nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Ziffer 12a) auf Kredit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Kredit

amtlich gestempelt werden (Ziffer 12c). Abgabebeträge unter 50 *M.* werden nicht kreditirt. Die kreditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen. Reichsstempelmarken werden nicht auf Kredit verabfolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterieloosen sind alle für den Erwerb eines Looses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Looses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiet Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am siebenten Tage nach dem Empfang der obrigkeitlichen Erlaubniß schriftlich unter Beifügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers,

die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Loose;

den Zeitpunkt, wo mit dem Vertrieb der Loose begonnen werden soll;

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung;

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertrieb der Loose betrauten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginn des Vertriebs der Loose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

19b. Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis

zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung ertheilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Loose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zwecks, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letztern die obrigkeitliche Erlaubniß behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen. Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 19a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Loosabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabenbetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Loose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Loose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Versteuert“ bezw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Loose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen. Ungestempelte Loose dürfen nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Waarenverloosungen von der Abstempelung der abgabefreien Loose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Loose die Abstempe-

lung unverhältnißmäßige Mühewaltung verursachen würde. Die abgestempelten Loose werden gegen Empfangsbescheinieung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 19a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Loosabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Loose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden. In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind. Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unausgeführt gebliebene Ausspielungen bestimmt gewesenen Spielausweise zu einer anderen Zeit, bezw. bei einer andern Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielausweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bezw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäß der Nummer 19a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. Bei Ausspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Looses jeder Serie odes jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Ausspielungen sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Ausspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Loose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am

Orte der Ausspielung (in der Spielbude u. s. w.) keine andern Loose vorräthig haben, als die zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehörigen.

Zu § 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Loose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche ertheilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Loose und Ausweise über Spieleinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster f doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im § 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Loose gelten die Bestimmungen unter Nr. 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu § 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Loose u. s. w. einer zu Stande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Loose und den Preis der Loose (Nummer 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entterichnde Steuer fest.

Zu § 30 des Gesetzes.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, kann Ertsattung beansprucht werden, wenn von den Stempel-

zeichen, Formularen und Werthpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Der Erstattungsanspruch ist bei der Direktivbehörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Werthpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Werthpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht statt. Bei Formularen nnd Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privattormularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare und Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien. An Stelle der verdorbenen Werthpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter Ziffer 2a neu ausgestellte Werthpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln. Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller. Die verdorbenen Marken und Formulare, sowie die aus den Werthpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der

Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu § 38 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der in § 38 Absatz 2 bezeichneten Geschäfte werden nach Maßgabe der ihnen ertheilten näheren Anweisung selbstständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revidirenden Anstalten, an welche der revidirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Werthpapiere, Schlußnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu ertheilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usance einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waaren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Uebergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, daß mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlußnoten nach den Bestimmungen unter Ziffer 12 c, sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlußnoten und neuer Reichsstempelmarken (Ziffer 12 a und 12 b) thunlichst schon einige Wochen vor dem 1. October 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. October 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlußnoten und die bisherigen Reichsstempelmarken (Centralbl. f. d. deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlußnoten und Reichs-Stempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Directivbehörde baar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiskalische Interesse gefährdet erscheint. Der Antrag auf Erstattung muß bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beantragung nicht thunlich gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

Zu den „Erläuterungen“ Seite 115 über die Verpflichtungen der Privaten ist der eine Passus dahin zu präzisiren, daß auch im Wechselstubenverkehr, selbst wenn der Kunde Veräußerer ist, die Ausstellung der Schlußnote nur dann durch ihn bezw. in seinem Namen zu geschehen hat, falls er, der Kunde, obwohl in der Wechselstube als Privatmann auftretend, doch „ein im Inlande wohnhafter nach Art. 28 H. G. B. zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist“. Dem Nichtkaufman gegenüber ist stets der im Inlande wohnhafte Kaufmann zur Ausstellung der Schlußnote verpflichtet, auch wenn der Kaufmann weder Veräußerer ist, noch als Kommissionär oder Vermittler fungirt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Notizen.

54.

$$\frac{90}{36}$$

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cohnstaedt, Ludwig

Die neue Geschäfts- & Börsensteuer in der Praxis Erläuterungen von Ludwig Cohnstaedt. (Separat-Abdruck aus der Frankfurter Zeitung, vervollständigt und theilweise umgearbeitet unter Benützung der inzwischen durch den Bundesrath erlassenen Instruktionen etc.) nebst dem Wortlaut des ganzen

Frankfurt a. M 1885

Merc. 308 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11655090-5